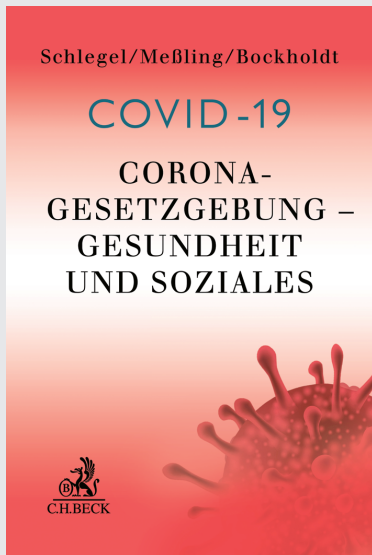


fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



ZEITGESCHICHTE

- Fritz Bauer und Achtundsechzig
- Josef Wirmer – Die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts

MEDIEN | ZEITUNGEN

- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Hannoverscher Anzeiger

VERLAGE

- Schott Music Group
- S. Fischer
- 75 Jahre Evangelische Verlagsanstalt

RECHT

Covid-19-Pandemie im Spiegel juristischer Fachliteratur |
Pandemiestrafrecht | Arbeitsrecht |
Energierrecht | Erbrecht |
BGB | Datenschutzrecht |
Betriebsverfassungsgesetz

LANDESKUNDE

Japan

VERHALTENSBIOLOGIE

Werkzeuggebrauch

FRAGEBOGEN

Anna Kindermann, Berlin



Wolters Kluwer

Alles zum Arbeitsrecht für den Kanzleialltag

Jetzt abonnieren
ab **67 €** mtl.
zzgl. MwSt.



Das Modul bietet zahlreiche Handbücher, Kommentare und Formulare inkl. der Zeitschrift „FA – Fachanwalt Arbeitsrecht“ und dem „KR“ von Luchterhand. Ein weiteres Highlight: „DER BETRIEB Arbeitsrecht“ aus den Handelsblatt Fachmedien.

Neuaufgabe ab April 2021 im Modul: Dornbusch / Krumbiegel / Löwisch, AR – Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht
ISBN 978-3-472-09622-1

Ebenfalls im Modul, u. a.: Dörner (u. a.), Handbuch des Arbeitsrechts
ISBN 978-3-472-09591-0

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

Im Buchhandel erhältlich

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Mit Büchern vom Bund-Verlag immer gut und rechtssicher informiert



Pieper
ArbSchR – Arbeitsschutzrecht
 Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und andere Arbeitsschutzvorschriften
 7., überarbeitete Auflage
 2021. Ca. 1.200 Seiten, gebunden
Subskriptionspreis bis drei Monate nach Erscheinen: ca. € 109,-
 Danach: ca. € 129,-
 ISBN 978-3-7663-6864-5
 Erscheint März 2021



Däubler / Klebe / Wedde (Hrsg.)
BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz
 Mit Wahlordnung und BR-Gesetz. Inklusive Zugang zur regelmäßig aktualisierten Online-Ausgabe
 17., aktualisierte Auflage
 2020. 3.069 Seiten, gebunden
 € 99,-
 ISBN 978-3-7663-6952-9

Vorteile auf einen Blick

- › Umfassende Kommentierung des gesamten Arbeitsschutzrechts
- › Fokus auf die betriebliche Praxis, Rechte und Pflichten von Betriebs- und Personalräten
- › Einbindung der Rechtsprechung und der neuen und geänderten Gesetze und Verordnungen

Vorteile auf einen Blick

- › Print mit Zugang zur Online-Version mit regelmäßiger Aktualisierung
- › Innovative Lösungen für neue Handlungsbereiche
- › Geschätzt und anerkannt bei Betriebsräten, Fachanwälten und Arbeitsrichter



Lakies / Malottke
BBiG – Berufsbildungsgesetz
 Mit Kurzkommentierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)
 7., aktualisierte und neubearbeitete Auflage
 2021. 956 Seiten, gebunden
 € 89,90
 ISBN 978-3-7663-7045-7



Berg / Kocher / Schumann (Hrsg.)
Tarifvertragsgesetz und Arbeitskampfrecht
 Kompaktcommentar
 7., aktualisierte und neubearbeitete Auflage
 2021. 1.188 Seiten, gebunden
 € 98,-
 ISBN 978-3-7663-6961-1

Vorteile auf einen Blick

- › Das novellierte BBiG - mit Erläuterungen der Beteiligungsregelungen für Betriebsräte
- › Aktuelle, umfassende, praxisnahe und verständliche Darstellung
- › Für alle Bereiche der Wirtschaft, einschließlich des Handwerks

Vorteile auf einen Blick

- › Aktuelle Entwicklungen in Tarifpolitik und Arbeitskampfpaxis
- › Fokus auf die Arbeit und Stellung von Betriebs- und Personalrat
- › Rund 80 Stichwörter zum Arbeitskampfrecht

Bund-Verlag, 60424 Frankfurt am Main
Infotelefon: 069 / 79 50 10-11 E-Mail: kontakt@bund-verlag.de
Auslieferung: Sigloch Distribution GmbH & Co KG
Telefon: 07953 / 7189-052 E-Mail: verlagservice@sigloch.de



Wer, außer Hysterikern ...

„Wer, außer Hysterikern, hätte Anfang des Jahres 2020 gedacht, dass für ein solches Werk im Stil eines Praxisleitfadens ein akuter Bedarf entstehen könnte?“, fragt unser Rezensent in seiner Buchbesprechung zum *Pandemiestrafrecht*. Bis eine ausreichende Immunisierung der Bevölkerungen erreicht sein wird, bleiben jedoch nur Instrumente zur Eindämmung der weltweiten Pandemie. Dabei kommt dem Recht sowohl in der Umsetzung der Pandemiebekämpfung als auch in der Abfederung ihrer Folgen eine wichtige Rolle zu. Und so brachte das Jahr in vielen Rechtsbereichen Neuerungen mit sich. Eine Auswahl der von den Verlagen in beachtlicher Geschwindigkeit herausgebrachten Titel stellen wir vor. Viele sind auch für Nichtjuristen interessant.

Und wer, außer Hysterikern, hätte vor einem Jahr gedacht, dass es die Bilder vom 6. Januar aus dem amerikanischen Kapitol, dem Sitz beider Parlamentskammern, jemals geben könnte. Verstörende Bilder. Unsere Demokratien sind fragil. Diese Ausgabe fokussiert deshalb am Anfang auf Beiträge, die sich in unterschiedlicher Weise mit der Mühsal der Verteidigung der Demokratie und der Verteidigung der Menschenrechte beschäftigen.

Die Haltung des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer zu Grundsatzfragen von Demokratie, zu Recht und Unrecht, zur Unabhängigkeit der Justiz und der Verantwortung jedes einzelnen Bürgers in der Demokratie, sein Mut, vor Auseinandersetzungen nicht zurück zu weichen, trotz der persönlichen vergifteten Kritik an ihm, verband ihn mit vielen Studierenden der 1968er-Generation“, urteilt unsere Rezensentin in ihrem Beitrag *Fritz Bauer und Achtundsechzig*. Heute können in der aktuellen Diskussion besonders Fritz Bauers Beiträge zum Widerstandsrecht für die notwendige Klarheit sorgen. Auch deshalb sind sie wichtiger denn je.

In der Stuttgarter Stauffenberg-Gedächtnisvorlesung *Josef Wirmer – Die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts* erinnert Anton Wirmer an seinen Vater, den Widerstandskämpfer Josef Wirmer.

Der Volksgerichtshof, vor dem Wirmer die offene Auseinandersetzung mit Roland Freisler suchte, verurteilt ihn am 8. September 1944 zum Tode. Am selben Tag wird er in Berlin-Plötzensee ermordet. Im Vortrag berichtet der Sohn, was den Vater geprägt und bewegt hat und was er uns heute noch zu sagen hat. „Obwohl ein Vortrag über eine Zeit solcher Umbrüche nur cursorisch ausfallen kann“, schreibt unser Rezensent, „werfen Biografien wie die Josef Wirmers doch ein Schlaglicht auf die Jahre 1932–1944 aus der Perspektive eines Mannes, der dazu beitragen wollte, dem erkannten Wahnsinn Einhalt zu gebieten.“ Dazu gehörte Mut.

Zum Weimarer Verfassungsjubiläum reichen wir zwei Bücher nach. Ein vielstimmiger Tagungsband zu *Weimars Verfassung* dokumentiert sehr interessante Facetten des Weimarer Verfassungssystems, seiner Innovation, sozialen Errungenschaften und seines Entwicklungspotenzials. Und wer hätte bei dem vor Monaten herausgebrachten Titel *Der Weimarer Reichstag. Die schleichende Ausschaltung, Entmachtung und Zerstörung eines Parlaments* daran gedacht, dass heute so viele Bezüge daraus wieder so aktuell sind. „Die heftigen gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen prägten nicht nur die Politik auf der Straße, sondern natürlich auch die Politik in den Parlamenten“, so unser Rezensent. Das ist alles sehr, sehr nachlesenswert.

Sie werden bei den vielen weiteren Themen in dieser Ausgabe sicher wieder persönliche Entdeckungen machen und für Ihre Kunden wichtige Bücher finden. Und ich hoffe so sehr, dass ich irgendwann wieder solche – oder ähnliche – Sätze am Schluss eines Editorials schreiben kann: „Die Leipziger Buchmesse öffnet im März ihre Tore. Und natürlich sind auch wir vom fachbuchjournal wieder da. Wir freuen uns auf die weltoffene und neugierige Atmosphäre in den Messehallen und beim großen Lesefest in der Stadt. Und natürlich freuen wir uns auch auf die Begegnungen und Gespräche mit Ihnen.“ Das war vor genau einem Jahr!

Angelika Beyreuther

Unsere Empfehlungen



Mit dem Modul Anwaltspraxis Premium auf dem neuesten Stand:

- **Digitale Assistenten:** Formular-Assistent zur einfachen Dokumentenerstellung, Schmerzensgeld-Assistent und Anwaltsgebühren Online (in Kooperation mit dem DAV)
- Mindestens 12 Online-Seminare pro Jahr – gemäß § 15 FAO
- Über 100 Top-Titel aus 14 Rechtsgebieten inkl. 9 Zeitschriften und den BGHZ- und BGHSt-Entscheidungs-sammlungen
- Aktuelle Inhalte zu rechtlichen Fragestellungen zur Corona-Krise

Monatlich ab
109 €
zzgl. MwSt.



Mit dem Modul Arbeitsrecht auf dem neuesten Stand:

- Bietet zahlreiche Handbücher, Kommentare und Formulare
- Mit der Zeitschrift „FA – Fachanwalt Arbeitsrecht“ und dem „KR“ von Luchterhand
- Weiteres Highlight: „DER BETRIEB Arbeitsrecht“ aus den Handelsblatt Fachmedien

Monatlich ab
67 €
zzgl. MwSt.

2021 für Arbeitsrechtler

Neuauflagen in den Modulen Anwaltspraxis Premium und Arbeitsrecht:



Bader (u.a.)

KR

Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften

13. Auflage 2022
ca. 3.000 Seiten, gebunden
ca. € 279,-
ISBN 978-3-472-09703-7
Erscheint voraussichtlich
Oktober 2021



Liebers / Hoefs

Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht

mit Deutsch/Englischen Mustern

6. Auflage 2021
2.260 Seiten, gebunden
inkl. Formulare zum Download
€ 189,-
ISBN 978-3-472-09621-4

Neuauflagen im Modul Arbeitsrecht:



Wiese (u.a.)

GK-BetrVG

Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz
Band 1: §§ 1-73b mit Wahlordnung
und EBRG
Band 2: §§ 74-132

12. Auflage 2022
2 Bände, ca. 4.800 Seiten, gebunden
ca. € 349,-
ISBN 978-3-472-09609-2
Erscheint voraussichtlich
Oktober 2021



Hess (u.a.)

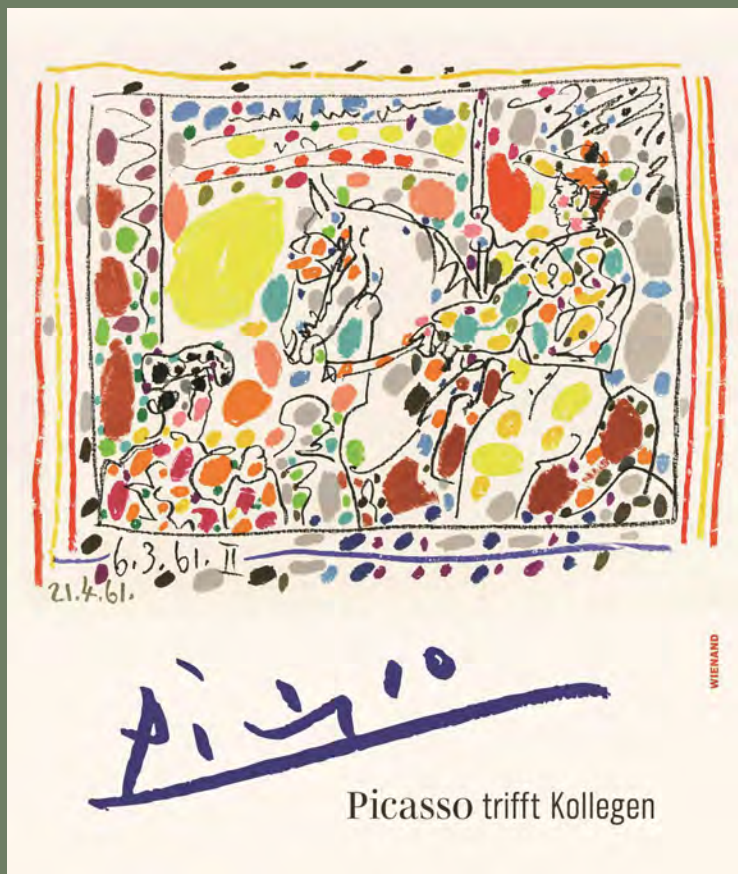
BetrVG

Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz

11. Auflage 2022
ca. 2.900 Seiten, gebunden
ca. € 199,-
ISBN 978-3-472-09701-3
Erscheint voraussichtlich
November 2021

wolterskluwer-online.de

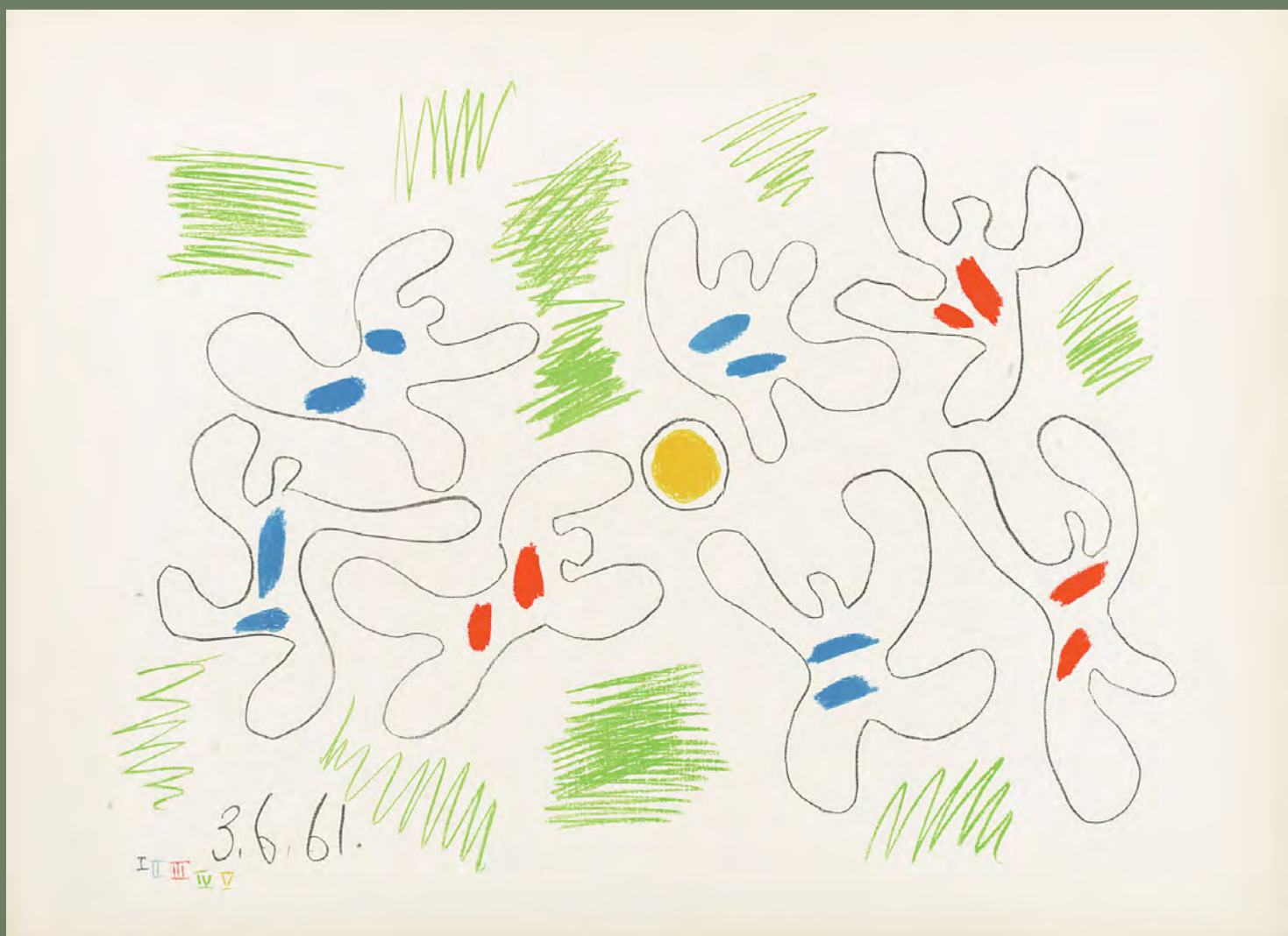
ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.



Picasso trifft Kollegen. Markus Müller, Kunstmuseum Pablo Picasso Münster (Hrsg.), Beiträge von Markus Müller, Wienand 2020, Hardcover, 199 S., 142 farbige, 53 s/w Abb., ISBN 978-3-86832-592-8, € 29,80.

Der Jubiläumsband des 20 Jahre jungen, aber längst renommierten und einzigen Picasso-Museums in Deutschland ist ein „Who's who“ der Großen der Moderne. Dem Status des Münsteraner Hauses als Zentrum für künstlerische Grafik der klassischen Moderne entsprechend, stehen die grafischen Künste im Zentrum. Der Band stellt eine anekdotenreiche Schilderung der Begegnungen Picassos mit seinen vier berühmten Mitstreitern Georges Braque, Marc Chagall, Henri Matisse und Joan Miró dar. Mal durch Eifersucht verbunden, mal verehrt – kein Aufeinandertreffen mit seinen Kollegen ähnelt dem anderen. Zusammen ergeben sie ein faszinierendes Gesamtbild von Picassos Werken unter Einbeziehung der anderen großen Maler.

Das Kunstmuseum Pablo Picasso Münster zeigt bis 11. April 2021 die Ausstellung „Picasso/Miró – Eine Künstlerfreundschaft“.



ZEITGESCHICHTE 8

Bundesministerin a.D. RA Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Fritz Bauer und Achtundsechzig

Prof. Dr. Michael Hettinger
Josef Wirmer – Die Wiederherstellung
der Herrschaft des Rechts.
Stuttgarter Stauffenberg-Gedächtnisvorlesung 2019

VERFASSUNGSGESCHICHTE 14

Prof. Dr. Michael Droege
Nachlese zum Weimarer Verfassungsjubiläum

MEDIEN | ZEITUNGEN 17

Dr. Ulrike Henschel
Zeitungen machen und haben Geschichte
▪ Die Neue Züricher Zeitung
▪ Die Frankfurter Allgemeine Zeitung
▪ Die Madsacks und der „Hannoversche Anzeiger“

VERLAGE 20

Dr. Ulrike Henschel
▪ Die Schott Music Group
▪ Gottfried Bermann Fischer,
Bewahrer und Erneuerer des S. Fischer Verlags

75 Jahre Evangelische Verlagsanstalt

THEOLOGIE 24

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt
Der Mensch in Christentum und Islam

SPONSORED CONTENT 26

Digital, statt im Regal
Buchhandel forciert Online-Angebote

RECHT 28

Prof. Dr. Michael Droege
Die Covid-19-Pandemie
im Spiegel juristischer Fachliteratur

Prof. Dr. Michael Hettinger
Pandemiestrafrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder und
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Arbeitsrecht

VRaBVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost
Energiewende auf dem Weg

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann
Erbrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
▪ BGB
▪ Datenschutzrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Betriebsverfassungsgesetz

LANDESKUNDE 61

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker
Das ländliche Japan zwischen Idylle und Verfall.
Diskurse um Regionalität, Natur und Nation

KULTURWISSENSCHAFTEN 63

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
WELTSAMMELN
Johann Reinhold Forster und Georg Forster

VERHALTENS BIOLOGIE 66

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Wie Tiere hämmern, bohren, streichen.
Werkzeuggebrauch und Bandbreite der Kultur
bei Tier und Mensch

BUCH- UND BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTEN 68

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Über Bücher

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Dr. Barbara von Korff Schmising
Wissen über unsere Erde
„Was machen Muscheln auf einem Berggipfel?“

LETZTE SEITE 80

Anna Kindermann, Kindermann Verlag, Berlin

IMPRESSUM 18

Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Antworten auf die Corona-Krise.

Die Corona-Krise wirft Rechtsfragen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen auf; selbst scheinbar bekannte Sachverhalte müssen neu gedacht und bewertet werden. Wertvolle Orientierung bieten die Titel von C.H.BECK: Von der handlichen Broschüre bis zum umfassenden Rechtshandbuch finden Sie zuverlässige Auskünfte für jeden Bedarf.



Häberle/Lutz
Infektionsschutz-
gesetz

2020. VI, 125 Seiten.
Gebunden € 29,-
ISBN 978-3-406-75924-6

≡ [beck-shop.de/
31143777](https://beck-shop.de/31143777)

Kießling
IfSG · Infektions-
schutzgesetz

2020. XXI, 564 Seiten.
In Leinen € 99,-
ISBN 978-3-406-76018-1

≡ [beck-shop.de/
31229588](https://beck-shop.de/31229588)

Huster/Kingreen
Handbuch
Infektionsrecht

2021. Rund 500 Seiten.
In Leinen ca. € 139,-
ISBN 978-3-406-76020-4

Neu im Januar 2021

≡ [beck-shop.de/
31235064](https://beck-shop.de/31235064)

Sangs
Infektionsschutz-
gesetz

2021. Rund 500 Seiten.
In Leinen ca. € 139,-
ISBN 978-3-406-76019-8

Neu im Februar 2021

≡ [beck-shop.de/
31229589](https://beck-shop.de/31229589)

Fischinger/Orth
COVID-19 und Sport

2021. XX, 230 Seiten
In Leinen € 99,-
ISBN 978-3-406-77015-9

Neu im Januar 2021

≡ [beck-shop.de/
32095796](https://beck-shop.de/32095796)

Römermann
COVID-19-Abmilde-
rungsgesetze

2020. XIV, 187 Seiten.
In Leinen € 75,-
ISBN 978-3-406-76096-9

≡ [beck-shop.de/
31397023](https://beck-shop.de/31397023)



Becker/Heyder/Paudtke
Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG)

2021. Rund 350 Seiten.
In Leinen ca. € 89,-
ISBN 978-3-406-76011-2
Neu im März 2021

≡ beck-shop.de/31216276

Rörmann
Leitfaden für Unternehmen in der Covid-19-Pandemie

2020. XVIII, 279 Seiten.
Kartonierte € 59,-
ISBN 978-3-406-75992-5

≡ beck-shop.de/31179049

Tödtmann/v. Bockelmann
Arbeitsrecht in Not- und Krisenzeiten

2. Auflage. 2021.
Rund 220 Seiten.
Kartonierte ca. € 39,-
ISBN 978-3-406-75839-3
Neu im April 2021

≡ beck-shop.de/31095927

Zehelein
Miete in Zeiten von Corona

2020. XVI, 260 Seiten.
Kartonierte € 39,90
ISBN 978-3-406-76067-9

≡ beck-shop.de/31342034

Schlegel/Meßling/Bockholdt
Corona-Gesetzgebung – Gesundheit und Soziales.

2020. XIII, 395 Seiten.
Kartonierte € 59,-
ISBN 978-3-406-76134-8.

≡ beck-shop.de/31501098

Schmidt
COVID-19
Rechtsfragen zur Corona-Krise

2. Auflage. 2020.
XXXVIII, 730 Seiten.
Kartonierte € 49,-
ISBN 978-3-406-75923-9

≡ beck-shop.de/31143776

Weitere Informationen unter beck-shop.de/go/Corona

Fritz Bauer und Achtundsechzig

Bundesministerin a.D. RA Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

I.

Vorneweg meine Gesamtempfehlung: Es lohnt, die Beiträge dieses Sammelbands zu lesen.

Das Buch ist in der Reihe des Fritz Bauer Instituts „Geschichte und Wirkung des Holocaust“ erschienen. Obwohl mancher aktive 1968er oder – was ja durchaus einer heutigen Strömung entspricht – mancher aktive Gegner der Umbrüche jener Jahre das aufgrund des Titels erwartet haben dürfte, enthält es keine Studie, Gesamtdarstellung oder Analyse der Haltung Fritz Bauers zu den Anliegen und Akteuren jener für Deutschland prägenden Zeit. Es ist vielmehr ein Sammelband zu ausgewählten Einzelfragen; die Kombination von Fritz Bauer und 1968 im Titel ist wohl eher Marketing-Gesichtspunkten geschuldet.

Der Sammelband stellt Beiträge zusammen, die auf einer Tagung in der Frankfurter Universität am 2. und 3. Juli 2018 gehalten worden sind. Die beiden Herausgeberinnen des Sammelbandes, eine renommierte Geschichtspräsidentin der Frankfurter Universität und eine engagierte Mitarbeiterin des Fritz Bauer Instituts haben die Beiträge ausgewählt. Ihre Auswahl kann auf diese Weise allerdings weder den Gesamtbereich der 68er-Themen, Auseinandersetzungen und Aktivitäten abbilden, noch gar dem Anspruch gerecht werden, die bekanntlich außerordentlich breite und vielfältige publizistische Aktivität Fritz Bauers zu erfassen oder

ihren Einfluss auf die damaligen Umbruchzeiten dazulegen. Das wird wohl weiteren Studien vorbehalten bleiben; dennoch lohnt es, wie schon erwähnt, den Sammelband zur Hand zu nehmen.

Zunächst ist wohl die Frage von Interesse, warum welche Themen und Autoren für die Tagung – und dann den Tagungsband – ausgewählt wurden. Wie so häufig in Sammelbänden beantwortet sich diese Frage einerseits nach den persönlichen Vorstellungen der Tagungsveranstalter und der Herausgeberinnen, die zusätzliche Beiträge aufgenommen haben, nachdem, so wird im Nachwort der Herausgeberinnen vermerkt, nicht alle Referentinnen ihre Tagungsbeiträge für den Sammelband überarbeitet zur Verfügung gestellt hatten.

Fritz Bauers klare Haltung zu Grundsatzfragen von Demokratie, zu Recht und Unrecht, zur Unabhängigkeit der Justiz und der Verantwortung jedes einzelnen Bürgers in der Demokratie, sein Mut, vor Auseinandersetzungen nicht zurück zu weichen, trotz der persönlichen vergifteten Kritik an ihm, das verband ihn mit vielen Studierenden der 68er.

In ihrem Vorwort und im Nachwort unternehmen die Herausgeberinnen den Versuch einer Übersicht über die Haltung Bauers zu den ihnen wichtig erscheinenden 68er-Themen; das gelingt nur eingeschränkt: So fällt ins Auge, dass sie die Haltung Bauers, die Art seines Umgangs und seine Diskussionen mit Studierenden der 68er Generation im Wesentlichen aus der – zweifellos interessanten und natürlich medial bekannten – HR 3 Sendung „Heute Abend Kellerklub“ (S. 12) ableiten. Diese Sendung ist ein wichtiges Zeitdokument und außerordentlich sehenswert, kein Zweifel daran. Aber klar ist auch, dass diese Aufzeich-

nung nur einen einzelnen Eindruck vermitteln kann. Es gab eine Menge weiterer Diskussionen zwischen Studierenden und Fritz Bauer, die durchaus lebhafter und etwas weniger TV-orientiert stylisch waren als die in jener Fernsehsendung. So erinnere ich beispielsweise ein Zusammentreffen Fritz Bauers mit der Hochschulgruppe der Humanistischen Union an der Freien Universität Berlin, in der es – bei aller Hochachtung vor dem Titan und Vorbild Fritz Bauer – unter Beteiligung Bauers sehr lebhaft zugeht: Wir diskutierten stundenlang Fragen des Widerstandsrechts, der Notstandsverfassung, natürlich auch die Auseinandersetzungen um die „ungesühnte Nazijustiz“, also die Streckler-Ausstellung, und um den geplanten Auschwitz-Prozess. Auch die schändliche Behandlung Fritz Bauers durch große Teile des Justiz-Establishments, das sich an jenem Abend darin zeigte, dass keiner der eingeladenen Jura-Professoren oder Justizangehörigen an unserer Veranstaltung teilnahm. Solche Runden hat es auch an anderen Universitäten gegeben – wahrscheinlich waren sie den Herausgeberinnen weder bekannt noch zugänglich. Auffällig bei der Auswahl der Beiträge ist auch deren starke Fokussierung auf Frankfurt, die dortigen Ereignisse und die Frankfurter Schule. Für eine Tagung, die in der Universität Frankfurt stattfindet, ist das selbstverständlich legitim und gut begründbar, zumal dort in der Tat wichtige Schwerpunkte der 68er-Umbruchzeit zu verzeichnen sind. Bedauerlich ist jedoch, dass die Herausgeberinnen die Akteure und die Diskussionen jener Jahre, die schwerpunktmäßig an anderen Orten stattfanden, also etwa in Berlin oder auch Hamburg, kaum einbeziehen. Fritz Bauer und seiner Haltung wird das nicht gerecht, seinem publizistischen Werk auch nicht. Ich halte auch wenig von der Andeutung der Herausgeberinnen in ihrem Vorwort, das öffentliche Wirken Bauers sei an den Interessen der 68er-Jugend vorbeigegangen. Ob das aus einigen Dokumenten so herausgelesen werden kann, die den Herausgeberinnen zur Verfügung standen, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Diskussionen mit Fritz Bauer, an denen ich beteiligt war und viele seiner Artikel stützen diese Angabe jedoch in keiner Weise. Viele seiner Themen wurden in der 68er-Generation heiß diskutiert – gerade auch von Studierenden an Jura-Fakultäten. Richtig, aber keineswegs ein Spezifikum der Haltung Fritz Bauers, ist indes die Beobachtung der Herausgeberinnen, dass der vorhandene Altersunterschied

zwischen der Großvatergeneration und den damals Studierenden und die ganz unterschiedliche Lebenserfahrung des „Großvaters“ Fritz Bauer, des Intellektuellen und des Flüchtlings vor den Nazis sich in einer gewissen Gelassenheit in der Beurteilung mancher die Enkelgeneration aufwühlenden politischen Ereignisse bemerkbar machte. Seine klare Haltung zu Grundsatzfragen von Demokratie, zu Recht und Unrecht, zur Unabhängigkeit der Justiz und der Verantwortung jedes einzelnen Bürgers in der Demokratie, sein Mut, vor Auseinandersetzungen nicht zurück zuweichen, trotz der bekannt persönlichen vergifteten Kritik an ihm, das verband ihn mit vielen Studierenden. Trotz Ächtung und Anfeindung durch viele Angehörige der damals noch außerordentlich in das NS-Unrecht verstrickten Justiz und auch durch weite Bereiche der Politik hat er seine Kritik immer wieder laut und deutlich geäußert – das hat uns damals Studierende sehr berührt und außerordentlich beeindruckt. Da war kein bisschen inhaltliche, intellektuelle oder Generationen bedingte Distanz zu spüren. Schade auch, dass der wohl auf der Tagung in der Frankfurter Universität noch vertretene Themenkomplex des Widerstandsrechts und der Widerstandspflicht im Sammel-

Fritz Bauer und »Achtundsechzig« Positionen zu den Umbrüchen in Justiz, Politik und Gesellschaft

Herausgegeben von
Katharina Rauschenberger und
Sybille Steinbacher



Fritz Bauer und „Achtundsechzig“, Positionen zu den Umbrüchen in Justiz, Politik und Gesellschaft. Hgg. von Katharina Rauschenberger und Sybille Steinbacher. Reihe: Studien zur Geschichte und Wirkung des Holocaust; Bd. 3, Wallstein Verlag 2020, 278 S. geb., ISBN 978-3-8353-3845-6. € 34,00.

band nicht ausführlicher auftaucht. Gerade diese Fragen haben Bauer seit seinem brillanten Plädoyer im Remer-Prozess bis an sein Lebensende immer wieder beschäftigt. Und das Widerstandsrecht – nicht nur bezogen auf den Staatsterror während der Naziherrschaft in Deutschland, sondern auch die aus dem Widerstandsrecht in einer rechtsstaatlichen Demokratie folgenden Grenzen und Pflichten für jeden Einzelnen – haben viele Diskussionen und Auseinandersetzungen damals bestimmt und viele der damaligen Akteure geprägt. Übrigens nicht allein im deutschen Kontext, also etwa in den Auseinandersetzungen um die Notstandsverfassung; sie spielten vielmehr auch in den Massendemonstrationen gegen den Vietnamkrieg eine wichtige Rolle.

II.

Jetzt zu einigen der wegen ihrer Vielfalt lesenswerten Einzelbeiträge in dem Sammelband, deren Qualität durch die unterstützende Arbeit von Prof. Michael Stolleis zusätzlich unterstrichen wird.

Die meisten konzentrieren sich – und das ist verständlich wegen der Ursprungstagung – auf die NS-Prozesse und den Kampf darum, auf den schändlichen Umgang der Nachkriegsjustiz mit der Nazizeit und der Nazijustiz, um Fragen zu Aufbau, Organisation und insbesondere auch um Demokratisierung der Justiz im demokratischen Rechtsstaat. Das alles waren zweifellos auch Schwerpunkte Fritz Bauers.

Wohl nur Wenige aus der 68er-Generation blieben von den Ereignissen, Demonstrationen, gesellschaftlichen Umbrüchen und Veränderungen in ihrer jeweiligen Universität völlig unberührt. Leser, die jene Zeit aktiv miterlebt, ja einiges mitgestaltet haben, werden beim Lesen der einzelnen Beiträge immer auch die eigenen Erfahrungen erinnern und die Beiträge daran spiegeln. Ich selbst war in den Jahren vor 1968 als Studierendenvertreterin im ASTA der Jura-Fakultät oder auch im studentischen Konvent der Freien Universität aktiv und stand während meines Vorsitzes der Humanistischen Studentenunion der FU auch mit Fritz Bauer in Verbindung. Er gehörte, wie Richard Schmid, der OLG-Präsident in Stuttgart, zu den wenigen Vorbildern von uns aktiven Jurastudierenden. Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen, aber auch meiner späteren Arbeit in der sozialdemokratischen Justizpolitik auf Bundesebene hat mich der Beitrag von Alexandra Kemmerer, „Praktiker des Wortes. Fritz Bauer und die Kritische Justiz“ ebenso interessiert, wie der Beitrag der FU-Professorin Kirstin Drenkhahn über Fritz Bauers Überlegungen zu den Diskussionen über die Strafrechts- und Strafprozessrechtsreform und der von Kristina Meyer über Fritz Bauer und „seine“ SPD im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung jener Jahre um die „ungesühnte Nazijustiz“.

Alexandra Kemmerer schildert in spannender Weise die nach den erstarrten Anfangsjahren der Bundesrepublik

aufbrechende kritische Diskussion über Recht und Unrecht, über Gerichte, Richter und Rechtsprechung und die Erfordernisse der Justiz im demokratischen Rechtsstaat und über die Auseinandersetzung mit der Verstrickung der Justiz in den NS-Staatsterror. Ihre Informationen über die Entstehung der Meinungspluralität im Bereich der juristischen Fachzeitschriften, wo neben den konservativ ausgerichteten in jenen Jahren endlich auch kritische Fachzeitschriften wie die *Kritische Justiz* oder auch *Recht und Politik* ihr Publikum fanden und einen neuen Wind in die juristische Diskussion brachten, sind auch aus heutiger Sicht interessant: Man erfährt eine Menge an heute kaum mehr Präsentem, wann und wie es zu der Gründung etwa der *Kritischen Justiz* kam, wer wo mitmischte und wer kritisierte, welche Professoren und Verlage plötzlich interessiert waren, konkurrierten und später wieder absprangen.

Fritz Bauer hat an vielen Gründungen in vielfältiger Weise mitgewirkt. Allerdings hat er sich aufgrund seines Amtes als Generalstaatsanwalt in Hessen und der giftigen politischen Kritik an seiner Haltung, aber auch aufgrund der ständig zunehmenden außerordentlich verletzenden persönlichen Angriffe, sowie der Ächtung durch große Teile des juristischen Establishments und konservative Hoffnungsträger wie Helmut Kohl taktisch zurückgehalten. Das alles nachzulesen lohnt.

Spannend ist auch der Beitrag der Berliner Kriminologie-Professorin Kirstin Drenkhahn, „Gesellschaft und Strafe. Bauer, die Sittlichkeit und die Kriminologie“ (S. 143-165), die nicht nur die Grundzüge der gegenwärtigen Punishment & Society-Forschung gut lesbar darlegt, sondern auch Bauers ständige Versuche zur Veränderung des in der ersten Zeit der Bundesrepublik geltenden und praktizierten tradierten Vergeltungsstraf- und -strafvollzugsrechts. Bauer forderte unermüdlich und immer wieder, die Erfahrungen und Erkenntnisse der Kriminologie und das Strafziel der Resozialisierung stärker zu berücksichtigen. Von seinen ersten Beiträgen in den 1940er Jahren bis kurz vor seinem Tod begründete er beides immer wieder, dem Zeitgeist und allen politischen Widerständen zum Trotz.

Die Verbindung zu heute vertretenen, aber keineswegs vollständig verwirklichten Strafrechtszielen fällt ins Auge. Kerstin Drenkhahns Beitrag zeigt auch auf, wie gut es der deutschen Strafrechtspolitik getan hätte, wenn Bauers Überlegungen schon damals zu verbindlichen Maßstäben geworden wären. Leider aber ist es den Konservativen aller Couleur in Politik und Justiz in jenen Jahren wieder gelungen, die Berufung von Fritz Bauer in die Reformkommissionen des Straf- und Strafvollzugsrecht zu verhindern. Fritz Bauer war überzeugter Sozialdemokrat; als Generalstaatsanwalt in Hessen wurde er von Georg August Zinn unterstützt – was allerdings seinen Einfluss auf die Rechtspolitik der SPD lange Zeit hindurch längst nicht so stärkte, wie wir sozialdemokratisch orientierten Studierenden es uns gewünscht hätten. Fritz Bauer war mit Adolf Arndt, dem

damals einflussreichsten Rechtspolitiker der SPD-Bundestagsfraktion auch persönlich befreundet. Er hielt Vorträge auf rechtspolitischen Tagungen von ASJ und SPD, beriet die Bundestagsfraktion mehrfach und veröffentlichte auch in der von ihm mit herausgegebenen „Neuen Gesellschaft“ zahlreiche lesenswerte Artikel, meist allerdings ohne große Auswirkungen auf die praktizierte Politik der SPD-Spitze. Kristina Meyer, heute Mitarbeiterin der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, behandelt in ihrem Beitrag „An der Schwelle zur offenen gesellschaftlichen Debatte. Fritz Bauer, die SPD und die ‚Ungesühnte Nazijustiz‘“ (S. 213–233) das bedauerlich schwierige Verhältnis zwischen beiden. Sie hatte sich schon in ihrer Dissertation „Die SPD und die NS-Vergangenheit 1945–1974“ mit der Rolle von Fritz Bauer und seinen Einflussmöglichkeiten auf die SPD-Politik auseinandergesetzt. Ihr Beitrag macht eindringlich klar, wie unbeweglich die SPD-Spitze zu Anfang der 1960er-Jahre in die Zwangsjacke des Kalten Krieges eingebunden war: Reinhard Streckers Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“, die viele in meiner Generation zutiefst aufrüttelte und auch die Verfolgung vieler Sozialdemokraten thematisierte, wurde allen Fakten zum Trotz vom SPD-Präsidium „als ein von Ost-Berlin initiiertes, gesteuertes und finanziertes Projekt“ abgelehnt. Richtig ist, dass die Informationen meist auf DDR-Materialien beruhten, begreiflich, weil die entsprechenden Urteile und Unterlagen bekanntlich in der Bundesrepublik nicht zu erhalten waren. Auch Adolf Arndt, selbst Verfolgter der Nazijustiz, sprach sich gegen die Ausstellung aus, obwohl er die Korrektheit der einzelnen ausgestellten Dokumente nicht anzweifeln konnte. Der damalige Generalbundesanwalt Max Güde (CDU) bestätigte die Korrektheit der Informationen ausdrücklich. Aber Adolf Arndt und die SPD-Spitze wollten die öffentliche Debatte um die Rolle der Justiz in der Nazizeit und die persönliche Verstrickung der vielen in der Bundesrepublik wieder zu Amt und Würden gekommenen Richter vermeiden. Fritz Bauer hielt genau das für unverzichtbar in einer rechtsstaatlichen Demokratie. Er forderte das auch in Artikeln in der *Neuen Gesellschaft*. Um die Auseinandersetzung um die Verstrickung von Justiz und Richterschaft voranzutreiben, versuchte er immer wieder, die SPD für die Beschaffung von Beweismaterial über die Nazi-Blutrichter in den osteuropäischen Ländern zu gewinnen. Hier, wie

Trotz Ächtung und Anfeindung durch viele Angehörige der damals noch außerordentlich in das NS-Unrecht verstrickten Justiz und auch durch weite Bereiche der Politik hat er seine Kritik immer wieder laut und deutlich geäußert – das hat uns damals Studierende sehr berührt und außerordentlich beeindruckt. Da war kein bisschen inhaltliche, intellektuelle oder Generationen bedingte Distanz zu spüren.

auch an anderer Stelle, standen sich Adolf Arndt und Fritz Bauer, wie Kristina Meyer aufzeigt, erkennbar als Vertreter der unterschiedlichen politischen Konzepte eines „stillen“ Engagements und einer Politik der öffentlichen gesamtgesellschaftlichen Debatte gegenüber. Die von Fritz Bauer geforderte breite öffentliche Auseinandersetzung kam auch aufgrund des Widerstands der Konservativen und der Liberalen kaum zustande. Wie wenig die Politik des „stillen Engagements“ in diesen verkrusteten Verhältnissen zu Anfang der 1960er-Jahre bewirkte, zeigen die Ergebnisse der damals mühsam durchgesetzten Änderung des Deutschen Richtergesetzes, die es belasteten

Justizangehörigen ermöglichte, vorzeitig in den Ruhestand zu treten: Nur ein knappes Prozent der Betroffenen bekannten sich zu ihren Verfehlungen und schieden aus. Fritz Bauer, so auch Kristina Meyer in ihrem Beitrag, hat das nie überwunden. Auch in „seiner“ SPD blieb er ein „Solitär“. Seine fachlichen Überlegungen, Forderungen und Vorschläge fanden erst Jahrzehnte später wirksamen Eingang in die sozialdemokratische Rechtspolitik.

III.

Also nochmals zu der Bewertung: Lohnt der vorliegende Sammelband? Auf jeden Fall. Wer allerdings mehr und Spezifischeres über Fritz Bauer, über seine Haltung und vor allem über seine Überlegungen, Forderungen und Vorschläge zu Grundsatzfragen des Rechts und der Justiz in einer rechtsstaatlichen Demokratie erfahren möchte, der sollte den vorliegenden Tagungsband als interessante Ergänzung zu dem großartigen, bei Campus erschienenen zweibändigen Werk „Fritz Bauer, Kleine Schriften“¹ herausgegeben von Lena Foljanty und David Jost verstehen und nutzen. ●

RA Prof. Dr. jur. Herta Däubler-Gmelin, ehem. MdB (SPD), ehem. Bundesministerin der Justiz und stv. Vorsitzende der SPD. Regelmäßige Vorlesungen (Völkerrecht, Europarecht, Good Governance, Menschenrechte) an Universitäten im In- und Ausland; u.a. Schirmherrin des Deutschen Schöffengerichtes, der Deutschen Hospizbewegung – DHPV. Mitglied div. High Level Expert Groups von EU und anderen Internationalen Organisationen.

¹ Lena Foljanty (Hg.) und David Johst (Hg.) im Auftrag des Fritz Bauer Instituts (Hg.): Fritz Bauer „Kleine Schriften“ (1921–1961 Band 1, 1962–1969 Band 2), Campus Verlag 2018, ISBN 9783593508597 [Rezension in fachbuchjournal 01/2019 S. 8–14.]

Die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts

Prof. Dr. Michael Hettinger

Anton Wirmer, Josef Wirmer – Die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts. Stuttgarter Stauffenberg-Gedächtnisvorlesung 2019. Wallstein Verlag, Göttingen 2020. 41 S., kart., ISBN 978-3-8353-3617-9, € 7,90.

Josef Wirmer, geboren 1901 in Paderborn, Vater des Autors, war Rechtsanwalt, aktives Mitglied der Zentrumspar- tei und ein Gegner von Hitlers Politik. Titel und Anlass zei- gen schon, dass es in dem am 23.11.2019 im Stuttgarter Neuen Schloss gehaltenen Vortrag um den Widerstand ge- gen das nationalsozialistische Regime gegangen ist und um einen derer, die gegen dieses Regime angetreten wa- ren. Der Sohn Anton hat die Ehre, „etwas über meinen Va- ter Josef Wirmer und das, was ihn geprägt und bewegt hat, sagen zu können“ (S. 5). Er beginnt mit einem Zitat aus einem der letzten Briefe seines Vaters aus dem Ge- fängnis, einer resümierenden Selbstbeschreibung: „Es ist merkwürdig, wie sehr sich das Leben am Schluss verengt. Ich habe immer in die große Weite und Breite gestrebt und bin durch das Leben gestürzt. Ich hatte viele Bedürfnisse und mein Ofen brauchte viele Kohlen. Wünsche und Ziele waren maßlos. Jetzt bin ich still und ruhig.“ Ziel des Vor- trags des Sohnes ist es, „etwas über seinen Vater zu sagen, über das, was ihn geprägt und bewegt hat... Vielleicht auch über das, was er uns heute noch zu sagen hat“ (S. 5). Er weist alsbald darauf hin, dass er „ihn selbst kaum erlebt hat“, also nur über sein eigenes Bild sprechen könne, das sich erst im Lauf vieler Jahre... formen konnte, „geprägt auch von den Widerstandserfahrungen unserer Familie und der eigenen Auseinandersetzung damit (S. 6 f.). Der sieben Abschnitte umfassende Vortrag selbst beginnt mit „Die Pervertierung des Rechts“ (S. 6–11). Der Autor erin- nert sich zunächst an „die wuchtige und unbeugsame Ge- stalt“ seines Vaters „und sein unerschrockenes Auftreten vor dem Volksgerichtshof“ sowie die „mutige(n) Wort- wechsel mit Strafrichter Roland Freisler“; sodann an die Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen des Reichsgerichts, wonach bei der Inhaltsbestimmung allge- meiner Rechtsbegriffe seit dem „Umbruch“ auch das herr- schende Volksempfinden und die nationalsozialistische Weltanschauung berücksichtigt werden (RGZ 134 ,342 [355]; RGZ 150, [14]), ganz im Sinn Roland Freislers, der 1936 sein Credo verkündet hatte, das Recht sei ein Kampf-



instrument, „Mit- tel um die eigene Macht des Regi- mes zu festigen“ (S.8 mit Hinweis auf B. Rütters, Die unbegrenzte Aus- legung, 6. Aufl. 2005). „Was in den Gerichtssälen seinen Anfang nahm, wurde in Plötzensee zum Programm“, konstatiert Anton Wirmer (S. 9). Ein be- wunderndes Er- innern an die Tap- ferkeit seiner Mut- ter in diesen Jah-

ren und eine andeutende Beschreibung der häuslichen Atmosphäre, der Ruhe- und Ratlosigkeit des Vaters, des Schweigens über Vorgänge und Namen beenden den Ab- schnitt. Im 2. Abschnitt „Vorbehalte und Gedanken“ (S.11–15) geht es, das Haus ist nach dem Tod des Vaters be- schlagnahmt, um das monatelange Suchen nach einer dauerhaften Bleibe, die sie in Vechta dann finden. Einen Blick widmet er auch hier dem Vater, der in einem seiner letzten Briefe aus dem Gefängnis davor warnt, ihn in sei- nem Tun zu heroisieren, denn auch Leidenschaft und Ehr- geiz hätten ihn getrieben. Selbst nach dem Krieg seien die Vorbehalte gegenüber dem Widerstand noch groß gewe- sen, auch weil viele Ehemalige noch an den „Schaltstellen“ tätig waren. In Sachen Aufarbeitung tat sich lange Zeit: nichts. Die Heimatstadt Warburg in Westfalen aber habe bereits 1946 „ein erstes Gedenken“ ausgerichtet, Balsam für die Mutter. Dass der Autor eine Lanze für das Erinnern und gegen das Vergessen bricht (S. 14 f.), wird keinen Le- ser wundern. Im 3. Abschnitt widmet er sich Familie und Bildungsweg“ (S. 15–19), besonders dem Vater, seinem Herkommen sowie seiner Bildung (humanistisch-katholisch mit liberalem Gedankengut). Den Wunsch, Offizier zu wer- den, gibt er nach dem Soldatentod seines älteren Bruders zu Beginn des Jahres 1918 auf und studiert Jura. Schon

früh faszinierte ihn die Politik, in die es ihn zog. Im 4. Abschnitt (S. 20–25) schildert Wirmer die „Anfänge in der Politik“. 1928 Assessor iur., Eintritt in die Zentrumsparterie, Hauptträgerin der neuen Republik. Der Vater votiert dort für eine Koalition mit der Sozialdemokratie (was sich in Preußen als stabilisierender Faktor erwiesen hatte). Es hinderte den gläubigen Katholiken nicht, Kontakte zu evangelischen Politikern, Juristen und Theologen zu pflegen, denn „Enge im Denken war ihm fremd“ (S. 21). Er befürwortete die Politik Brünnings, eine Revision der Versailler Verträge und eine Stärkung der Verteidigungsfähigkeit des Landes. Sein Ziel: ein Mandat bei den Wahlen zum Preussischen Landtag im April 1932. Wahlkampf also, auch zu den beiden Reichstagswahlen im selben Jahr, gegen die NSDAP und deren Förderer, alles vergeblich. Die NSDAP nahm bei allen drei Wahlen zu. Alsdann stiegen Druck und Terror gegen Anstand und Moral. Jetzt also Ausbau der Anwaltskanzlei, die Zulassung als Notar wurde wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ verweigert. Der Sohn schildert seinen Vater als gesellig, gastfreundlich, dem Leben zugewandt. Es folgt im 5. Abschnitt (S. 25–29) „Der Weg in den Widerstand“. Nach den olympischen Spielen 1936 wurde das wahre Gesicht des Regimes immer deutlicher (S. 25). Wirmer nahm verstärkt Kontakte zu oppositionellen Kreisen auf, fand sie bei Teilen des Zentrums, in den katholischen Verbänden und bei Vertretern der Gewerkschaften. Das Reichskonkordat hielt er für falsch. Nach Zerschlagung organisierter Opposition suchte er Rückhalt insbesondere in der katholischen Arbeiterbewegung, nahm auch Verbindung auf zu Führern der ehemaligen Gewerkschaft wie J. Kaiser, W. Leuschner und M. Habermann (S. 27). Erste Überlegungen zum Widerstand folgten. 1941 lernte er C. Goerdeler und dessen mehr konservative Widerstandsgruppe kennen. Es kam trotz unterschiedlicher politischer Ausrichtung zu regelmäßigen Treffen, denn in der Gegnerschaft gegen das NS-Regime waren sie sich einig. In dieser Zeit entschloss sich Wirmer zum aktiven Widerstand einschließlich gewaltsamen Vorgehens, trotz der damit verbundenen Risiken auch für die Familie. Im 6. Abschnitt beschreibt der Autor „Bemühungen um ein breites politisches Spektrum“ (S. 30–34). Nunmehr ging es um die Zusammenführung der „aus verschiedenen Lagern gebildeten Widerstandskreise“, die Angleichung der unterschiedlichen Konzeptionen eines neuen Staats. Nach den Erfahrungen mit dem Parteiensystem in Weimar war das Misstrauen groß. Wirmer trat – unbeirrbar –, eben dafür ein, dies sei „der Preis der Freiheit“ (S. 31). Die engere Zusammenarbeit mit dem militärischen Widerstand begann um die Jahreswende 1942/43. Graf

Biografien wie die Josef Wirmers werfen ein Schlaglicht auf die Jahre 1932–1944 aus der Perspektive eines Mannes, der dazu beitragen wollte, dem erkannten Wahnsinn Einhalt zu gebieten.

Stauffenberg war an einer Kooperation mit den Zivilisten gelegen, schon um den Anschein eines Militärputschs zu vermeiden. Wirmer übernahm eine Vermittlerrolle, suchte nach Einigungsmöglichkeiten. Er hatte Justizminister werden und als solcher für die unverzügliche Bestrafung der Hauptbeteiligten und Säuberung der Justiz sorgen wollen. Mehrere Denkschriften hatte er diesen Zielen gewidmet. Der Fehlschlag des Attentats beendete alle Bemühungen. Die Radiomeldung soll ihn, sehr nachvollziehbar, geschockt haben. Am 4.8.1944 wurde er verhaftet. Ob das Scheitern schon „den Aufbruch zu einem freiheitlichen und menschlichen Deutschland“ markiere, wie Herr Maas am 20.4.2017 anlässlich einer Gedächtnisfeier sagte (S. 34), sei hier kommentarlos zitiert. Der 7. Abschnitt „Das Bindeglied“ (S. 35–41) dient einem Beitrag zur Diskussion darüber, „was den Widerstand im Kern ausgemacht hat und was die tragenden Beweggründe waren, die die Beteiligten in den Widerstand geführt haben“ (S. 35). Der Autor

wendet sich gegen die Diskussion, ob die Akteure Demokraten gewesen seien oder ihre Verfassungspläne parlamentarisch-demokratisch ausgerichtet, das treffe nicht den Kern, um den es hier ging. Für ihn besteht er in der „Beseitigung des verbrecherischen Unrechtssystems“ und in der „Sicherung grundlegender Werte, um Menschenwürde und Freiheit, um Recht und Rechtsstaat“. Darin sieht er „das Bindeglied für alle“ (S. 36), was er sodann näher erläutert. Er beendet seinen Vortrag angesichts der derzeitigen Radikalisierung mit der Aufforderung, nach den Gründen dafür zu forschen, dass rechte und besonders rechtsradikale Parolen „bei einer zunehmenden Zahl von Bürgern wieder Gehör finden“ (S. 41).

Ein Vortrag über eine Zeit solcher Umbrüche einschließlich der größten Katastrophe in der Geschichte des deutschen Volkes kann nur kursorisch ausfallen. Aber Biografien wie die Josef Wirmers werfen doch ein Schlaglicht auf die Jahre 1932–1944 aus der Perspektive eines Mannes, der dazu beitragen wollte, dem erkannten Wahnsinn Einhalt zu gebieten. ●

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goltdammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de

Nachlese zum Weimarer Verfassungsjubiläum

Prof. Dr. Michael Droege

Jubiläen sind Gelegenheiten der vergegenwärtigenden Erinnerung, der Feier, der aufgeklärten Retrospektive und auch der Bilanz. In der nüchternen Aufstellung der Aktiva und Passiva bildet sich die Lage und Leistungsfähigkeit des Jubilars ab. Dies gilt auch für Verfassungsjubiläen.

Waldhoff / Dreier, Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren. Göttingen: Wallstein Verlag, 1. Aufl. 2020, Hardcover, 398 S., ISBN 978-3-8353-3657-5, € 29,90.

Der von Horst Dreier und Christian Waldhoff herausgegebene Tagungsband „Weimars Verfassung“ dokumentiert die Beiträge einer interdisziplinären Tagung, die in der Berlin-Brandenburgischen Akademie im Jubiläumsjahr stattfand. Die Beiträge von Juristinnen und Juristen sowie Historikerinnen und Historikern zeichnen ein buntes Panoptikum der Weimarer Republik und ihrer Verfassung. Die Beiträge dokumentieren, dass das alte Narrativ des Scheiterns der Republik auch aufgrund der Konstruktionsfehler ihrer verfassungsrechtlichen Ordnung abgelöst wird durch eine geradezu optimistische Wiederentdeckung des Weimarer Verfassungssystems, seiner Innovation, sozialen Errungenschaften und seines beträchtlichen Entwicklungspotenzials. Der Band widmet sich sowohl der Rekonstruktion der zeitgenössischen Verfassung, den Kontroversen in der Weimarer Republik, die den Auftakt bildet, als auch ganz unterschiedlichen und heterogenen Perspektiven auf die lange, kurze Weimarer Verfassungsperiode.

Jörn Leonhard ordnet die Weimarer Verfassungsgebung in die Außenperspektive der völkerrechtlichen Friedensbemühungen und des Versailler Vertrages ein. Christoph Schönbergers Text kontextualisiert diesen Prozess, indem er das Weimarer Verfassungswerk im Kontext der nahezu zeitgleich entstehenden Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere im Fokus auf Mittel- und Südosteuropa, erörtert. Fabian Wittreck spiegelt diese Pluralität europäischer Verfassungen in der Binnenperspektive der Weimarer Ordnung als eine föderale Ordnung und erläutert gekonnt die Verfassungen der Länder, die ganz unterschiedliche Akzente in die Weimarer Verfassungsgebung einspeisen. Almut Neumann schließlich wendet sich der verfassungsrechtlichen Unwucht der Weimarer Republik zu, der Herausforderung, den Koloss Preußen verfassungsrechtlich und föderal einzuhegen. Christoph Gusy entfaltet die demokratische Ordnung der Weimarer Republik und die Interpretation dieser durch die demokratische Weimarer Staatsrechtslehre. Anna Bettina Kaiser wendet sich dem Gemeinplatz und bekanntesten Konstruktionsfehler der Weimarer Verfassung zu, nämlich dem schwierigen Verhältnis zwischen Reichspräsident und Reichstag. Florian Meinel entdeckt die soziale Dimension der Weimarer

Verfassung und insbesondere die soziale Dimension ihres Grundrechtsteils, der selbst heute in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik seinesgleichen sucht. Der Beitrag von Matthias Jestaedt macht überhaupt klar, dass die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung vermutlich zu den unterschätzten Bereichen der Verfassungsentwicklung gehören. In drei Miniaturen erarbeiten sich Gabriele Britz die Gleichbehandlung und Gleichberechtigungsgebote der Weimarer Reichsverfassung, Hans-Michael Heinig das religionsverfassungsrechtliche bzw. staatskirchenrechtliche Ordnungsmodell der Weimarer Republik und die es begleitenden gesellschaftspolitischen Diskurse und Christian Waldhoff gemeinsam mit Holger Grefrath die Kommunalverfassung, zu der selten etwas gesagt wird. Andreas Wirsing wiederum relativiert den allzu nationalgeschichtlichen Eindruck des Weimarer Sonderwegs, in dem er die Stabilität der Weimarer Verfassungsordnung vergleichend untersucht. Der Band wird beschlossen von dem Abdruck der Weimarer Reichsverfassung und einem ausführlichen Register. Beide erleichtern die Arbeit mit dem Buch ganz erheblich. Wenn es etwas Verbindendes in den Beiträgen gibt, dann ist es das, was der Band nicht zeigt: wer auf der dokumentierten Tagung den Diskussionen zwischen Historikern und Juristen folgen konnte, der bemerkte noch immer erhebliche disziplinspezifische Unterschiede in den Bewertungen und Zugängen zur Weimarer Verfassungsordnung. Interdisziplinäre Bände wie dieser sind nötig. Im besten Sinne ein Lesebuch, das gerade durch seine Vielseitigkeit anregt.

Austermann, Der Weimarer Reichstag. Die schleichende Ausschaltung, Entmachtung und Zerstörung eines Parlaments. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag, 2020, Hardcover, 338 S., ISBN 978-3-412-51985-8, € 30,00.

Einem institutionellen Zugriff ist die Studie Philipp Austermanns „Der Weimarer Reichstag“ verpflichtet. Das Buch zeichnet die Geschichte des Weimarer Reichstages und damit einen Ausschnitt der Parlamentarismusgeschichte nach. Sie zeigt, dass sich im Weimarer Parlament – man möchte fast ergänzen selbstverständlich – die Probleme der jungen Republik widerspiegeln. Die heftigen gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen prägten nicht nur die Politik auf der Straße, sondern natürlich auch die Politik in den Parlamenten. Der Band ist ein Beitrag zur Verfallsgeschichte der Weimarer Republik, er fokussiert auf die parlamentarischen Akteure in der Spätphase der Republik. Innovativ ist diese Fokussierung auf die Institution des Parlaments, innovativ ist die konsequente Perspektive auf den proletarischen Alltag in der Republik. Ein Parlament ist immer nur so gut wie seine Parlamentarier. Deutlich wird in der Spätphase der Republik der



GEFAHR FÜR GEIST UND SEELE?



Die Cyberwelt ist zum Mittelpunkt unserer Lebens- und Arbeitswelt geworden. Alle nutzen das weltweite Netz, wenige beherrschen es, kaum einer versteht es.

Eine faszinierende Gedankenreise in die Cyberwelt – philosophisch, aufrüttelnd und hochaktuell.

JOACHIM KÖHLER

VERLOREN IM CYBERSPACE

Auf dem Weg zur posthumanen Gesellschaft

368 Seiten | Hardcover

ISBN 978-3-374-06758-9

€ 22,00 (D)

institutionelle Gegensatz zwischen Reichstag und Reichspräsident, den Austermann bis in die Abstimmungsergebnisse einzelner Kommentare nachzeichnet und indem er die Vorgänge, insbesondere auch die Aufhebungsanträge zu Notverordnungen, nachvollzieht.

Deutlich wird die Unfähigkeit im Parlament Mehrheiten zu organisieren, deutlich wird der schleichende Verlust des parlamentarischen Rückhalts der Reichsregierungen und die Verabschiedung eines proletarischen Regierungssystems hin in eine präsidentiale Demokratie. Die Studie ist Quellenreich unterlegt und doch in leicht zugänglicher Sprache geschrieben. Ihre Vorzüge begründen allerdings in der Lektüre zugleich einen erheblichen Nachteil: durch die Konzentration auf die Republik und den Parlamentarismus in der Krise bleiben wesentliche politische Akteure blinde Flecken. Die außerparlamentarischen Kontexte politischer Entscheidungen in der Spätphase der Republik bleiben eher undeutlich entwickelt. Insoweit bietet das Buch die Nacherzählung des Bekannten und der bekannten Verlustgeschichte immerhin aus einer neuen Perspektive. Nun beginnt der Weimarer Parlamentarismus im Juni 1920 – hier bleiben weite Teile der Institutionsgeschichte des Parlaments unerzählt. Der Lesende sollte sich dieses Abbildungsdefizits bewusst sein. In diesem Bewusstsein kann sich dann aber eine aufschlussreiche Nacherzählung Weimarer Parlamentsgeschichte entfalten. ●

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) hat einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. Er ist Direktor des Instituts für Recht und Religion und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwaltungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie zum Kirchen- und Religionsverfassungsrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider.

michael.droege@uni-tuebingen.de



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig www.eva-leipzig.de

BESTELLUNGEN

E-Mail: shop@eva-leipzig.de

Telefon: 03 41 7 11 41 44

Fax: 03 41 7 11 41 50

Zeitungen machen und haben Geschichte

Dr. Ulrike Henschel

Friedemann Bartu, Umbruch. Die Neue Zürcher Zeitung. Ein kritisches Porträt, Orell Füssli Verlag 2020, 288 S., geb., ISBN 978-3-280-05716-2, € 25,00.

Der Titel ist Programm: Wie ein roter Faden zieht sich das Thema „Umbruch“ durch das gesamte Buch und beleuchtet die Umbrüche im Zeitungswesen und speziell bei der traditionsreichen *Neuen Zürcher Zeitung* zwar kritisch, aber immer auch mit einem realistischen Blick auf die Gegebenheiten. Friedemann Bartu war 37 Jahre als Korrespondent und Redakteur bei der NZZ beschäftigt, kennt also Blattmachen und die Redaktion der liberalen Schweizer Zeitung als Insider. Intention des Werkes war eine kritische Auseinandersetzung, weder „Abrechnung noch Gefälligkeitswerk“ (S. 8). Der Autor stellt die Entwicklung der 1780 gegründeten Zeitung in den guten Jahren vor der Jahrtausendwende dar, setzt sich aber auch intensiv mit Fehleinschätzungen und Versäumnissen auseinander. In der „bleiernen“ Zeit der frühen 1990er Jahre stellt Bartu verpasste Chancen fest und analysiert 2001 mit Swissair-Pleite und dem Anschlag auf das World Trade Center das Schicksalsjahr auch der NZZ. Im Verlauf der Jahre steuert die NZZ als „Flaggschiff ohne Flottenverband“ (S. 51) innerhalb der NZZ-Gruppe (Gründung der AG 1868): Sie konnte und musste über lange Zeit andere Blätter des Verbundes unterstützen. Die Besonderheit der NZZ war immer die international starke Marke, entsprechend galten die „Korrespondenten als heilige Kühe“ (S. 102). Weniger Beachtung fand die Lokalredaktion: „In den 1970er Jahren hatte das Ressort „Lokales“ einen derart tiefen Stellenwert in der NZZ, dass es sich sogar leisten konnte, Frauen anzustellen.“ So urteilte eine der ersten Redakteurinnen, Margot Hugelshofer (S. 66). Trotz des teilweisen Vorwurfs der Langeweile hielt sich die NZZ als auflagenstarkes Blatt. Als allerdings auch bei ihr die Abonnenten weniger und

die Anzeigen spärlicher wurden, ergriff das Management Maßnahmen wie die Verpachtung der Anzeigenabteilung, es folgte eine stärkere Rücksichtnahme auf wichtige Werbepartner. Instrukтив sind auch Bartus Ausführungen zur Digitalstrategie des Zeitungshauses, das er „technologisch schon immer gut aufgestellt und oft gar in einer Pionier-



rolle“ (S. 207) sieht. Nicht verwunderlich, dass inzwischen auch bei der NZZ die Strategie des „digital/mobile first“ gilt. Nicht nur an dieser Stelle verbindet Bartu in seiner Darstellung der NZZ Geschichte und Gegenwart dieses traditionsreichen Blattes.

Jens Flemming, Die Madsacks und der »Hannoversche Anzeiger« – Eine bürgerliche Großstadtzeitung zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus 1893–1945 unter Mitarbeit von Nadine Freund, Wallstein Verlag 2019, 576 S., 15 s/w, 4 farb. Abb., Leinen, Schutzumschlag, ISBN 978-3-8353-3586-8 (2019), € 24,90

„Zeitungen machen und haben Geschichte, sie beeinflussen die öffentliche Meinung, aber sie sind auch abhängig von ihr“ (S. 7), so leitet der Historiker Jens Flemming seine fulminante Analyse des *Hannoverschen Anzeigers* zwischen 1893 und 1945 ein und umreißt damit auch das Spannungsfeld, in welchem sich Verlags- und Publikationsgeschichten befinden: Ihre Historie ist stets eingebunden in wirtschaftliche, gesellschaftliche und nicht selten auch in familiäre Entwicklungen – gerade in der von Flemming untersuchten Zeit mit umwälzenden Veränderungen wie Weltkriegen und politischen Systemwechseln. Nach beruflichen Stationen in St. Petersburg, Reval und Riga fand der gelernte Buchdrucker August Madsack in Hannover seine Wirkungsstätte und konnte im Kaiserreich Kontakt zu den wichtigen Kreisen der Großstadt aufbauen. 1893 erstmals erschienen, war der von Madsack herausgegebene Anzeiger ein bürgerliches, parteipolitisch nicht gebundenes Blatt. Die Darstellung von Flemming orientiert sich an den Zäsuren der deutschen Geschichte. Dabei wird nicht nur die Geschichte des rasanten Aufstiegs des *Anzeigers* als Vorläufer der heutigen hannoverschen Allgemeinen Zeitung aufgezeichnet und Flemming

setzt sich auch mit den Bedingungen für den Aufstieg der Zeitung auseinander.

Einer der Erfolgsfaktoren des *Anzeigers* war der Fokus auf das Geschehen vor Ort an der Leine, über das „was den Leuten nahe und ihnen abgeschaut war“ (S. 69). Verfasser dieser Alltagsplaudereien war Hermann Löns. Der Anspruch der Redaktion war „aufmerksam auf den lebendigen Pulsschlag des Volkes zu hören“ (S. 88). 1896 traf man mit der Gründung des Neuen Frauenblattes ebenfalls den Puls der Zeit; als Herausgeberin fungierte Luise Madsack, die Ehefrau des Zeitungsgründers, die auch selbst Artikel verfasste und 1898 im „Lexikon deutscher Frauen der Feder“ einen eigenen Eintrag erhielt. Einer der gemeinsamen Söhne, Erich Madsack, übernahm nach einem Volontariat beim *Stuttgarter Neuen Tagblatt* zunächst die Feuilletonredaktion und schließlich Verlag und Zeitung. Er war es auch, der den Verlag durch die schwierigen Zeiten nach 1933 steuerte. Dabei ging er Kompromisse ein und konnte dadurch bis 1943 den *Niedersächsischen Anzeiger* fortführen – wenn auch mit einer 51 % Beteiligung einer Verlagsholding der NSDAP. Erst nach der zwangsweisen Zusammenlegung mit der nationalsozialistischen *Niedersächsischen Tageszeitung* endete die Ära des Anzeigers als Marke. 1949 erhielt Madsack die Lizenz für die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* und konnte damit an die erfolgreiche Zeitungstradition vor dem Krieg anknüpfen.

Flemming kommt dabei sehr differenziert zu dem Schluss, dass der *Anzeiger* „ein Organ von politisch polyvalentem Charakter“ war, das sich in den unterschiedlichen Epochen „jeweils häuslich eingerichtet hatte, schmiegsam in den Orientierungen, Überzeugungen und Werthaltungen“ und sieht „mehr als bloßes Überwintern, mehr und anderes als mürrisches Beiseitestehen und Mitlaufen *contre coeur*.“ (S. 535). Detailreich und dicht erzählt, verliert Flemming nie den Faden zu Fakten und wissenschaftlicher Tiefe.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König (ek), Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t. verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Druckerei Zeidler GmbH & Co.KG, Mainz-Kastel

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden, IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 14, gültig ab 1. Januar 2021

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 15,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 76,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
(Inland: € 20,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier: „Allegro_matt“ PEFC zertifiziert

Peter Hoeres, Zeitung für Deutschland. Die Geschichte der FAZ, Benevento Verlag 2. Aufl. 2019, 600 S., Hardcover, ISBN 978-3-7109-0080-8, € 28,00.

Das Besondere an Peter Hoeres Geschichte der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* ist nicht nur, dass der Historiker als erster Zeitungsbiograf die Archive der FAZ benutzen durfte. Seinem Werk merkt man auch die vielen Gespräche und Hintergrundinformationen an, die Hoeres für sein Werk geführt und gesammelt hat. Seine Historie der FAZ ist ein Zusammentreffen mit vielen Blattmachern, welche die Zeitung über lange Jahre gestaltet haben und Persönlichkeiten, die sie indirekt geprägt haben. Die Gliederung hauptsächlich nach Protagonisten in den verschiedenen Epochen besitzt dadurch eine Stringenz, die den Leser auch in die Interna dieses speziellen Mediums mitnimmt. Dadurch ist nicht nur eine intensiv recherchierte, detailreiche Geschichte des Zeitungsunternehmens entstanden, sondern auch eine spannend erzählte, angenehm lesbare Geschichte des Leitmediums FAZ. Auch mit den Voraussetzungen und Zusammenhängen eines Leitmediums setzt sich Hoeres ausführlich auseinander. Das Werk bleibt aber nicht in theoretischen Ausführungen stehen, sondern vermittelt einen lebendigen Einblick auch in den Alltag der Zeitung und die Entwicklung der FAZ, deren Erfolgsgeschichte als überregionales Blatt ganz und gar nicht vorhersehbar war: Bei ihrer Gründung waren die Deutschen „ein Volk der Lokalzeitungsleser, der Provinzblätter“ (S. 23). Warum sich die Zeitung trotzdem erfolgreich behaupten konnte, zeigt Hoeres auf fast 600 Seiten und erinnert dabei an viele bekannte Persönlichkeiten wie Erich Welter, Joachim Fest oder Marcel Reich-Ranicki. Ihre intellektuellen Wurzeln reichen weit hinter das eigentliche Gründungsdatum bis zur Frankfurter Zeitung – ins Leben gerufen 1856 noch vor der Gründung des deutschen Kaiserreichs – und die Vorläufer sind teils bis heute in Rubriken in der Zeitung sichtbar wie *Die Gegenwart*, die ursprünglich eine von Benno Reifenberg initiierte „sehr elitäre Zeitschrift“ (S. 20) in karger Aufmachung war. Freilich kämpft auch die FAZ inzwischen mit Auflagenschwund. Wenn man aber verstehen will, warum sie sich nach wie vor als Leitmedium auf bundesdeutschen Schreibtischen der politischen wie kulturellen Elite hält und die Marke FAZ noch immer „als Synonym für Qualitätsjournalismus“ (S. 447) gilt, dann kann Hoeres Beschreibung viel dazu beitragen. ●

Dr. Ulrike Henschel ist Juristin, Geschäftsführerin des Kommunal- und Schul-Verlags in der Verlagsgruppe C.H.Beck und korrespondierendes Mitglied der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Über die Entwicklung des juristischen Verlagswesens hat sie am Buchwissenschaftlichen Institut in Mainz promoviert.

ulrike.henschel@ksv-medien.de



Dr. Ulrike Henschel

Gilles-Kircher / Hogen / Mohrs, Die Schott Music Group, 250 Jahre Verlagsgeschichte, Schott 2020, 144 S., Hardcover, ISBN 978-3-7957-2055-1, € 25,00.

„Der Rang eines Verlages bemisst sich nicht nach seiner Größe oder nach bloßen Umsatzzahlen. Sondern nach der Bedeutung, die seine Veröffentlichungen für das Musik- und Kulturleben besitzen.“¹ So schreibt der Musikverleger Peter Hanser-Strecker im Vorwort zur Geschichte seines Verlages. Der Schott Musikverlag hat beides: mit über 200 Mitarbeitern besitzt der Verlag eine veritable Größe, sein Rang und Klang unter Musikern ist unbestreitbar. Die Anfänge des Verlagsunternehmens reichen zurück in die Zeit der Französischen Revolution, als der junge Bernhard Schott als Notenstecher den Verlag zu Beginn des Jahres 1771 gründete. 1780 erhält der Verlagsgründer ein in Mainz erstmals verliehenes „Privilegium exclusivum“ für Notenstich und darf sich „Hofmusikstecher“ nennen. Schott besitzt durch das Privileg das ausschließliche Recht, die Noten der Hofmusiker zu stechen, was sich als eine „wichtige Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg des jungen Unternehmens“ (S. 9) erweist. Das Verlagsgeschäft entwickelt sich gut, Schott erkennt den Bedarf an leicht spielbaren Bearbeitungen populärer Stücke und kann sich als Musikverlag etablieren. 1790 kommt Mozart anlässlich eines Klavierkonzertes nach Mainz und besucht auch den Verleger Schott.

Nach dem Tod Bernhard Schotts 1809 übernehmen die Söhne Andreas und Johann Joseph Schott den Verlag. Der Verlag expandiert nach Antwerpen, Paris, London, Brüssel und für kurze Zeit auch nach Sydney. Dort werden die Verlagsgeschäfte nach nur fünf Jahren wegen des ausbleibenden Erfolgs allerdings rasch wieder eingestellt. Einen Meilenstein in der Geschichte des Verlags bedeutet die Veröffentlichung der Spätwerke Beethovens, es entwickelt sich ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Musiker und seinem Verleger Johann Joseph Schott. Durch Beethoven kommt auch ein Kontakt zu Richard Wagner zu Stande, der später seine Werke bei Schott in Verlag gab. Die nächs-

te Generation betreut Wagners Werk, als erstes Bühnenwerk Wagners erscheint „Das Rheingold“ unter der Ägide von Franz Schott. Auch wenn es teils zu Missstimmungen über Titelblätter kam, entwickelte sich die Zusammenarbeit für den Verlag zu einem langjährigen großen Erfolg. Weitere bekannte Musikernamen folgen, wie Franz Liszt, Peter Cornelius oder Franz und Vinzenz Lachner. Engelbert Humperdinck wirkt sogar einige Zeit als Lektor für den Verlag. Als Franz Schott 1874 überraschend ohne direkte Nachfahren stirbt, wird Ludwig Strecker mit 22 Jahren kurze Zeit später Verleger bei Schott.

Der Verlag überstand unter Ludwig Strecker sen. den Ersten Weltkrieg und konnte weitere bekannte Musiker an sich binden wie Hindemith, Strawinsky oder Orff. Nach Fronteinsatz und Internierung standen die Söhne Ludwig Strecker jun. und Willy Strecker ihrem Vater bei den Verlagsgeschäften zur Seite. Die Zeit des Nationalsozialismus wird in der Verlagsgeschichte gestreift mit Werken wie Das neue Soldatenliederbuch, welches 1938 erscheint und ein wirtschaftlicher Erfolg für den Verlag wird und „zu einem Tiefpunkt der Verlagsgeschichte“ (S. 91). Im April 1943 werden wie in anderen Verlagen auch bei Schott Zeit-

ADAM ALBÉNIZ ALLIHN ANDERSON ANDROSCH AYRES
BADINGS BAERMANN BAMERT BANKS BARRY BASHA
BEASER BECK **BEETHOVEN** BENTHIN BERGMANN BEYER
BIKKEMBERGS BIRTEL BLITZSTEIN BLONDAHL BOEHM
BONSOR BOSE BRAUEL BRAUN BRESGEN BROUWER
BRUHN BRYARS BURGMÜLLER CASKEN CASTELNUOVO-
TEDESIO CORNELIUS CRAMER CRICKBOOM CRISTÓBAL

DIE SCHOTT MUSIC GROUP

250 JAHRE VERLAGSGESCHICHTE

CUOMO CZERNOWIN CZERNY DALLAPICCOLA DANCLA
DESSAU DONIZETTI DOTZAUER DUDDELL DUFFY
DUTILLEUX EBEN EGK EILENBERG ELGAR EMONTS
EÖTVÖS FELD FISCHER FORTNER **FRANÇAIX** FRICKER
GARRETT GENZMER GERLITZ GERSTER GILBERT
GOEHR GOLDMARK GONDAL GOUNOD **GRAINGER**
GRÉTRY GRÖGER GRÜNAUER GUILLOU HAAS HAKIM
HALFETER HAMEL HAMILTON HANUS HARTMANN
HE HELLER HELMSCHROTT **HENZE** HERZ HESKETH
HESSENBERG HEUCKE **HEUMANN** HILLER **HINDEMITH**
HISASHI HOBY HÖLLER **HOLLIGER** **HOSOKAWA** HUBER
HUMMEL **HUMPERDINCK** HUSA ICHIHANAGI INCE IVES
JALBERT JARNACH JARRETT **JOST** **JUCHEM** KALABIS
KAPUSTIN KARADAGLI KEETMAN KEMPER **KILLMAYER**
KIRCHNER KLEBE KNAB KOECHLIN KOEPPEN KÖHLER

 SCHOTT

¹ Gilles-Kircher / Hogen, Hildegard, Mohrs, Rainer, S. 7.

schriften gleichgeschaltet, es kommt zunehmend zu Problemen mit der Zensur.

Nach dem Krieg kann der Verlag an seine Erfolge aus über 150 Jahren anknüpfen: neue Bereiche wie die Musikpädagogik werden ausgebaut, Periodika gegründet. Ein Generationenwechsel wird 1968 eingeleitet, als Peter Hanser-Strecker und vorübergehend auch Günther Schneider-Schott die Verlagsgeschäfte übernehmen. Neben dem Programmaufbau durch die Gewinnung neuer Autoren werden auch etliche Verlage übernommen wie der Ars Viva Verlag, die Edition Eulenburg oder den Verlag Cranz. Die Verlagsgeschichte listet über fünfzig Unternehmen auf, die zu Schott gehören bzw. zusätzlich gegründet worden sind. Ein Ausblick und Interview mit Peter Hanser-Strecker runden das Werk ab.

Florian Bruns, Gottfried Bermann Fischer, Bewahrer und Erneuerer des S. Fischer Verlags, Jüdische Miniaturen Bd. 251, Hentrich & Hentrich 2020, 90 S., 18 Abb., Broschur, ISBN 978-3-95565-387-3, € 8,90.

„Für kaum einen anderen Beruf schien Gottfried Bermann weniger prädestiniert als für den des Verlegers.“ So charakterisiert Florian Bruns den Arzt und späteren Verleger des S. Fischer Verlags. Der Autor ist selbst Arzt und Historiker und legt in der Reihe „Jüdische Miniaturen“ ein Porträt des langjährigen Verlegers eines der bedeutendsten Verlage Deutschlands vor. Während über den Verlagsgründer und Kulturverleger Samuel Fischer einige Biographien erschienen sind, ist sein Schwiegersohn und Nachfolger im Verlag bisher vor allem durch seine eigenen Erinnerungen „Bedroht – Bewahrt: Weg eines Verlegers“ bekannt. Bruns legt eine erste biographische Skizze des Mannes vor, der

den S. Fischer Verlag durch den Zweiten Weltkrieg begleitet hat – auch wenn er die Leitung aufgrund seiner jüdischen Abstammung abgeben musste.

Der Arzt Bermann Fischer fand sich nach seiner Hochzeit mit der Verlegertochter Hedwig Fischer rasch in die Verlagsgeschäfte ein und entwickelte als Verleger mit dem Ende der 1920er Jahre aufkommenden „Buch für die Massen“ bald ein eigenes Profil. Mit der Veröffentlichung der Volksausgabe von Thomas Manns *Buddenbrooks* hatte Bermann Fischer „sein Meisterstück abgeliefert“ (S. 36). Nicht gegen seinen Schwiegervater durchsetzen konnte sich Bermann Fischer dagegen bei Erich Maria Remarque *Im Westen nichts Neues*, der Titel wurde dann im Ullstein Verlag ein großer Erfolg. Bermann Fischer konnte neue Autoren gewinnen und steuerte das Verlagsprogramm sicher durch den sich wandelnden Zeitgeist in der Weimarer Republik. Im Dritten Reich blieb Bermann Fischer auch wegen des schlechten Gesundheitszustands von Samuel Fischer, der 1934 starb, lange Zeit in Deutschland, was ihm wiederum von vielen bereits im Exil lebenden Autoren übelgenommen wurde. Dem Verleger „setzten die Angriffe der Exilschriftsteller zu“ (S. 50).

Als sich schließlich das politische Klima nochmals verschlechterte, ging auch Bermann Fischer zunächst nach Österreich, dann nach Italien – „spätestens jetzt war die Emigration [...] zur Flucht geworden“ (S. 57) –, Schweden und schließlich in die USA ins Exil. In Schweden konnte Bermann Fischer mit Unterstützung des Bonnier Verlegers einen neuen Verlag gründen, in New York mit Fritz Landshoff, dem ehemaligen Kiepenheuer-Verleger, die Initialen der Nachnamen aufnehmende L. B. Fischer Publishing Corporation. Der S. Fischer Verlag wurde von Peter Suhrkamp fortgeführt, diese und die Geschichte der Teilung des Verlags nach dem Zweiten Weltkrieg sind vielfach Gegenstand von Literatur geworden. Bruns resümiert, dass noch zu Beginn der 1990er Jahre Bermann Fischer und Siegfried Unseld als Nachfolger Peter Suhrkamps „öffentlich um die Deutungshoheit über das Geburtstrauma ihrer Nachkriegsverlage [rangen]“ (S. 70). Bermann Fischer konnte in seinem Verlag an die Erfolge der Vorkriegszeit anknüpfen, bis er 1963 den Verlag an Georg von Holtzbrinck verkaufte, dessen Tochter Monika Schoeller „bestrebt war, das geistige Erbe S. Fischers weiterzutragen“ (S. 76). Gottfried Bermann Fischer widmete sich in seiner neuen Heimat Italien der Bildhauerei. ●

Dr. Ulrike Henschel ist Juristin, Geschäftsführerin des Kommunal- und Schul-Verlags in der Verlagsgruppe C.H.Beck und korrespondierendes Mitglied der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Über die Entwicklung des juristischen Verlagswesens hat sie am Buchwissenschaftlichen Institut in Mainz promoviert.

ulrike.henschel@ksv-medien.de





75 Jahre Evangelische Verlagsanstalt

Seit ihrer Gründung im Jahr 1946 gehört die Evangelische Verlagsanstalt (EVA) zu den größten konfessionellen Verlagen im deutschsprachigen Raum. Das umfangreiche Buchprogramm vereint die Bereiche Kirche, Gemeinde und Theologie ebenso wie die Themenfelder Zeitgeschehen, Biographien, Kulturgeschichte und Musik sowie die Titel der *edition chrismon*. Etwa 180 Neuerscheinungen werden derzeit pro Jahr vorgelegt, über 1000 Titel sind lieferbar. Hinzu kommen Fachzeitschriften wie die *Theologische Literaturzeitung*.

Unter der Lizenznummer 54 wurde im Mai 1946 die Evangelische Verlagsanstalt GmbH mit Sitz in Berlin ins Leben gerufen. Gleich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatte die Sowjetische Militäradministration Verhandlungen mit den ostdeutschen Kirchenleitungen aufgenommen. Ziel war es, einen Zentralverlag für evangelische Publizistik zu gründen, um den Lesebedürfnissen des christ-

lichen Bevölkerungsanteils zumindest in Ansätzen entgegenzukommen. Die erste Veröffentlichung, das Weihnachtsliederbuch *Ihr Kinderlein kommet*, bedeutete für viele Menschen im damaligen kriegszerstörten Deutschland offensichtlich einen Lichtschein in dunkler Zeit. Die beachtliche Startauflage von 28.000 Exemplaren war jedenfalls sofort vergriffen.

Der lebendige Dialog zwischen Theologie, Kirche und Glaube wird von der EVA seit nunmehr 75 Jahren durch ihre Sachbuch- und Wissenschaftsprogramme aktiv gefördert. Die EVA versteht sich als Brückenbauer und Vermittler zwischen Theologie und Gemeinde, aber auch zwischen Kirche und säkularisierter Öffentlichkeit.

Die Zahl der Publikationen stieg in den nächsten Jahren beständig an. Schon 1953 konnte eine weitere Niederlassung des Verlags in Leipzig eröffnet werden, und die EVA entwickelte sich zu einem der größten evangelischen Buchverlage ganz Deutschlands. In den Jahrzehnten der deutschen Teilung erschienen in der EVA neben dem theologischen Fach- und Sachbuchprogramm auch bedeutende Werke der Weltliteratur in Lizenzausgaben für den ostdeutschen Buchmarkt. Hier seien Franz Werfels Romane *Jeremias*, *Höret die Stimme* und *Stern der Ungelobenen* genannt.



Unter dem Dach der Evangelischen Verlagsanstalt erscheinen auch führende theologische Zeitschriften. Allen voran sei die *Theologische Literaturzeitung* (ThLZ) genannt. Sie ist das traditionsreichste protestantische Rezensionorgan und die umfangreichste deutschsprachige wissenschaftlich-theologische Zeitschrift überhaupt. 1876 von Emil Schürer und Adolf von Harnack begründet, rezensiert die monatlich erscheinende ThLZ jährlich rund 550 Bücher aller theologischen Disziplinen. Hinzu kommen Fachaufsätze sowie Literatur- und Forschungsberichte. Raum für Studien zur Theologie Karl Barths gewährt die *Zeitschrift für Dialektische Theologie* (ZDTh). Gleichfalls führend auf ihrem Gebiet sind die Ökumenische Rundschau und die *Interkulturelle Theologie / Zeitschrift für Missionswissenschaft*. Orientierung für die evangelische Bildungsarbeit bietet kirchlichen Mitarbeitern die *Praxis Gemeindepädagogik*.

Die EVA publiziert für eine breite Zielgruppe von Christen, zahlreiche Sachbücher richten sich aber auch an Menschen ohne Konfession. Herzstücke der breit gefächerten

Gemeindeliteratur bilden Bücher für den gottesdienstlichen Gebrauch, Geschenkbände und Kalender. Etliche der aktuellen Debatten begleitet die EVA mit Publikationen namhafter Autoren. Viel Beachtung fanden und finden außerdem die fundierten Veröffentlichungen zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und der Geschehnisse der Friedlichen Revolution von 1989.

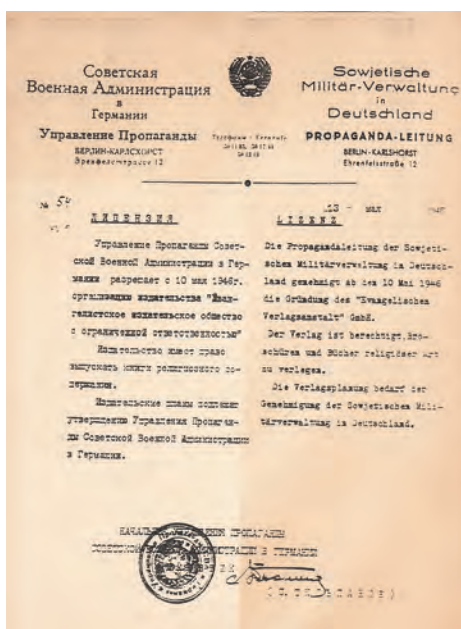
Die Pflege der evangelischen Theologie und Tradition sowie die Offenheit für Fragen des Zeitgeschehens und der aktuellen Entwicklungen in Kirche und Gemeinde bilden in der Evangelischen Verlagsanstalt seit jeher eine publizistische Einheit. Der lebendige Dialog zwischen Theologie, Kirche und Glaube wird von der EVA seit nunmehr 75 Jahren durch ihre Sachbuch- und Wissenschaftsprogramme aktiv gefördert. Die Evangelische Verlagsanstalt versteht sich mit ihren Buchprogrammen als Brückenbauer und Vermittler zwischen Theologie und Gemeinde, aber auch zwischen Kirche und säkularisierter Öffentlichkeit.

So dürfen sich die Leser in allen Teilen Deutschlands weiterhin auf ein vielfältiges EVA-Programm freuen – abwechslungsreich und offen, engagiert und evangelisch – mit Büchern zum Nachdenken und Mitdenken, ermutigend und überraschend. (ab) ●

Nach der Friedlichen Revolution und der Wiedervereinigung wurde der Sitz des Unternehmens 1991 vollständig in die traditionsreiche Buchstadt Leipzig verlegt.

Den breitesten Raum nehmen im Programm der EVA theologische Publikationen ein, wie man an den Fachbuchvorschauen sehen kann. Die Autoren und Herausgeber stammen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum und darüber hinaus. Neben einer Vielzahl von Einzelveröffentlichungen weisen besonders die über 60 Studien- und Schriftenreihen sowie Editionen die Evangelische Verlagsanstalt als kompetenten publizistischen Partner aus. Zahlreiche Titel werden in Kooperation mit Universitäten, evangelischen Hochschulen und Akademien, Landeskirchen und Stiftungen veröffentlicht.

Im Fokus steht derzeit der Ausbau des digitalen Vertriebs der EVA-Fachbücher. Seit Juni 2020 kooperiert die EVA mit der utb GmbH. „Uni-Taschenbücher“ (utb) bietet mit der scholars e-library eine verlagsübergreifende Plattform für Bibliotheken und deren Nutzer. Hier stehen die Fachbücher der Evangelischen Verlagsanstalt neben anderen wissenschaftlichen E-Books von mehr als 20 Fachverlagen zur Nutzung bereit.

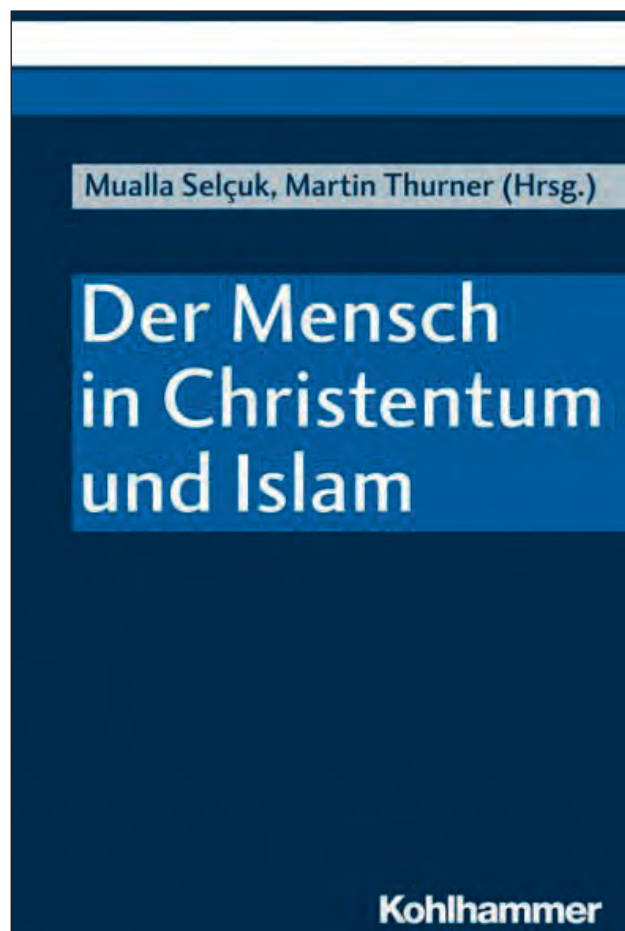


Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

**Mualla Selçuk / Martin Thurner (Hrsg.):
Der Mensch in Christentum und Islam. Stuttgart:
Kohlhammer, 2019. 418 Seiten. Kartoniert.
ISBN 978-3-17-034471-6. € 50,00.**

Der interreligiöse und interkulturelle Dialog, „den die Eugen-Biser-Stiftung ‚aus christlichem Ursprung‘ führt“, befasst sich gegenwärtig vor allem mit der „Verständigung zwischen Christen und Muslimen“, die zusammen mehr als die Hälfte der heutigen Weltbevölkerung ausmachen (407f, 18). Aus zehn Jahren Zusammenarbeit mit der Muslimisch-Theologischen Fakultät der Ankara Üniversitesi 1946 ging unter anderem das „Lexikon des Dialogs – Grundbegriffe aus Christentum und Islam“ (2013, und 2016 als Taschenbuch) hervor. Anteil an dessen Herausgabe hatten Mualla Selçuk (*1956 Mardin, Ostanatolien), in Ankara Professorin und ständige Direktorin des Bildungsinstituts der Universität, und Martin Thurner (*1970 Bozen, Südtirol), in München Philosophieprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität und Vorsitzender des Biser-Stiftungsrates. Den Band zur Anthropologie konzipierten drei türkische und fünf deutschsprachige Theologen gemeinsam. Zu zehn vereinbarten Unterthemen tauschten sie Texte aus, die in der Türkei in die jeweils andere Sprache übersetzt wurden. Abgedruckt ist zuerst der türkische, dann der deutsche Beitrag, zuerst auf Deutsch, anschließend auf Türkisch mit lateinischen Lettern und diakritischen Zeichen. Beide Wissenschaftler-Gruppen benutzen Begriffe mit griechisch-lateinischem Hintergrund; sie sind in der türkischen Version erkennbar: teoloji, antropoloji, felsefe (Philosophie), kültür, sosyal. Für den Begriff Religion allerdings steht im Türkischen das aus dem Arabischen übernommene Wort *din*, „Ergebenheit“, Plural *dinler*, religiös geregelte Lebensweise(n).

Die türkischen Beiträge zogen meine Aufmerksamkeit an. Erstens: Theologische Einsicht zu „Was ist der Mensch / insan nedir?“ wird im Offenbarungsbuch gesucht, im Kur'an beziehungsweise in der Bibel. Thurner (17) erinnert an Allahs Anrede in Sure 3/64, die auf Arabisch den Propheten Muhammad anweist: Sprich! Ihr Schriftbesitzer, überein / lasst kommen uns, dass Nichts wir je / dem Einen beige-



sellen, nicht / wir jemals nehmen außer Gott / zum Herren unter uns uns selbst!

Professor Halis Albayrak vertritt (37ff), dass sprach- und geschichtswissenschaftliche Informationen ermöglichen, mit Koran-Suren historisch-kritisch zu interagieren und zu unterscheiden, welche Befehle ‚mündlich‘-direkt die wandelbare menschliche Existenz betrafen, statt gottgewollte religiöse Dauer-Regeln vorzuschreiben. ‘Umar, der zweite Kalif (634-644), wandte auf eine als Sure herab gesandte Anordnung statt religiöser „Auslegung“ die „Bevorzugung“ an: Er, als Staatsmann, änderte sie auf eigene Verantwortung um in eine der veränderten Sachlage besser angemessene Verteilung von Kriegsbeute.

Zweitens: Der Mensch wird als Mängelwesen in den Blick genommen (77ff). Wie alle Lebewesen bedarf er stetiger Zufuhr von Atemluft und Nahrung. Diese Bedürftigkeit sollte Anlass zur Dankbarkeit sein, ruft im Menschen aber auch den Wunsch nach eigener Vervollständigung, nach Selbstverwirklichung hervor.

In acht weiteren Hinsichten (107ff) wird der Lebensweg des Menschen von der Geburt bis ins Jenseits betrachtet mit Artikeln zu Geschlechterverschiedenheit, Begegnung, Danksagung, Verantwortung, Schuld und Leid dazwischen. Geburt (111ff): Nach biblischem und koranischem Schöpfungsglauben formte der Schöpfer die Gestalt des Menschen aus zuvor geschaffenen Material und blies ihm Lebensgeist ein. Nach islamischem Verständnis befähigte diese Einhauchung den Menschen zur Erkenntnis von Gut und Böse (iyi und kötü). Mit den Sinnen und dem Herzen – schlägt dort das Gewissen? – kann der Mensch seinen Existenzbereich und sich wahrnehmen und denkend sein Verhalten bestimmen. Menschen, die ihren Verstand nicht zu gebrauchen wissen und ihr Gelüst zu ihrem Gott machen, kann Allah nicht retten. Menschen vermögen ihren Schöpfer zu erkennen und Ihm ergeben – in einer Religion nach freier Wahl – zu leben. Das Glaubenswissen, Werk des Schöpfers und Besitzers des Universums zu sein, der Geschaffenes auf den Menschen hin geordnet hat, gibt Sicherheit. Der Mensch ist zugleich bedürftig und Würdenträger, Statthalter, Kalif Allahs. Dem Möglichkeitswesen Mensch obliegt, verändernd bildend sich und das in seinem Wirkungsbereich Existierende zu bessern.

Zu Begegnung (157ff) zitiert Selçuk ein Gedicht des Mystikers Rumi (†1273 Konya, Anatolien): „Das menschliche Dasein ist ein Gasthaus, / jeden Morgen ein neuer Gast, / Freude, Kummer und Niedertracht – / auch ein kurzer Moment der Achtsamkeit / ... / begegne ihnen lachend an der Tür / und lade sie zu dir ein. / Sei dankbar für jeden, der kommt – / denn alle sind zu deiner Führung geschickt worden / aus einer anderen Welt.“ In der islamischen Kultur gehört es sich, den Gruß Salam, den Segens- und Friedenswunsch, allem Begegnendem zu entbieten, denn alles preist auf je eigene Weise den Schöpfer. Unterschiedlich Beschaffenes verlangt danach, durch gegenseitige Beziehung verbunden zu werden. Mit dem Koranwort (Sure 49/13) ta‘aruf – begegnet, entdeckt, erkennt einander, ausgedrückt in der Interaktiv-Form ta‘aruf des Verbs in der arabischen Sprache – beschwichtigte Selçuk in Sommerakademie-Lehrveranstaltungen der Wiener Universität 2010–2014 (www.vicisu.com) unter muslimischen und christlichen Studierenden die Angst vor kulturell Fremdem. Im Gewohnten Bescheid zu wissen reicht in der Begegnung mit Ungewohntem nicht hin. Andere wissen anders Bescheid. Das fordert heraus zum Bedenken, wieso man ‚weiß‘, dass ‚das so sein muss‘. Yasmeeen aus Saudi-Arabien begriff, das Eigene nicht wirklich verstanden zu haben, ehe sie das Andersartige verstehen zu lernen versuchte, und in Karoline aus Deutsch-

land erwuchs Zuneigung zu den tüchtigen jungen arabischen Frauen. Aus Wissen umeinander entsteht Liebe. „In der islamischen Philosophie ist Gott die Liebe selbst“ (171, und 185: der Erhabene – sevgi).

Am Ende läuft der Lebensweg hinaus (327ff) auf Vertrauen, gößen. „Fürchte dich nicht!“, sprach die Ehefrau Chadidscha Muhammad zu, den das auf ihn herabgekommene Wort Gottes erschüttert hatte. Die ins Herz gesprochene Offenbarung weckt Vertrauen und macht den Vertrauenden vertrauenswürdig. Sie gibt Glaubensgewissheit über den Tod hinaus. Gottesglaube und Jenseitsglaube sind eins. „Siehe, wir sind Gottes, und zu ihm kehren wir zurück“ (Sure 2/156) – zum Ewigen, der unser Tun bewerten und beurteilen, verwerfen oder lohnen wird. Die auf Gottes Weg Erschlagenen sollen nach Sure 3/169 nicht für Tote gehalten werden, sondern für Lebendige bei ihrem Herrn (303).

Lese-Eindrücke der muslimischen Artikel aus christlicher Sicht (359ff) und der christlichen Artikel aus muslimischer Sicht (377ff) resümieren den Ertrag und stellen „offene Fragen“. Die christlichen Leser fragen zum Ganzen: Haben wir die muslimische Position verstanden, oder muss manches noch richtiggestellt werden, wenn auch nicht in diesem Buch? Die Einzelfrage, ob man vom Koran her einen dem Menschen „nahen“ Gott denken kann (361), schien mir beantwortet zu sein: „sehr nahe“. „Er ist bei euch, wo immer ihr auch seid“, Sure 57/4 (328). Die muslimischen Leser bekunden, ihnen habe die Analogie der „Relationen Gott – Christus, Christus – Mensch, Mann – Frau“ in Reiner Anselms Artikel „Verständnisschwierigkeiten“ bereitet (384 zu 141f). Überlasierte Mualla Selçuk und ihre Kollegin Nahide Bozkurt in Ankara, dass der Artikel auf die von der Botschaft Jesu geforderte Überwindung solchen Überordnungs-Denkens hinausläuft (148), um das ‚westliche‘ Vorurteil in Frage zu stellen, in der islamischen Kultur herrsche ein Gleichberechtigungs-Defizit? Gefragt wird auch: Kann, wie Corinna Dahlgrün (284) es tut, das Essen vom Baum der Erkenntnis als „Wahl des Bösen“ gewertet werden (388)? Hätten nach biblischer Logik die Menschen ‚paradiesisch‘ unerwachsen bleiben sollen (124)? Und: Stellen Christen sich vor, dass Gott „sich in Schöpfung und Geschichte erfahrbar gemacht hat“ (Julia Knop 223), indem er „den Menschen gleich“ wird (nach dem Brief des Paulus an die Philipper 2,7–8 bis hin zum Tode am Kreuz, Hans-Georg Gradl 315)? Das ist mit der islamischen Vorstellung vom Erhabenen als einem transzendenten Wesen nicht vereinbar. „Demnach sind wir zum Schluss gekommen, dass sich das Gottesbild der beiden religiösen Traditionen voneinander unterscheidet.“ (389f) (it) ●

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de

Buchhandel forciert Online-Angebote

Digital, statt im Regal

Sack-Geschäftsführer Hans Jürgen Richters im Gespräch

SackBusiness, das Online Portal für Fachmedien und -datenbanken, ermöglicht alltagspraktisches Wissensmanagement für jeden.

„Wer am Markt erfolgreich sein will, muss Produkte bieten, die jeder sofort nutzbringend einsetzen kann. Für SackBusiness braucht man weder Schulung noch Tutorial.“ Hans Jürgen Richters, Geschäftsführer von Sack Fachmedien, ist stolz auf sein neues Online Portal, mit dem das digitale Management der Bestellung und Verwaltung von Fachmedien und die Einbindung von Fachdatenbanken völlig einfach wird. „Damit kann jeder arbeiten, der schon mal im Internet war. So schließen wir eine bedeutende Lücke zwischen großen und kleinen Unternehmen, weil allen nun ganz einfach der gleiche große Schatz an Ressourcen zur Verfügung steht. Eine Konkurrenz findet nur noch über die Qualität der eigenen Arbeit statt. Das macht die Chancen des Einzelnen vielfältiger.“

Wirtschaftlich

„Schon seit 2003 nutzen unsere Kunden SackOnline, ein Programm, das gerade auch die Zwecke eines eProcurement-Systems erfüllt. Jetzt war der Sprung in der kontinuierlichen Weiterentwicklung so groß, dass wir auch einen neuen Namen vergeben haben: SackBusiness“, erklärt Richters. Das neue Online Portal nutzt all jenen, die Zeit und Kosten für die Beschaffung und Verwaltung von Fachmedien sowie die Bereitstellung von Fachwissen möglichst niedrig halten wollen. „Weil aber alle Unternehmen ganz individuelle Ansprüche haben, funktioniert SackBusiness modular“, so Richters. „Jeder kann es sich nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zusammenstellen.“ Rund um ein kostenloses eProcurement-System gruppieren sich individuell hinzubuchbare praktische Tools wie ein sicherer Passwortmanager, ein übersichtliches Bibliothekssystem, eine komfortable Metasuche, ein passgenauer Approval Plan und vieles mehr. Bedeutend ist auch die Vielzahl von Datenbanken für fachspezifisches Wissen, die sich den eigenen Wünschen gemäß einbinden lassen.

Alltagspraktisch

„Wir haben bei jedem Schritt auf intuitive Nutzerfreundlichkeit geachtet“, so Richters. Dabei stand die Alltagstauglichkeit im Mittelpunkt. In Sachen Fachwissen hält SackBusiness für die täglichen Anforderungen im Beruf stets eine praktische Lösung bereit. „Wir als Wissensvermittler wollen ein System anbieten, das einfach, zukunftsicher, zuverlässig und wirtschaftlich ist – und zwar für alle Kunden, ob große oder kleine. Das ist uns gelungen.“

Zukunftssicher

„Die Digitalisierung insgesamt verändert die Marktchancen für jedes Unternehmen“, erklärt Hans Jürgen Richters. „Wir setzen unsere Kunden in die Lage, von den sich so ergebenden Vorteilen auch zu profitieren.“ Der Buchhandel ist bereits sehr digital ausgerichtet, weil es schlicht dem Alltag seiner Kunden entspricht. Alle verlas-



Hans Jürgen Richters im Gespräch

sen sich aufs Digitale. Kontaktdaten und Fotos werden in der Cloud gespeichert. Statt Büchern nimmt man einen eReader mit auf Reisen. CDs und DVDs sind nahezu verschwunden, es wird gestreamt. Ähnlich organisiert sich der Arbeitsalltag. Wer nicht mitmacht, fällt schnell zurück. „Auch jetzt, in Zeiten der Pandemie, können wir sehen: Digitales Wissen ist jederzeit verlässlich verfügbar“, so Richters. Das Online Portal SackBusiness vereinfacht den Zugriff auf alle Vorteile der Beschaffung und Verwaltung von digitalem und gedrucktem Fachwissen in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Steuern. Hans Jürgen Richters: „Das richtige digitale Wissensmanagement sichert Zukunftschancen. Da sind wir für unsere Kunden gerne dabei.“ ●

www.sack.de/business

SackBusiness funktioniert modular.

Das kostenlose **eProcurement-System** versammelt alle Vorgänge rund um Beschaffung und Verwaltung transparent in nur einem System (Datenbanken, Zeitschriften, Bücher, eBooks, Kommentare etc.).

Der **Passwortmanager** ermöglicht den Zugriff auf zahlreiche Datenbanken mit nur einem Passwort.

Das **Bibliotheksprogramm** verwaltet alle über SackBusiness oder anderweitig erworbenen Fachmedien.

Die **Metasuche** durchforscht mit nur einem Klick alle individuell erworbenen Datenbanken, die je nach Bedarf ausgewählt und zugeschaltet werden können.

Der **Approval Plan** hält den Nutzer stets über alle Neuerscheinungen auf dem Laufenden. Ein gemeinsam entwickeltes Profil macht passgenaue Vorschläge in individuell vereinbarten Abständen möglich.

Ein **Fachmedienkatalog** mit über 10 Mio. Produkten und über 50.000 Presseerzeugnissen ist ein Schatz für alle, die Recherche- und Filterfunktionen nutzen.

Die Covid-19-Pandemie im Spiegel juristischer Fachliteratur

Prof. Dr. Michael Droege

Die Corona Pandemie bedroht weltweit Leib und Leben unzähliger Menschen. In der Bekämpfung der Pandemie gehen die Staaten der Welt zwar sehr verschiedene Wege. Bis die Hoffnung auf einen wirksamen Impfstoff eingelöst und eine hinreichende Immunisierung der Bevölkerung erreicht ist, bleiben nur Instrumente zur Eindämmung, die für die offenen und wirtschaftlich hoch integrierten Gesellschaften der freien Welt mit erheblichen Einschränkungen, wirtschaftlichen und sozialen Kosten verbunden sind. Sowohl in Umsetzung der Pandemiebekämpfung als auch in der Abfederung ihrer Folgen kommt dem Recht eine herausragende Rolle zu. Im Infektionsschutzrecht konkretisiert sich die Seuchenbekämpfung als Kernaufgabe des Staates, für die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen und seiner Schutzpflicht gegenüber Leib und Leben nachzukommen. In den Fokus tritt hier das Instrumentarium des Infektionsschutzgesetzes, das im Jahr 2020 eine ungeahnte Dynamik erlebt hat. Zugleich fordert die Pandemie die Zuordnung staatlicher Funktionen und die Aufgabenverteilung zwischen Exekutive und Legislative, von Regierung und Parlament, von Bund und Ländern. Das Jahr 2020 war im Hinblick auf die Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung auch ein Jahr des allmählichen Wiedererstarkens der Parlamente als Zentralorte der Demokratie und des politischen Diskurses. Die tiefgreifenden Einschnitte in Grundrechte, etwa in die Gewerbefrei-

heit und vor allem die Versammlungsfreiheit – bei hoher Dynamik der rechtlichen Grundlagen – forderte auch Verwaltung und Justiz heraus. Um die Folgen der Pandemiebekämpfung abzumildern, brachte das Jahr in dichter Folge in vielen Bereichen des Rechts Neuerungen mit sich: Die Coronahilfen nutzen etwa die Formen des Subventionsrechts. Neuregelungen im Steuerrecht, im Gewerberaummietrecht und auch im Insolvenzrecht sollen vor allem die Situation von Unternehmen erleichtern. Es ist so kaum verwunderlich, dass auch die juristische Fachliteratur im Infektionsschutzrecht und darüber hinaus vor allem mit Blick auf den Beratungsbedarf in der Praxis einen deutlichen Aufwuchs zu verzeichnen hat. Rechtsfragen der Coronapandemie füllen ganze Module juristischer Datenbanken ebenso wie neue Fachzeitschriften. Die in die Dutzenden gehenden Publikationen haben es gleichzeitig mit hoch beweglichen Rechtsentwicklungen zu tun. Die Corona-Verordnungen der Länder ändern sich – der Infektionslage folgend – teilweise im Wochenrhythmus. Mancher mit heißer Nadel gestrickter und doch im Frühling so wertvoller Leitfaden sieht sich inzwischen von der Rechtsentwicklung überholt und veraltet schnell. Die nachfolgenden Bemerkungen zu ausgewählten, aber nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit besprochenen Veröffentlichungen sind deshalb kaum vergleichend anzustellen – zu unterschiedlich sind die Ausgangsbedingungen der Werke.

Jens Kersten / Stephan Rixen: Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise. München: C.H. Beck, 2020. 181 S., ISBN 978-3-406-76012-9. € 24,90.

Der Grundfrage, wie sich der freiheitliche Verfassungsstaat in der Coronakrise geschlagen hat, widmet sich die überaus lesenswerte Studie von Stefan Rixen und Jens Kersten. Sie liefert einen erfreulichen Kontrapunkt zu aller voreiligen Rede, die Bundesrepublik befände sich auf dem Weg in eine Hygienediktatur und die Coronakrise habe den Staat in einen Ausnahmezustand geführt. Im Gegenteil, belegen die Autoren doch kenntnisreich, dass sich der liberale Verfassungsstaat und seine Rechtsordnung erstaunlich gut geschlagen haben. In der Beschreibung der Kriseninterventionsmaßnahmen des Frühlings findet die Studie ein Fundament, um den Zustand des Staates, der Gesellschaft und ihrer Verfassung an den verfassungsrechtlichen Realitäten des Ausnahmefalls und der Notstandsverfassung zu messen. Beruhigend ist: wir bewegen uns bei aller Schärfe der nie da gewesenen Grundrechtseingriffe im rechtsstaatlichen Normalfall. Facettenreich werden die grundrechtlichen Dimensionen der Pandemiebekämpfung entfaltet. Hier geht die Studie ebenso auf Fragen des Versammlungsrechts ein wie auf die schwierigen Probleme einer Triage, einer Impfpflicht und eines Immunitätsausweises. Mögen wir diese Instrumente derzeit noch nicht im Fokus haben, ist ihre Aktivierung jedenfalls nicht ausgeschlossen. Neben der Grundrechtsperspektive widmet sich das Buch sodann den grundlegenden gesellschaftlichen Fragen wie auf die Leistungen des Sozialstaates, die die Pandemie nur allzu offenbar hat werden lassen. Die Probleme der politischen Willensbildung und ihrer Organisation in der repräsentativen Demokratie finden ebenso Berücksichtigung wie die Fragen der möglichen Gewichtsverlagerung

zwischen Parlamenten und Exekutive bzw. in der Arbeit von Regierung und Verwaltung. Hierbei kommt auch die gerichtliche Kontrollperspektive nicht zu kurz. Das Buch schließt mit einigen Bemerkungen zur Rolle der Europäischen Union in der Krisenbewältigung. Hier werden die Grenzen des Unionsrechts nur allzu deutlich. Das Buch dürfte die Krise überdauern. Man mag nicht allen Urteilen und Schlussfolgerungen der Autoren zustimmen, deutlich werden aber die erheblichen gesellschaftlichen Stabilisierungsleistungen einer freiheitlichen Verfassungsarchitektur, die es über die Krise hinaus zu bewahren und zu verteidigen gilt. Querdenkern und Coronaleugnern sollte die Lektüre des Buches zur Pflicht gemacht werden, allen anderen ist sie eine Bereicherung

Christian Eckart / Michael Winkelmüller (Hrsg.): Infektionsschutzrecht. Kommentar. München: C.H. Beck, 2020. 577 S., ISBN 978-3-406-76017-4. € 139,00.

Das Infektionsschutzgesetz fristete lange Zeit ein Schattendasein jenseits der juristischen Aufmerksamkeit. Es verwundert ein wenig, stellt es doch als Nachfolger des Bundesseuchengesetzes eine relativ moderne Kodifikation des Rechtsgebiets dar. Die Pandemie macht nun den Bedarf an verlässlicher Kenntnis der Instrumente des Infektionsschutzgesetzes offensichtlich. Bedarf, der nicht nur in der Anwendung des Instrumentenkastens durch die Gesundheitsbehörden der Länder besteht. Bedarf besteht erst recht in der anwaltlichen Beratung und Begleitung von durch diverse Schutzmaßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen – und daraus sich ergebend, der nachlaufenden gerichtlichen Kontrollperspektive. Das für die Reihe der Beck-Onlinekommentare konzipierte Werk



von Eckhart und Winkelmüller erscheint nun auch in einer gedruckten Ausgabe. Die Herausgeber haben es vermocht, einen bunten Kreis an Autorinnen und Autoren mit profunder Kenntnis des Infektionsschutzgesetzes und des Infektionsschutzrechts zu versammeln. Der Kommentar ist gerade kein Schnellschuss, der sich in der bloßen Wiedergabe der Gesetzgebungsmaterialien erschöpft. Hier wird mit hohem systematischem Anspruch das geltende Recht kommentiert und systematisiert. Wer in der anwaltlichen Praxis eine verlässliche Kommentierung des Infektionsschutzrechts mit hinreichendem Tiefgang sucht, wird hier fündig werden. Wer neben dem schnellen Zugriff im Onlinemodul auch die Optik und Verfügbarkeit des gedruckten Werkes schätzt, sollte auf den Kommentar nicht verzichten

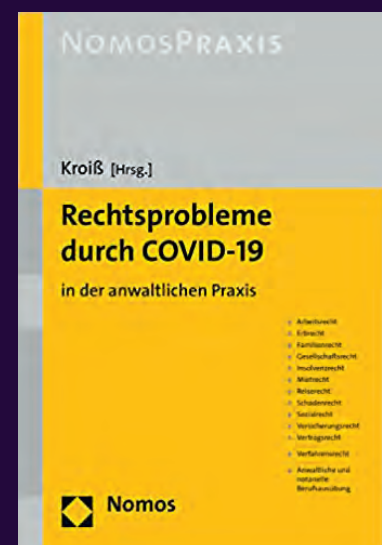
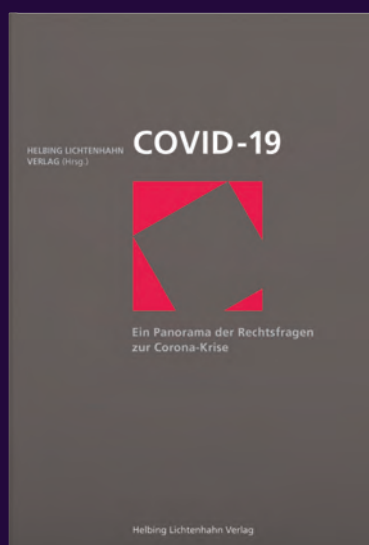
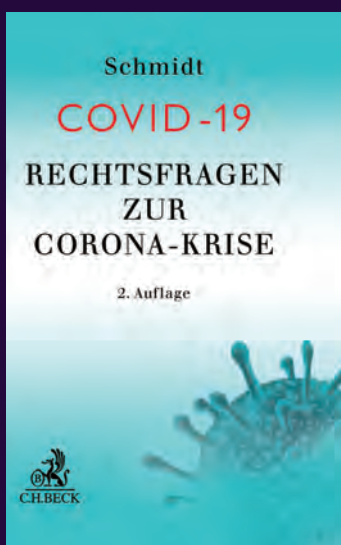
Andrea Kießling: Infektionsschutzgesetz. Kommentar. München: C.H. Beck, 2020. 564 S., ISBN 978-3-408-76018-1. € 99,00.

In der Reihe der gelben Erläuterungsbücher und damit in einem überschaubaren Format ist die Kommentierung des Infektionsschutzgesetzes, die Andrea Kießling herausgegeben hat, erschienen. Die Herausgeberin zählt angesichts ihrer rechtswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung derzeit zu den besten Kennerinnen des Infektionsschutzrechts. Der Kreis der Autoren erinnert ein wenig an die jungen Wilden, versammelt aber beachtliche juristische Expertise. Die Kommentierungen sind detailreich und von hoher Präzision. Ein besonderes Augenmerk und Schwerpunkt liegt in der Erörterung der Verordnungsermächtigungen des Infektionsschutzgesetzes, die als Scharniernormen die ganze Buntheit der Länderverordnungen erst ermöglichen. Hier und auch andernorts zeigt der Kom-

mentar ein beachtlich-kritisches Potenzial. Schon dieses macht ihn zu einem wertvollen Begleiter, wenn es darum geht die Grenzen staatlicher Kompetenzen in der Praxis und in der Beratung im Hinblick auf die Freiheit des Bürgerwillens nachzuvollziehen. Der Kommentar bietet so beides: verlässliche Information in angenehmer Konzentration und wohlbegründete Kritik an der Rechtspraxis, wo sie angemessen ist. Schon viele Kommentare aus der Reihe der gelben Erläuterungsbücher haben den Rang eines Referenzwerks des von ihnen behandelten Rechtsgebiets. Dies kann man sicher auch in Zukunft von Kießlings Kommentar sagen.

Hubert Schmidt: COVID 19. Rechtsfragen zur Corona-Krise. München: C.H. Beck, 2020, 2. Auflage. 730 S., ISBN 978-3-406-76258. € 49,00.

Das umfangreiche Handbuch zu Rechtsfragen der Coronakrise ist innerhalb weniger Monate nun schon in 2. Auflage erschienen und trägt der Dynamik des Rechtsstoffes so Rechnung. Die 20 Abschnitte des Bandes bieten ein Panoptikum der mit der Coronakrise verbundenen Rechtsfragen. Beantwortet werden Fragestellungen zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht, zum Kreditrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Heimrecht, Bauvertragsrecht, Reiserecht, zum Vereins- und Genossenschaftsrecht, zum Gesellschaftsrecht, zum Sportrecht, zum Privatversicherungsrecht, Transportrecht, Vertriebsrecht, Zivilverfahrensrecht, Sanierungs- und Insolvenzrecht. Der Leser findet in diesen vielfältigen Bereichen des Zivilrechts einen überblicksartigen Einstieg in die zahlreichen Rechtsprobleme. Das Handbuch geht aber auch auf das Öffentliche Recht ein und hier insbesondere auf



Fachbücher zum Thema Lernen und Bildung



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln

Methodensatz I – Qualitätsdimensionen

2020, 100 Seiten, Ordner
mit Plakat, Handreichung u. Bilderbuch
€ 25,- (D)
ISBN 978-3-86793-909-6

Methodensatz II – Erhebung, Auswertung und Dokumentation

2020, 202 Seiten, Ordner
€ 35,- (D)
ISBN 978-3-86793-910-2

**Kombipaket
Methodensatz I und II**
€ 45,- (D)
ISBN 978-3-86793-914-0



René Martin, Julia Tegeler

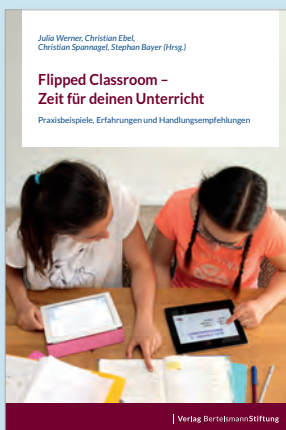
Wertebildung im Jugendfußball – Ein Handbuch für Trainer

TeamUp! – Werte gemeinsam leben

2020, 208 Seiten,
Broschur (Spiralbindung)
€ 16,- (D)
ISBN 978-3-86793-907-2



Auch als E-Book erhältlich



Julia Werner, Christian Ebel,
Christian Spannagel, Stephan Bayer (Hrsg.)

Flipped Classroom – Zeit für deinen Unterricht

Praxisbeispiele, Erfahrungen und Handlungsempfehlungen

Julia Werner, Christian Ebel,
Christian Spannagel, Stephan Bayer
(Hrsg.)

Flipped Classroom – Zeit für deinen Unterricht

Praxisbeispiele, Erfahrungen und
Handlungsempfehlungen

2. Aufl. 2020, 244 Seiten, Broschur
€ 25,- (D)
ISBN 978-3-86793-790-0



Auch als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Berufekarten für die Berufs- und Migrationsberatung

2. Aufl. 2020
101 Berufekarten
mit Berufsbezeichnungen
in 8 Sprachen, ohne Box
€ 10,- (D)
ISBN 978-3-86793-852-5

Box separat bestellbar



Bertelsmann Stiftung, SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland,
MTO Psychologische Forschung und Beratung GmbH (Hrsg.)

Leitfaden Berufsorientierung

Praxishandbuch zur qualitätszentrierten Berufs-
und Studienorientierung an Schulen

Bertelsmann Stiftung,
SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland,
MTO Psychologische Forschung und
Beratung GmbH (Hrsg.)

Leitfaden Berufsorientierung

Praxishandbuch zur
qualitätszentrierten Berufs- und
Studienorientierung an Schulen

9., akt. Auflage 2019
148 Seiten, Broschur
€ 16,- (D)
ISBN 978-3-86793-897-6



Auch als E-Book erhältlich

die hochrelevanten Bereiche des Vergabe- und Beihilfe-rechts sowie des Staatshaftungsrechts. Abgehandelt wird darüber hinaus das Datenschutzrecht, das im Rahmen der Corona-App, in der Gastronomie und nicht zuletzt in der Nutzung von Videokonferenzsystemen oftmals hochkomplex ist. Das Werk geht in einem brillanten Abschnitt auf übergreifende öffentlich-rechtliche, namentlich verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Fragen ein. Natürlich kann der Ratgeber die mittlerweile in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausdifferenzierten Rahmenbedingungen nicht erschöpfend behandeln, in der Rechtspraxis aber überhaupt die richtigen Anfragen an das Recht zu formulieren, fällt nach der Lektüre des Handbuches sicher leichter. Gerade in der Reichweite der behandelten Rechtsgebiete wird die Komplexität der rechtlichen Begleitung und der Rechtspraxis deutlich. Wer die richtigen Fragen an das Recht stellen will, wer Orientierung sucht und erste Antworten, der ist hier in guten Händen.

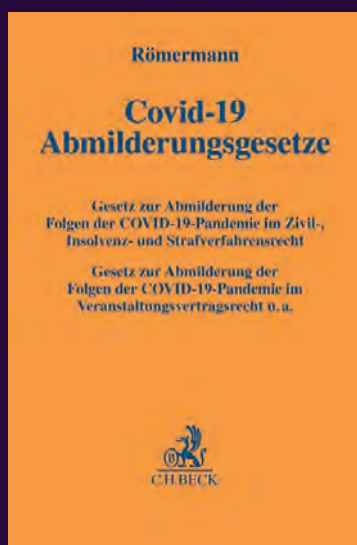
Helbing Lichtenhahn Verlag (Hrsg.): COVID-19. Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise. München/Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2020. 975 S., ISBN 978-3-7190-4376-6. € 130,00.

Dass die Coronakrise Recht und Rechtsanwendung nicht nur in Deutschland vor erhebliche Herausforderungen und Probleme stellt, kann anhand des Handbuches zur Schweizer Rechtslage leicht nachvollzogen werden. Der Band bietet ein – mit dem vorangegangenen Werk vergleichbaren – Überblick über das Schweizer Recht und folgt auch einer ganz ähnlichen Struktur. Wer also die richtigen Fragen und verlässliche erste Antworten im Schweizer Kontext sucht,

ist mit dem Band gut bedient. Wer noch einen Beweis für die große Strukturähnlichkeit der deutschen Rechtsordnung mit dem Schweizer Recht gebraucht hätte, findet ihn auch in dieser Publikation. Deutlich wird aber auch die erhebliche kantonale Vielfalt der Schweizer Antworten. Auch wenn hier die Bundesebene in der Pandemiebekämpfung eine nach meinem Eindruck stärkere Rolle spielt, als dies im deutschen Kontext festzustellen ist. Gerade für die Rechtspraxis, die im grenzüberschreitenden Kontext tätig und auf einen verlässlichen ersten Zugriff auf die Schweizer Rechtsordnung angewiesen ist, ist das Handbuch auf dem deutschsprachigen Markt alternativlos.

Ludwig Kroiß (Hrsg.): Rechtsprobleme durch COVID-19 in der anwaltlichen Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2020. 516 S., ISBN 978-3-8487-7611-5. € 68,00.

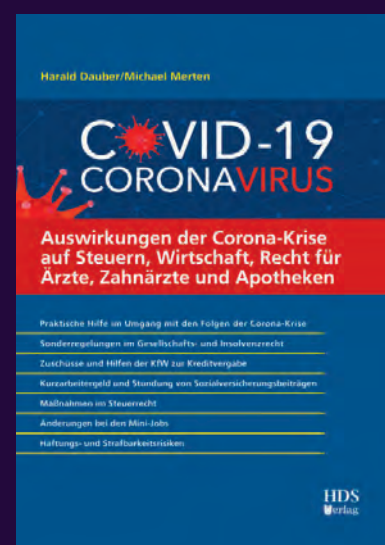
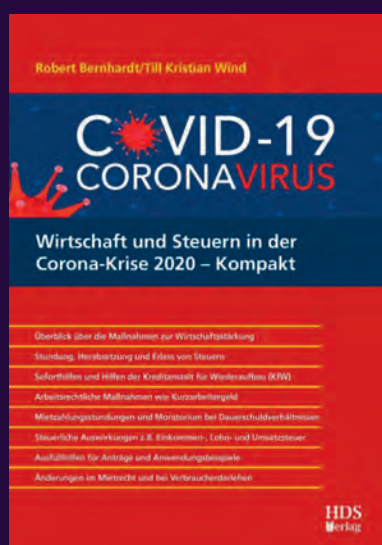
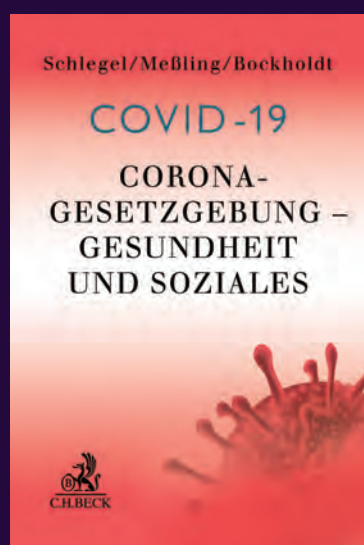
Für die Arbeit von Anwaltschaft und Notariat ist die Coronakrise mit erheblichen Fragestellungen und Aufgaben verbunden. Deshalb ist der Fokus des im Nomos-Verlag herausgebrachten Praxishandbuches mehr als verdientvoll. Den Autorinnen und Autoren ist es gelungen, hier nicht nur die ganze Breite des materiellen Rechts abzuschreiben, sondern auch die Auswirkungen auf das Verfahrensrecht und auf die Beziehung von Anwaltschaft zur Mandantschaft breit zu berücksichtigen. In seinem ersten Teil geht die Publikation zunächst auf arbeitsrechtliche Fragestellungen der Pandemie ein und damit auf ein sehr relevantes Beratungsfeld. Es finden sich Ausführungen zum Betreuungsrecht und insbesondere zum in der breiten Öffentlichkeit kaum einmal diskutierten Problem der Auswirkungen der Pandemie im Familienrecht. Man denke an die-



ser Stelle nur an die familiengerichtlichen Verfahren aber auch an das Umgangsrecht. Erörtert wird ebenfalls das Erbrecht – auch dies ein Feld mit hoher Praxisrelevanz, das sonst wenig Beachtung findet. Wie eine Erbschaft ausschlagen, wenn man in Quarantäne ist? Ein umfangreiches Kapitel wendet sich dem Gesellschaftsrecht zu und hier insbesondere den Willensbildungsprozessen in den unterschiedlichen Gesellschaftsformen. Die Organisation einer Hauptversammlung oder auch nur einer Gesellschafterversammlung ist in Zeiten der Pandemie eben eine Herausforderung. Es finden sich Abschnitte zum Insolvenzrecht, zum Mietrecht, zum Reiserecht, Schadensrecht und zum umfangreichen Bereich des Sozialrechts. Hier legt der Band Schwerpunkte insbesondere im Recht des Erbringens von Sozialleistungen. Ausführlich erörtert werden auch versicherungsrechtliche Fragen, die erfreulicherweise nach den unterschiedlichen Versicherungszweigen differenziert werden. Es findet sich ein umfangreiches Feld zu den unterschiedlichen Typen der besonderen Schutzverträge. Kürzer ausgefallen sind die Erörterungen zur verwaltungsrechtlichen Dimension, also zu den infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Hier sollte der Nutzer sich ergänzend Sachverstand besorgen. Hervorzuheben ist der zweite Teil, der dem Verfahrensrecht gewidmet ist und der für die gerichtliche Praxis der Anwaltschaft sicher gute Dienste leisten kann. Auch die Organisation gerichtlicher Verfahren ist unter den Bedingungen der Corona-Pandemie eine Herausforderung. Schließlich findet sich in dem Band ein dritter Teil mit praktischen Hilfestellungen für die Arbeit in Kanzlei und Notariat, die so profane Probleme wie die Bevollmächtigung oder die Wahrung des Mandantengeheimnisses oder auch der Beurkundung unter den Bedingungen der Kontaktbeschränkung erörtert. In seiner Breite setzt dieser Ratgeber für die anwaltliche Praxis Maßstäbe.

Kai Zehelein: COVID-19. Miete in Zeiten von Corona.
München: C.H. Beck, 2020. 260 S.,
ISBN 978-3-406-76067-9. € 39,00.

Nicht Breite, sondern Konzentration sucht der von Kai Zehelein herausgegebene Ratgeber zum Mietrecht in Zeiten von Corona. Im Feld des Mietrechts bietet das Buch aber einen guten Überblick von der Wohnraummiete, über die Gewerbemiete bis hin zum Leasingrecht. Neben den vertragstypischen Strukturen und den übergreifenden Fragen des Gewährleistungs- und Kündigungsschutzrechts finden sich auch verdienstvolle Annäherungen an Fragen der Staatshaftung für Mieter und Vermieter sowie zu AGB-rechtlichen Gestaltungsoptionen. Auch die Ebene des Zwangsvollstreckungsrechts wird angesprochen. In ihrer Oberflächlichkeit sind hingegen die Ausführungen zu steuerrechtlichen Fragen bestenfalls entbehrlich und schlimmstenfalls ärgerlich. Der Ratgeber ist nicht ohne Längen, weil die Verfasser in den einzelnen Bereichen schon die Grundstrukturen der behandelten Gebiete relativ breit darstellen. Wer beispielsweise schnelle Antworten auf die Besonderheiten in der Coronakrise im Leasingrecht sucht, recherchiert vielleicht nicht unbedingt die Ausführungen zur grundsätzlichen Qualifikation des Leasingvertrages. Hier wäre manchmal weniger mehr gewesen. Immerhin hilft das Werk an der Beratungsfront, die gerade im Mietrecht breit aufgestellt ist. Hervorzuheben sind die durchaus nützlichen Empfehlungen für zukünftige Vertragsgestaltungen. Die Beratungspraxis im Bereich des Immobilienrechts kann durch die praktischen Lösungen durchaus gewinnen.



Volker Römermann: COVID-19 Abmilderungsgesetze. Kommentar. München: C.H. Beck, 2020. 187 S., ISBN 978-3-406-76096-9. € 75,00.

Der Deutsche Bundestag hat durch die Gesetze vom 27. März 2020 und 15. Mai 2020 die Folgen der Corona-Pandemie durch Modifikationen im Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, Mietrecht, Darlehensrecht, dem Recht der Dauerschuldverhältnisse sowie der Veranstalterverträge abzumildern gesucht. Als am effektivsten haben sich hier insbesondere das Mietmoratorium und die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erwiesen. Wie für Maßnahmengesetzgebung typisch, sind die Regelungen allerdings im Gesetzeskorpus eher aleatorisch zusammengefasst und nicht wirklich übersichtlich. Schon deshalb ist die Neukommentierung wichtig und kann der Praxis einen hilfreichen Überblick verschaffen. Der Gebrauchswert des Kommentars ist freilich ebenso endlich wie sein Gegenstand.

Volker Römermann: Leitfaden für Unternehmen in der Covid-19-Pandemie. Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht. München: C.H. Beck, 2020. 279 S., ISBN 978-3-406-75992-5. € 59,00.

Herausgeber und Verlag verfolgen neben der Kommentierung der gesetzlichen Maßnahmen für die Beratungspraxis einen alternativen Weg: nämlich denjenigen eines praxisorientierten Leitfadens, der die wesentlichen Regelungsgegenstände der gesetzlichen Neuregelungen nochmals kurz zusammenfasst und Praktikerinnen und Praktikern Gestaltungsoptionen und -Muster zur Verfügung stellt. Wer sich etwa als Unternehmensjurist darum sorgt, inwieweit dem Unternehmen über die Umqualifizie-

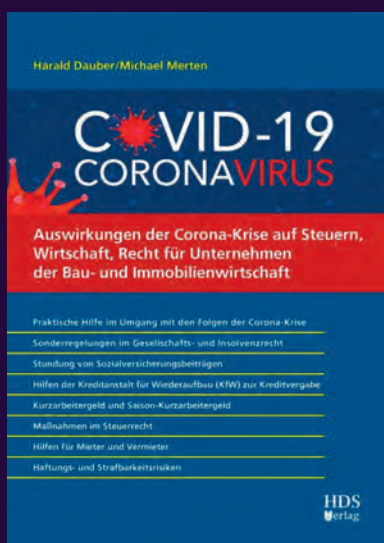
rung von Gesellschaftskapital Liquidität geschaffen werden kann, findet hilfreiche Anmerkungen. Die Gegenstände des Gesetzespakets werden verlässlich abgeschritten: Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, Strafverfahrensrecht, das Zahlungsmoratorium, Mietrecht, Darlehensrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Dazu finden sich jeweils komprimierte Hinweise. Mehr als ein Drittel des Umfanges des Buches macht allerdings der Abdruck der Gesetzgebungsmaterialien in den unterschiedlichen Stadien des Beratungsverfahrens aus. Angesichts der leichten Verfügbarkeit dieser Materialien wird hier Umfang generiert und damit Inhalt vorgetäuscht, der sich in der schlichten Wiedergabe erschöpft. Zuzugeben ist, dass der Band hier immerhin den Weg ins Internet und zum Informationssystem des Bundestags erspart.

Rainer Schlegel / Miriam Meßling / Frank Bockholdt: COVID-19. Corona-Gesetzgebung – Gesundheit und Soziales. München: C.H. Beck, 2020. 395 S., ISBN 978-3-406-76134-8. € 59,00.

Ebenfalls eine Momentaufnahme für die Rechtsentwicklungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialrechts bildet der Band zur Corona-Gesetzgebung von Schlegel u. a. Hier wird der weite Bereich des Sozialrechts und des Sozialversicherungsrechts abgeschritten. Die Rechtspraxis gewinnt verdienstvolle Standsicherheit, wenn es darum geht etwa die krisenbedingten Modifikationen der Gewährung von Sozialleistungen sowie die Auswirkungen auf das Sozialversicherungsrecht, das Recht der Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung zu erfassen. Obgleich auch hier die Rechtsentwicklung über manche Ausführung schon wieder hinweggegangen ist, werden doch erhellende Schneisen in das Dickicht des nicht gerade an zu geringer Komplexität leidenden Sozialrechts geschlagen. Das Werk kann daher ein Begleiter gerade für Anwältinnen und Anwälte, die nicht im täglichen Geschäft mit solchen Fragen befasst sind, aber auch für Bürgerinnen und Bürger sein.

Robert Bernhardt / Till Kristian Wind: Wirtschaft und Steuern in der Corona-Krise 2020 – Kompakt. Weil im Schönbuch: HDS-Verlag, 2020. 294 S., ISBN 978-3-95554-653-3. € 49,90.

Auch der Leitfaden Wirtschaft und Steuern in der Corona-Krise stellt übersichtlich die Änderungen in Folge der abgewandelten Gesetzgebung dar. Hier finden sich die einzelnen Rechtsgebiete kurz und knapp dargestellt. Über die Darstellung hinaus legt die Publikation einen Schwerpunkt auf die Einordnung dieser Maßnahmen in ihren Steuerfolgen. Hilfreich sind hier wiederholt die in den Text eingebrachten Checklisten. Den Gebrauchswert steigert für die Rechtsanwendung und vor allem auch für die steuerli-



fachbuchjournal

- Fach- und Sachbuch
- Rezension
- Porträt
- Interview

Abonnement

sechs Ausgaben im Jahr

76 Euro

che Beratungspraxis sicherlich der reichhaltige Materialanhang, der über die Bundesgesetzgebung hinausgehend auch die entsprechenden Schreiben der Finanzverwaltung und das Bauordnungsrecht der Länder enthält. Die Handreichungen sind für den Moment und für den laufenden Veranlagungszeitraum 2020 geschrieben. Der Anspruch an derartige Kochbücher sollte deshalb nicht zu hoch angesetzt werden. Eine verlässliche Orientierung für die Praxis und erste Antworten auf die vielfältigen Rechtsfragen findet der Leser aber in jedem Fall.

Harald Dauber / Michael Merten: COVID-19 Coronavirus. Auswirkungen der Corona-Krise auf Steuern, Wirtschaft, Recht für Ärzte, Zahnärzte und Apotheken. Weil im Schönbuch: HDS-Verlag, 2020. 153 S., ISBN 978-3-95554-654-0. € 49,90.

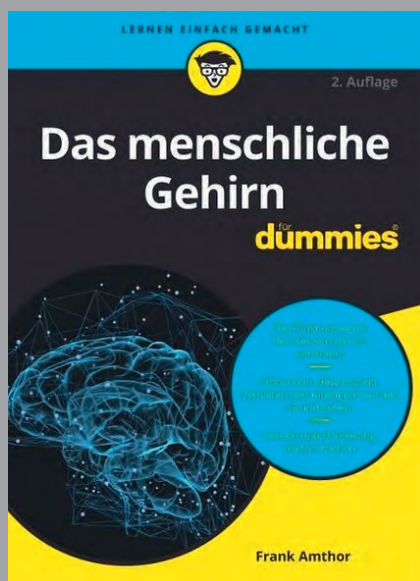
Harald Dauber / Michael Merten: Auswirkungen der Corona-Krise auf Steuern, Wirtschaft, Recht für Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft. Weil im Schönbuch: HDS Verlag, 2020. 183 S., ISBN 978-3-95554-658-8. € 49,90.

Entsprechendes gilt für die vom Autoren-Duo Dauber und Merten verfassten Handreichungen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Wirtschaftsunternehmen. Hier finden sich sehr praktische Handlungsanweisungen für Unternehmen, wie sie von den Instrumenten der abgeänderten Gesetzgebung Gebrauch machen können. Dies gilt über die schon vorab diskutierten Rechtsbereiche insbesondere auch für die Soforthilfeprogramme des Bundes

und der Länder. Der Band geht so auch auf die Zuschüsse für Kleinstunternehmen und Selbstständige sowie die Hilfen durch Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein. Der Aufbau der Publikationen ist parallel gestaltet. Weil sich die Hilfsmaßnahmen aber branchenspezifisch auswirken und sich auch in den Branchen unterschiedliche Ausgangsbedingungen und typische Problemfelder vorfinden lassen, adressieren die Autoren die Werke auf der einen Seite an Heilberufe, Ärzte, Zahnärzte und Apotheken und auf der anderen Seite an Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft. Beides sind Unternehmensfelder, die sich durch eine sehr heterogene und völlig verschiedene Kostenstruktur und einen unterschiedlichen Mix an Personalkosten und Investitionsaufwand auszeichnen. Hier ist die Ausdifferenzierung der Ratgeber eine kluge, weil die Publikation entlastende Strategie. Wer schnell Informationen mit einem überschaubaren Aufwand sucht, ist gut beraten. Hier gilt wie immer: für komplexere Problemstellungen sind Ratgeber nur ein erster Schritt. (md) ●

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) hat einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. Er ist Direktor des Instituts für Recht und Religion und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwaltungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie zum Kirchen- und Religionsverfassungsrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider.
michael.droege@uni-tuebingen.de

MEDIZIN



Frank Amthor, Das menschliche Gehirn für Dummies, Übersetzt von Susanne Hemschemeier und Doreen Paal, Fachkorrektur von Nina Maslowski, Weinheim: Wiley-VCH, 2. Auflage 2019, Softcover, 332 S., ISBN 978-3-527-71622-7, € 19,99.

Leicht verständlich und anhand vieler Beispiele erläutert Frank Amthor, wie das Gehirn, das Nervensystem und die fünf Sinne funktionieren. Er erklärt, wie das Gehirn unsere Bewegungen, unser Bewusstsein, unsere Wahrnehmungen und Emotionen steuert. Er erläutert auch, was passiert, wenn die Arbeitsteilung im Gehirn gestört ist und wie die Medizin dann weiterhelfen kann. Sie erfahren, was Intelligenz ausmacht, wie wir Sprache erwerben und verarbeiten und wie das Lernen und die Erinnerung funktioniert.

Allen, die ein Studium der Medizin oder Psychologie in Betracht ziehen, bietet das Buch einen ersten Einblick in die Fragen, mit denen sie sich beschäftigen werden. Und all jene, die sich für das menschliche Verhalten interessieren, finden hier eine spannende Einführung in die vielschichtigen Funktionen des menschlichen Gehirns.

Das Buch ist nach dem Baukastensystem aufgebaut. Mit nützlichem Glossar und Stichwortverzeichnis. (ab)

Strafrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger

Robert Esser / Michael Tsambikakis unter Mitarbeit von Oliver Harry Gerson, Markus Gierok, Karolina Kessler, Kathrin Zitzelsberger, Pandemiestrafrecht. Aktuelles Recht für die Praxis, Verlag C. H. Beck, München 2020. ISBN 978-3-406-76142-3. XXIX, 281 S., Kartoniert, € 69,00.

Wer, außer Hysterikern, hätte Anfang des Jahres 2020 gedacht, dass für ein solches „Werk im Stil eines *Praxisleitfadens*“ (Vorwort, S. V) zu strafrechtlichen Fragen rund um die – weltweite – Corona-Pandemie so schnell ein akuter Bedarf entstehen könnte? Die *Autoren* richten „den Fokus auf unterschiedliche Aspekte des *materiellen* Strafrechts mit speziellem pandemischem Bezug, einschließlich der strafrechtlichen Bezüge des Arbeits-, Daten-, Persönlichkeit- und Geheimnisschutzes, ohne auch insoweit einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben“ (S. VI). Das „Handbuch“ (so auf der Rückseite des Einbands) wendet sich an „Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Strafverteidiger, Richter, Staatsanwälte und weitere Praktiker aus den Bereichen Strafrecht, Medizin und Wirtschaft“ (S. V). Es will „als kompaktes strafrechtliches Nachschlagewerk einen schnellen Zugang zur Materie ermöglichen, ohne dabei freilich allen relevanten Fragen in der sich aufdrängenden Tiefe nachgehen zu können“ (S. V). Dem Vorwort folgt eine kleinteilige, schnellen Zugriff ermöglichende Inhaltsübersicht (S. VII–XVI), ein *Autorenverzeichnis* jeweils mit beruflicher Tätigkeitsbeschreibung sowie ein Abkürzungs- und ein Literaturverzeichnis (S. XIX, XXV–XXIX). Den Schluss des Buchs bilden fünf über die, wohl derzeit noch, aktuelle Rechtslage informierenden Anlagen (S. 245–278), nämlich 1. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020; 2. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV); 3. DIVI: Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und der Intensivmedizin im Kontext der COVID-19-Pandemie; 4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard v. 16.4.2020; 5. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Ein Stichwortverzeichnis beendet das lesefreundlich gestaltete Buch.

Zunächst erörtern *Tsambikakis/Kessler* in § 1 „Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz und Rechtsverordnun-



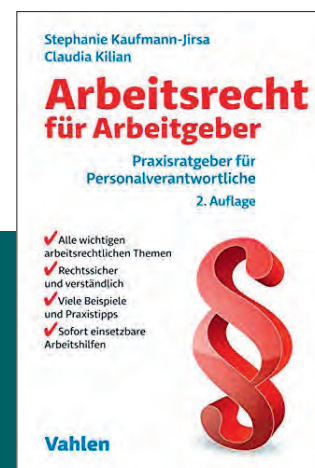
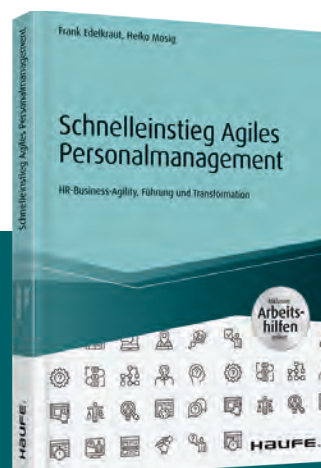
gen“ (S.1–36) und hier nach einer kurzen Einführung insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz = IfSG), sodann Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände der §§ 73–75 IfSG, schließlich noch Rolle und Zweck der Rechtsverordnungen in diesem Bereich. – In § 2 „Körperverletzung- und Tötungsdelikte durch Ansteckung“ (S. 37–50; *Zitzelsberger*) kommen strafrechtliche Klassiker zur Sprache. Der mehr theoretisch wichtigste, soweit eine Vorsatztat in Strafrecht in Rede steht, dürfte die Frage sein, wann jemand vorsätzlich einen Dritten ansteckt sowie im Fall der (häufig zumindest nicht beweisbaren) Bejahung, ob die Einwilligung des Dritten rechtfertigen könnte oder wegen Sittenwidrigkeit der Tat eben nicht (Rn. 34 f., 37 ff.). Regelmäßig wird es allerdings um Fahrlässigkeitstaten gehen (Rn. 44 f., 52). Der Exkurs zu § 330 a StGB (Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften) scheint mir, praktisch betrachtet, eher überflüssig zu sein; zu Strafbarkeitsrisiken für die Leitung von Alters- und Pflegeheimen Rn. 61. In die Wirklichkeit der Praxis zurück führt am Ende Rn. 65. – In § 3 „Pflichtenkollision beim Lebensschutz (Triage; S. 51–73) diskutiert *Gerson* das Problem der Ressourcenknappheit und der demzufolge dann notwendigen Auswahlentscheidung: Wer bekommt das „Intensivbett“, wenn mehrere Personen seiner bedürfen, aber nur das eine zur Verfügung steht? Kann ein später kommen-

der Patient mit wesentlich besserer Heilungsprognose das schon belegte Bett für sich beanspruchen? Und, drittens, darf einem akut der Behandlung bedürftigen Schwerstkranken diese versagt werden, weil ein „Corona-Patient“ zu erwarten ist, dessen Heilungsprognose deutlich höher ist als die des schon Anwesenden? Zu einer für das medizinische Personal problematischen Frage siehe Rn. 79 f. und 88.– In § 4 „Boycott und Aufforderung zu Straftaten“ (S. 75–82; *Esser*) geht es neben den §§ 111 und 126 StGB allenfalls noch um Volksverhetzung (§ 130), in § 5 „Widerstand gegen Dienst- und Vollstreckungshandlungen“ (S. 83–97; *Esser*) um §§ 113, 114 StGB. Wichtig sind hier die Erwägungen in den Rn. 51–65. – In § 6 Hausfriedensbruch (S. 99–105) erörtert *Esser*, inwiefern eine solche Tat überhaupt infrage kommen könnte. Als dann erfolgt auch hier eine bündige Auslegung der gesetzlichen Merkmale. Inwieweit es im Zusammenhang mit der Herstellung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung zu strafbaren Handlungen kommen kann, erläutert *Esser* in § 7 „Herstellung von Medizinprodukten (MP) und persönlicher Schutzausrüstung (PSA)“ (S. 107–114) dort Rn. 26 ff., 34 f. und 36 f. ebenso instruktiv wie in § 8 das „Markenstraftrecht“ (S. 115–121), hier Rn. 8 ff. – Im Hinblick auf die zu erwartenden „einschneidenden wirtschaftlichen Folgen“ der Pandemie könnte § 9 Betrug (S. 123–138; *Tsambikakis/Gierok*) und hier besonders § 264 StGB (Subventionsbetrug) größere Bedeutung erlangen. Jedenfalls: Wenn „unbürokratisch“ gehandelt wird, nehmen erfahrungsgemäß die Schäden zu. Die *Autoren* bearbeiten auch § 10 „Insolvenzstraftrecht“ (S. 139–147) und § 11 Kapitalmarktstraftrechts (S. 149–155). – In § 10 stehen § 15 a IV, V InsO sowie §§ 283 ff., 263 und 266 a StGB in Rede. Zu beachten ist freilich, dass die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags vom 1.3.2020 bis zum 30.9.2020 grundsätzlich ausgesetzt ist, so dass eine Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung innerhalb dieses Zeitraums entfällt, Rn. 3 (dazu Anlage 3), zu zwei Ausnahmen Rn. 5. – Gegenstand des § 11 sind insbesondere die Marktmanipulation und der Insiderhandel, § 119 I, III Wertpapierhandelsgesetz. In Not- oder Zwangslagen, wie z.B. Pandemien, ist der Wucher, § 291 StGB, nicht weit. *Esser* erläutert die Norm (S. 157–163), nicht ohne Kritik in Rn. 26. Speziell des § 266 StGB im Zusammenhang mit den Pandemiefolgen hat *Esser* sich in § 13 „Untreue“ (S. 165–175) angenommen, auch in diesem Zusammenhang keine erquickliche Aufgabe. – *Zitzelsberger* erläutert in § 14 „Verstoß gegen Schutzpflichten“ (S. 177–191) detailliert die aus verschiedenen Normen, u.A. Arbeitsschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung, folgenden Pflichten für Arbeitgeber; ferner besondere Schutzpflichten aus dem Mutterschutz- und dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Dann nimmt er den „SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in den Blick, Rn. 20–24 (dazu die Anlagen 4 und 5). Es folgt, mit ausführlichen Er-

läuterungen versehen, ein Überblick über Sanktionen bei Verstößen gegen die genannten Pflichten (Rn. 25–75) sowie eine Zusammenfassung (Rn. 76–78). – Danach befasst die *Autorin* sich in § 15 „Beschäftigten-Datenschutz“ (S. 193–203) mit der Frage, welche Daten der Beschäftigten der Arbeitgeber zu deren Schutz erheben und verarbeiten darf (Rn. 5 ff.) sowie der weiteren nach den Sanktionen bei unzulässiger Datenverarbeitung (Rn. 26 ff.); Fazit Rn. 56. – In § 16 „Arbeitszeit/Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)“ zeigt *Gerson*, dass das Virus auch einen Blick auf dieses Rechtsgebiet hinsichtlich Verstößen und Rechtsfolgen erforderlich macht; speziell zu dem „Sonderfall: COVID-19-Arbeitszeitverordnung“ Rn. 51–54 (Anlage 2). – *Gerson* bearbeitet auch § 17 „Beschäftigung (noch) nicht geeigneter Mitarbeiter“. Mit dem Wort Pandemie verbindet sich die schon entstandene oder hierdurch schnell entstehende Notlage: Was tun, wenn die vorhandene sachkundige Belegschaft nicht ausreicht zur Bewältigung der dringlichen Aufgaben? Dass „Not kennt kein Gebot“ nicht „Alles“ rechtfertigen kann, ist klar, aber eben auch, dass die Anforderungen in solcher Lage Einschränkungen erfahren können (siehe Anlage 3). „Inwieweit“, ist der erste Gegenstand (Rn. 3 ff.), der zweite betrifft die Bewertung der strafrechtlichen Risiken für den Arbeitgeber (Rn. 7 ff.); Zusammenfassung Rn. 40. – § 18 „Schutz von Persönlichkeitsrechten und Geheimnissen bei digitaler Kommunikation“ (S. 227–244; *Esser*) beschließt den Leitfaden. Dass infolge der Pandemie die Kommunikation in allen Bereichen des Ausbildungsbereichs, des (hoch-) schulischen, des beruflichen und des privaten Lebens vielfach in das Internet verlagert worden ist, war klar; klar war aber auch, dass das mit einer Fülle von Folgeproblemen verbunden ist. Insoweit genügt es hier, die einschlägigen Normen zu nennen: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a StGB), von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), Verbreitung, Zurschaustellung von Bildnissen (§ 33 Kunsturhebergesetz) sowie Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG). Die Begriffe dieser Gesetze erläutert *Esser* wiederum präzise Schritt für Schritt und Punkt für Punkt. Das Buch ist von den fünf Beteiligten neben ihren anderen Aufgaben, also unter erheblichem Zeitdruck, geschrieben worden, eine beachtliche Leistung. Es wird seinen Zweck eines Leitfadens für die Praxis erfüllen. ●

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goltdammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de



Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Weth / Herberger / Wächter / Sorge, Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis. Das Praxishandbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, München: C.H.BECK, 2. überarb. Aufl. 2019, XXX, 769 S., Hardcover, ISBN 978-3-406-71186-2, € 109,00

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit dieser wurde ein einheitlicher und unmittelbar geltender Rechtsrahmen geschaffen, welcher den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Europäischen Union gewährleistet und ein einheitliches Datenschutzrecht innerhalb der EU bezweckt. Die DSGVO stärkt den Verbraucherschutz. Sie gibt vor, wie Behörden und Unternehmen mit persönlichen Daten umgehen dürfen und möchte natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten schützen und ebenso den freien Verkehr solcher Daten gewährleisten. Sofern die Vorgaben nicht eingehalten werden, drohen drastische Strafen. So sieht die Datenschutz-Grundverordnung bei einem Verstoß gegen den Datenschutz Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder aber bis 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens vor.

Ebenfalls zum 25. Mai 2018 ist das BDSG n.F.in Kraft getreten. Dieses konkretisiert die DSGVO und dient der Anpassung. Es regelt im Wesentlichen, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Zudem sind Vorschriften enthalten, wie die Verarbeitung dieser Daten zu kontrollieren ist, um den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch

den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Vor diesem rechtlichen Background ist es mehr als verständlich, dass die Verunsicherung bei den Betroffenen sehr groß ist. Verantwortungsbewusste Arbeitgeber bemühen sich um Aufklärung, welche Schritte von ihrer Seite aus eingeleitet werden müssen, um den neuen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

I. Hier möchte das Besprechungswerk eine konkrete Hilfestellung leisten, soweit es um den Arbeitnehmerdatenschutz geht. Die Autoren sind allesamt ausgewiesene Experten auf diesem Gebiet und können selbst dort, wo noch Fragen offen sind, aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrung praktikable Hilfestellungen geben. So kann der Leser – obwohl das neue Datenschutzrecht noch im Fluss ist und noch nicht alle Fragen geklärt sind – nachlesen, wie mit entstehenden Problemen umzugehen und diese sachgerecht zu lösen sind.

So wenden sich die Autoren mit ihrem Werk explizit an Personaler, Betriebsräte, Rechtsanwälte im Arbeits- sowie IT- und Datenschutzrecht, an Datenschutzbeauftragte und an Gerichte. Darüber hinaus wird jeder, der sich mit Fragen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes befasst, aus der Lektüre bzw. Arbeit mit dem Werk seinen Nutzen ziehen.

II. In dem Besprechungswerk widmen sich die Autoren in den einzelnen Kapiteln den Kernthemen des Arbeitnehmerdatenschutzes. Sie weisen in ihrem Vorwort allerdings darauf hin, dass die Ausführungen jeweils vor dem Hintergrund einer veränderten Regelungs-Landschaft zum Datenschutzrecht zu sehen sind. Vieles ist noch im Fluss,

so dass Fragestellungen des Arbeitnehmerdatenschutzes neuen Antworten zuzuführen sind und die Erarbeitung einer neuen Definition von Arbeitnehmerdatenschutz erst am Anfang der Entwicklung steht. Gleichwohl kann auf bewährte Lösungsansätze zurückgegriffen werden, z.B. bei der Anwendung des § 26 BDSG neu, der an § 32 BDSG alt angelehnt wurde.

Das Werk besteht aus vier Kapiteln. In Teil A „Allgemeiner Teil“ geht es u.a. z.B. um Grundlagenfragen wie

- der Entwicklung des Arbeitnehmerdatenschutzes sowie die Neuordnung des Datenschutzes durch die DSGVO und das neue BDSG,
- den betriebsinternen Umgang mit Personaldata und den Datenschutz,
- den neuen Datenschutz im Hinblick auf Arbeit 4.0 und die damit einhergehende Veränderung der Arbeitswelt, die mit den Stichworten „Flexibilität“, „Digitalisierung“ sowie „Vernetzung“ umschrieben wird,
- den Fragen von Persönlichkeitsrechten sowie die Bedrohung von Persönlichkeitsrechten der Arbeitnehmer,
- Internet-Grundgegebenheiten mit Bezug auf Persönlichkeitsrechte und Datenschutz,
- den Datenschutzbeauftragten als Kontrollorgan,
- den Datenschutz durch IT sowie z.B.
- Beschwerderechte von Arbeitnehmern.

Teil B wird als „Besonderer Teil“ bezeichnet. Hier geht es konkret um den Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis wie z.B.

- im Rahmen der Einstellung,
- durch automatisierte Einzelentscheidungen im Beschäftigungsverhältnis.
- die Führung von Personalakten bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Büroorganisation,
- die Erhebung und Verwendung von gesundheitsbezogenen Daten
- sowie um den Datenschutz im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen (biometrische Verfahren, GPS-Ortung, Telefon-, Internet und E-Mail-Nutzung, Telekommunikationsüberwachung sowie die Nutzung des Internets am Arbeitsplatz im Hinblick auf personenbezogene Daten).

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Frage, wie lange Daten nach Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufbewahrt werden dürfen.

Im Teil C geht es um spezifische Bereiche wie z.B.

- den Betriebsrat als mitgestaltende Kontrollinstanz in Bezug auf den Datenschutz,
- die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben und Stellung im Betrieb,

- um Fragen des Outsourcing von IT-Dienstleistungen sowie der Auftragsdatenverarbeitung,
- um den Datenschutz beim internationalen Datentransfer sowie im internationalen Konzern sowie letztendlich auch um
- strafrechtliche Folgen bei Datenschutzverstößen im Beschäftigungsverhältnis.

Teil D ist als Praxisteil ausgestaltet. Hier werden zunächst die einzelnen Handlungsfelder im Arbeitnehmerdatenschutz besprochen und plakativ Arbeitgeberpflichten dargestellt im Hinblick auf

- Transparenz- und Informationspflichten,
- das Widerspruchsrecht, die Automation und Datenkorrektur bis hin zu
- der Organisationsverantwortung des Arbeitgebers.

In einem allgemeinen sowie besonderen Teil von Handlungsempfehlungen erhält der Nutzer des Werkes wertvolle Tipps, wie er mit den einzelnen Modalitäten des Beschäftigungsdatenschutzes umzugehen hat – wie z.B. der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Berichtigung oder Löschung bzw. Fragen des Widerspruchs.

Das Werk schließt mit Empfehlungen zum Abschluss datenschutzkonformer Betriebsvereinbarungen.

III. Das Besprechungswerk ist ein Standardwerk zum Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis. Mögliche Fragestellungen und Probleme werden erkannt, besprochen und einer praktikablen Lösung zugeführt. Das Werk ist mit seinen knapp 800 Seiten sehr umfangreich, weshalb es in der Praxis als „Nachschlagewerk“ verwendet werden kann, um bei auftretenden Unsicherheiten rechtssicher eine Lösung zu finden und nachzulesen, wie mit auftretenden Datenschutzfragen umzugehen ist.

Da das Datenschutzrecht derzeit noch im Fluss ist, kann das Werk aus der Natur der Sache heraus nicht auf dem absolut aktuellsten Stand sein. So wurde z.B. nach Erscheinen des Werkes der Schwellenwert für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf mindestens zwanzig Personen heraufgesetzt, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die alte Rechtslage ging noch von 10 Personen aus. Hinzukommt, dass die Gerichte zwischenzeitlich sehr aktiv sind und erste datenschutzrechtliche Probleme einer Lösung zuführen. Wir dürfen uns also auf eine baldige Neuauflage freuen. (csh)

Britschgi, Sigrid, BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement. Rechtliche Grundlagen, 5. akt. und überarb. Auflage 2020, Reihe: aktiv im Betriebsrat, Frankfurt: Bund-Verlag, kartoniert, ISBN 978-3-7663-6884-3. € 19,90

Nach der Regelung in § 167 Abs. 2 SGB IX ist ein sog. betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Zu diesem Zweck klärt der Arbeitgeber zusammen mit der zuständigen Interessenvertretung – z.B. Betriebs- oder Personalrat – sowie bei schwerbehinderten Mitarbeitern mit der Schwerbehinderungsvertretung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Hierzu kann – soweit erforderlich – auch der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen werden.

Wesentlich ist die Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters, ohne welche ein Betriebliches Eingliederungsmanagement nicht durchgeführt werden kann. Wird diese im Laufe des Verfahrens zurückgenommen, ist das Verfahren unverzüglich zu beenden.

I. Ein BEM-Verfahren ist oft schwierig und heikel. Hier bietet *Britschgi* mit ihrem Ratgeber Hilfe an. Von Haus aus Fachanwältin für Arbeitsrecht und Familienrecht und Referentin in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit wendet sie sich mit ihrem Werk insbesondere an Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen. Diesen möchte sie das erforderliche Wissen vermitteln und die rechtlichen Grundlagen nahebringen, damit sie BEM-Verfahren erfolgreich begleiten und mitgestalten können. Aber auch Personalabteilungen, die wesentlich an einem solchen Verfahren beteiligt sind, können sich anhand des Buches informieren.

Wesentlich ist, dass sich alle Beteiligten mit dem komplexen Thema befassen und auseinandersetzen. Ein Stillstand ist hier auch nicht zu verzeichnen. Nicht nur die Rechtsprechung entwickelt die Thematik weiter. Auch der Gesetzgeber trägt mit Gesetzesneuerungen dazu bei, dass sich BEM-Verfahren an neuen Gegebenheiten auszurichten haben – man denke nur an den Erlass der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des reformierten Bundesdatenschutzgesetzes. Beide Gesetzeswerke nehmen wesentlichen Einfluss auf die korrekte Gestaltung von BEM-Verfahren.

II. Hier bietet sich die Arbeit mit dem Besprechungswerk an. Dieses vermittelt zunächst das notwendige Basiswissen für die Durchführung von BEM-Verfahren. Für wen gilt das Verfahren? Wie wird der Sechs-Wochen-Zeitraum errechnet? Wie gestaltet sich das Verfahren im Einzelnen? Welche Rechte und Pflichten treffen Arbeitgeber und Beschäftigte? Wer „stößt“ entsprechende Verfahren an? Wie ist die Beteiligung von Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung, Werk- oder Betriebsarzt ausgestaltet? Welche Rolle haben die Integrationsämter und Rehabilitationsträger?

Ein wesentlicher Punkt ist dann die Frage, wie sog. „BEMs“ im Einzelnen geregelt werden können – durch Inklusions-

vereinbarung oder Betriebsvereinbarung? Wie gestalten sich BEM-Prozesse? Worauf muss im Einzelnen geachtet werden?

Eine weitere wichtige Problematik ist die Frage der Auswirkung von BEMs auf krankheitsbedingte Kündigungen. Auch hier sollten die Verantwortlichen informiert sein, um nichts zu verpassen.

Letztendlich grenzt die Autorin das Betriebliche Eingliederungsmanagement von weiteren betrieblichen Prozessen ab wie z.B. von Krankenrückkehrgesprächen, der Möglichkeit der stufenweisen Eingliederung sowie der Überleitung von Arbeitsverhältnissen in Rente wegen voller Erwerbsminderung.

II. Abgerundet werden die Ausführungen durch zahlreiche Praxisbeispiele sowie Checklisten und Arbeitshilfen, welche die Arbeit der Beteiligten wesentlich erleichtern und vereinfachen. Dies gilt auch für die umfangreichen Musterschreiben, die übernommen und auf den jeweiligen Sachverhalt zugeschnitten werden können. Damit kann wertvolle Arbeitszeit eingespart werden.

Eine große Hilfestellung ist auch das hinten im Buch abgedruckte Verzeichnis wichtiger Internetadressen. An wen wende ich mich, wenn ein schwerbehinderter Mitarbeiter betroffen ist? Wo kann ich ein Muster für eine Integrationsvereinbarung erhalten? Wer klärt mir Fragen, wenn es um eine mögliche Verrentung von Mitarbeitern wegen Erwerbsunfähigkeit geht?

III. Der kurz skizzierte Inhalt des Besprechungswerkes zeigt, dass dieses umfassend über möglicherweise auftretende Fragen im Rahmen eines BEM-Prozesses aufklärt und eine umfangreiche Hilfestellung anbietet. Das Ganze geschieht praxisnah, übersichtlich und gut verständlich. Insbesondere die angebotenen Arbeitshilfen erleichtern die Arbeit der betroffenen Beteiligten immens.

Das Werk ist eine lohnenswerte Anschaffung für jeden, der mit Fragen von BEM-Verfahren befasst ist. (csh)

Edelkraut, Frank / Mosig, Heiko, Schnelleinstieg Agiles Personalmanagement. HR-Business-Agility, Führung und Transformation, HAUFE, 1. Auflage 2019, broschiert, 266 S., 978-3-648-13252-4, € 44,95

I. Im Zuge der Diskussion um die „Arbeit 4.0“, die voll im Gange ist, taucht auch der Begriff der „Agilität“ bzw. des „agilen Arbeitens“ auf. Was hierunter zu verstehen ist und wie es in der Praxis umgesetzt wird, erfährt der Leser mit dem Besprechungswerk „Schnelleinstieg Agiles Personalmanagement“.

Geschrieben wurde es von Frank Edelkraut, Geschäftsführer der Mentus GmbH und im Projekt- und Transformationsmanagement sowie als Interimsmanager in HR-Leitungsfunktionen tätig. Zweiter Autor ist Heiko Mosig, der Personalleiter bei einer großen Norddeutschen Regional-

bank ist und zuvor in HR-Leitungsfunktionen in IT war. Beide Autoren sind Mitglied im AgileSixPack und unterstützen bei der Entwicklung von Trainingsformationen im Agilen Kontext.

II. Dieses Expertenteam hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit einer Art „Schnelleinstieg“ in Grundfragen des Agilen Arbeitens einzuführen und hierbei notwendige (Verständnis-) Fragen zu klären sowie anhand der so gewonnen Erkenntnisse Art und Weise und Funktion von Agilem Personalmanagement zu erläutern.

Sie beginnen mit der Frage, was denn eigentlich unter „Agilität“ verstanden wird. Das Interessante hierbei ist die Tatsache, dass beide Autoren aufgeworfene Fragen – dies gilt auch für die folgenden Kapitel – zunächst jeweils aus eigener Sicht beantworten und sich sodann auf eine gemeinsame Antwort einigen, die in diesem Fall lautet „Agilität ist die Fähigkeit von Organisationen, sich pro- und/oder reaktiv an verändernde Bedingungen bzw. Anforderungen anzupassen, eine hierzu passende Arbeitsorganisation zu entwickeln, permanent zu lernen und sich schneller weiterzuentwickeln, als es das Umfeld bzw. Mitbewerber tun, um permanent Kundennutzen zu generieren“. Die Grundlagen dieses so definierten agilen Arbeitens erläutern die Autoren in einem weiteren Kapitel 1.3 und stützen sich hierbei auf das sog. „Stacey-Diagramm“.

In Kapitel 2 besprechen die Autoren Agilität als Methodik der schnellen Wirtschaft und besprechen in einem weiteren Kapitel 3 wie die Rahmenbedingungen für Agiles Arbeiten geschaffen werden können. Ein Agiles Umfeld, um Dinge auszuprobieren und neu zu gestalten, benötigt viel Freiraum, der in normalen Arbeitsprozessen durch die Regularien des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts an seine Grenzen stoßen kann. Dies wird anhand von Beispielen aus der Praxis erläutert.

Agile Arbeitsprozesse können auch für Führungskräfte sowie das Personalmanagement ein Gewinn sein. Mit diesen Fragen befassen sich die Autoren in den Kapiteln 4 und 5 des Werkes.

Letztendlich führen sie die Problematik weiter und diskutieren Möglichkeiten einer agilen Transformation. Hierunter verstehen sie eine Änderung der bestehenden Prozesse zu einem neuen Prozess, der mit den Agilen Werten und Prinzipien vereinbar ist. Sie räumen gleichzeitig ein, dass Veränderungen diesbezüglicher Art schwer umsetzbar sind, da bestehende Organisationen nach einem bestimmten Muster arbeiten und Neuerungen als „Sand im Getriebe“ gesehen werden können. Sie wagen hierbei sogar die Feststellung, dass sich Menschen langsamer verändern als Technologien.

III. Gleichwohl gibt das Werk viele Denkanstöße hin in eine für die Zukunft angedachte und gewollte Richtung. Wer sich mit Fragen befassen möchte, die mit diesem Prozess einhergehen, wird sich die Lektüre des Besprechungswerkes zunutze machen können. (csh)

Kaufmann-Jirsa, Stephanie / Kilian, Claudia, Arbeitsrecht für Arbeitgeber. Praxisratgeber für Personalverantwortliche, 2. Auflage 2019, Mit Downloadbereich im Internet mit Arbeitshilfen, München: Verlag Franz Vahlen, Softcover, 235 S., ISBN 978-3-8006-5965-4, € 24,90

I. Arbeitsrecht in der Praxis ist ein komplexes Thema, welches anspruchsvoll und schwierig für Arbeitgeber und Personalverantwortliche sein kann. Hier wollen Kaufmann-Jirsa und Kilian mit ihrem Praxisratgeber auf leicht verständliche und praxisnahe Art und Weise unterstützend helfen. Sie wenden sich mit ihrem nunmehr bereits in der zweiten Auflage erschienenen Ratgeber explizit an Inhaber kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie an personalverantwortliche Abteilungsleiter, welche so wörtlich „schnellen und unkomplizierten Rat in arbeitsrechtlichen Fragen suchen“.

Um die Ausführungen so anschaulich wie möglich zu machen haben die Autorinnen eine fiktive Firma erfunden, die „Werbeagentur König“, die inhabergeführt betrieben wird. Diese hat mannigfache Aufgaben zu stemmen. Die jeweilige arbeitsrechtliche Komponente wird auf anschauliche und praxisnahe Art und Weise von den Autorinnen beleuchtet und erläutert.

Sie beginnen die Ausführungen mit der Tatsache, dass neue Mitarbeiter benötigt werden. Herr König erhält hier von der Stellenausschreibung bis zum ersten Arbeitstag wertvolle Tipps, die praxisgerecht anhand von Checklisten und Beispielen aufbereitet werden. Wo arbeitsrechtlich aufgepasst werden muss, finden Leser gelegentlich auch den Vermerk „Achtung“, damit keine Fehler passieren. Formulierungshilfen – z.B. für eine Stellenausschreibung – sind dabei behilflich, die erhaltenen Tipps rechtsicher in die Tat umzusetzen. Dem gleichen Zweck dienen die zahlreich enthaltenen Muster, mit welchen der Nutzer des Werkes schnell und problemlos Schreiben etc. verfassen kann.

Diesem Zweck dient auch der Download-Bereich, der über einen Link im Buch vorne auf der ersten Seite abrufbar ist. Dieser enthält die im Buch besprochenen Musterverträge sowie diverse Musterschreiben. Diese können heruntergeladen, auf dem PC gespeichert, bearbeitet und ausgedruckt werden. Hier spart sich der Leser wertvolle Arbeitszeit. Ebenso sind im Download-Bereich die im Buch abgedruckten Checklisten und Übersichten wie z.B. Textbausteine für die Erstellung von Arbeitszeugnissen enthalten.

II. Weitere Themen des Praxisratgebers sind Probleme rund um Lohn und Gehalt sowie die einzelnen Schritte des Arbeitsverhältnisses von der Probezeit, Fragen des Urlaubs, der Weiterbildung, Mutterschutz und Elternzeit, Probleme der Teilzeitbeschäftigung, Pflege- und Familienpflegezeit bis hin zu dessen Beendigung in Form von Kündigung bzw. Aufhebung. Abgerundet werden die Ausführungen

mit Fragen des Arbeitszeugnisses. Auch diese Teilbereiche von Beschäftigungsverhältnissen werden in der unter I. beschriebenen Art und Weise praxisgerecht aufbereitet und erläutert.

III. Mit dem Besprechungswerk hält der Leser einen Ratgeber in der Hand, in welchem er auf leicht verständliche Weise Antwort auf im Arbeitsverhältnis auftretende Fragen erhält. Praxisgerecht findet er darüber hinaus Muster-schreiben und Checklisten, um Probleme schnell und einfach lösen und sachgerecht die entsprechenden Schritte ergreifen zu können. Der Ratgeber ist auch als Einstieg in

die Bewältigung arbeitsrechtlicher Probleme im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen ohne weitere Vorkenntnisse geeignet. (csh) ●

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Beraterin einer Schlichtungsstelle für Ausbildungsstreitigkeiten.
CASIHE@t-online.de

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Schliemann, Harald, ArbZG, Arbeitszeitgesetz mit Nebengesetzen, Luchterhand Verlag, 4. Auflage, Köln 2020, ISBN 978-3-472-09599-6, 1003 S., € 109,00.

Das Arbeitszeitrecht ist in Bewegung. So beschäftigt die Abgrenzung zwischen Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Ruhezeit immer noch die Rechtsprechung, obschon die Grundsatzentscheidung des EuGH (v. 3.10.2000, C – 303/98, EAS RL93/104 EWG Art. 2 Nr. 1; dazu Einleitung Rn. 29), welche die Systematik einer Vielzahl nationaler Arbeitszeitregelungen in der Europäischen Union kräftig durcheinanderwirbelte und den deutschen Gesetzgeber zu Änderungen im Gesetzestext veranlasste, nun auch schon wieder zwei Jahrzehnte zurückliegt. Gegenwärtig steht das Arbeitszeitrecht vor allem durch die Digitalisierung der Arbeit vor neuen Herausforderungen. Die damit in vielen Berufen verbundene permanente Erreichbarkeit der Arbeitnehmer durch Tablets, Smartphones und andere Kommunikationsmittel wirft neue Fragen ganz anderer Art auf.

Kommentare zum Arbeitszeitgesetz sind also nach wie vor unverzichtbar und da trifft es sich gut, dass ein etabliertes Werk, nämlich dasjenige von *Schliemann*, nunmehr in vierter Auflage vorliegt. Bedenkt man, dass die erste Auflage aus dem Jahre 2009 stammt, die zweite im Jahre 2013 erschien und die dritte 2017 auf den Markt kam, wird deutlich, dass das Arbeitszeitrecht rd. alle drei bis vier Jahre literarischen Modernisierungsbedarf hat. Gegenüber dem jährlichen Erscheinen manch anderer Kommentare nimmt sich dies eher bescheiden aus, doch hatte sich der Aktivismus des Gesetzgebers jedenfalls im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten in den vergangenen Jahren insoweit in Grenzen gehalten. Aber das kann sich bekanntlich schnell ändern. So war Anlass der Neuauflage nicht zuletzt die Reform des Teilzeitrechts im Hinblick auf die Einführung der Brückenteilzeit. Darüber hinaus wurden insbesondere die Teilzeitregeln des Seearbeitsrechts in den Kommentar eingearbeitet. Höchste Anerkennung muss man *Schliemann* darin zollen, dass er das Werk alleine verfasst hat, was angesichts

von 895 Seiten reinem Text heutzutage ungewöhnlich ist, „verbrauchen“ andere Kommentare doch für denselben Umfang gut und gerne zehn bis zwanzig Autoren. Der unschätzbare Vorteil liegt auf der Hand: Es gibt keine Widersprüche, Wiederholungen und Systembrüche, hat ein Verfasser alles in der Feder.

Das Werk beginnt mit dem allgemeinen Arbeitszeitschutz und damit der Kommentierung des Arbeitszeitgesetzes (Teil A). Nun finden sich Arbeitszeitregelungen auch außerhalb des ArbZG, in Teil B behandelt *Schliemann* deshalb die entsprechenden Bestimmungen im Mutterschutzgesetz sowie in den Ladenschlussgesetzen von Bund und Ländern. Der dritte Teil C ist dem Arbeitszeitschutz von Kindern und Jugendlichen gewidmet, ferner findet hier nun das Seearbeitsrecht seinen Platz. Im vierten Teil D wird das Recht der Teilzeitarbeit angesprochen, ferner die besonderen Bestimmungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz, im Alterszeitgesetz sowie im Schwerbehindertenrecht. Im fünften Teil E wird der Frage nach bestehenden Mitbestimmungsrechten nachgegangen. An erster Stelle steht naturgemäß das Betriebsverfassungsgesetz, es folgen das Bundespersonalvertretungsgesetz, das Sprecher-ausschussgesetz sowie die kirchlichen Mitbestimmungs-



rechte. An die eigentliche Kommentierung schließt sich dann noch ein ausführlicher Anhang an (Teil F). Man findet hier nicht so ohne weiteres zugängliche relevante nationale und überstaatliche Regelwerke, darunter die wichtige EU-Verordnung Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften im Straßenverkehr), aber zum Beispiel auch die Offshore-Arbeitszeitverordnung. Für die Aktualität des Kommentars spricht der Abdruck der VO zu Abweichungen vom ArbZG infolge der COVID-19-Epidemie (Anhang 12). Der Schwerpunkt des Kommentars liegt naturgemäß auf dem Arbeitszeitgesetz, *Schliemann* beginnt mit einer lezenswerten Vorbemerkung, in welcher zunächst ein Überblick über die supranationalen Arbeitszeitregelungen und ihre Bedeutung für das deutsche Recht gegeben wird. Danach werden die personen- und branchenspezifischen Besonderheiten genannt. Gleich zu Beginn in § 1 (Rn. 2) findet sich die legislative Ausweitung des ArbZG durch § 1 Nr. 1 auf die ausschließliche Wirtschaftszone. Das bislang dominierende Territorialitätsprinzip wird also kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung durchbrochen. In § 2 setzt sich der Autor mit dem Begriff der Arbeitszeit auseinander. Ausführlich geht *Schliemann* auf die mit Arbeits- und Bereitschaftsdiensten verbundenen Fragestellungen ein (§ 2 Rn. 22 ff.). Ins Gerede gekommen sind in jüngster Zeit auch Umkleide- und Waschzeiten (§ 2 Rn. 30 ff.) sowie die Wegezeiten (§ 2 Rn. 40 ff.). Soweit der Arbeitnehmerbegriff problematisiert wird (Rn. 92 ff.) sei darauf hingewiesen, dass der EuGH in seiner *Danosa*-Entscheidung (v. 11.11.2010 – C-232/09: GmbH-Geschäftsführerin als Arbeitnehmerin) hier durchaus eigenwillige Vorstellungen hat, die von der deutschen Sichtweise drastisch abweichen. Ob das auf das Arbeitszeitrecht zu übertragen ist, bleibt abzuwarten; *Schliemann* hinterfragt insoweit näher nicht geschäftsführende Gesellschafter (Rn. 13). In § 3 wird vor allem den Ausgleichszeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Rn. 24 – 98). Wer wissen will, was eine „Ruhepause“ ist, findet das in der Kommentierung zu § 4. Ruhezeit

(§ 5) sowie Nacht- und Schichtarbeit (§ 6) gilt es anschließend zu erörtern. Nachdem es sich bei einzelnen Bestimmungen des ArbZG um tarifdispositives Gesetzesrecht handelt, hat *Schliemann* hier erheblichen Erläuterungsbedarf; § 7 umfasst 88 Randnummern! Gefährliche Arbeiten regelt § 8 und eigentlich herrscht nach § 9 Abs. 1 ArbZG Sonn- und Feiertagsruhe! Es dürfte allerdings ein frommer Wunsch sein, dass dieses Verbot in Bezug auf Mobiltelefone, Smartphones und Notebooks auch durchgehalten wird (§ 9 Rn. 6: IT-Technik). Wenn man dann noch die Kommentierung zu § 10 liest, der die ausufernden Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot auflistet (Rn. 11 – 79), könnte man sich fragen, wer eigentlich an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten darf. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Autor schließlich noch der Sonntagsarbeit durch Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde (§ 13). Nach den Ausnahmen in besonderen Fällen (§§ 14, 15) sowie der Durchführung des Gesetzes (§§ 16, 17) verlangen noch die Sonderregelungen Beachtung. Naturgemäß ist von Bedeutung, wen das ArbZG überhaupt nicht erfasst, hier ist vor allem der Begriff des leitenden Angestellten relevant (§ 18 Rn. 5 ff.). Der öffentliche Dienst (§ 19), die Luft- (§ 20) und Binnenschifffahrt (§ 21) sowie der Straßentransport (§ 21 a) schließen sich an. Wichtig sind dann noch die Ausführungen zu den Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 22, 23). Das Mutterschutzgesetz wurde zum 1.1.2018 reformiert. Insoweit war die Kommentierung an die Neufassung anzupassen. Schon der erweiterte Geltungsbereich (§1 Rn. 3 ff.) erforderte hier Aufmerksamkeit. Naturgemäß werden Mehrarbeit (§ 4), Nacht- und Sonntagsarbeit (§§ 5, 6) sowie die gebotenen Untersuchungs- und Stillzeiten (§ 7) eingehend behandelt. Die Kommentierung zum Ladenöffnungsrecht (S. 491 ff.) erhält ihren besonderen Wert dadurch, dass im Text die einschlägigen Bestimmungen abgedruckt sind, man muss also nicht lange suchen. Im Anschluss hieran erläutert *Schliemann* die arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten, die für Jugendliche gelten (S. 517 ff.). Zahlreiche



Sonderregelungen finden sich im neu in den Kommentar aufgenommenen Seearbeitsgesetz (S. 560 ff.). Ebenso neu im Kommentar ist das Teilzeitrecht, welches nunmehr auf rd. 110 Seiten erläutert wird. Besonderes Augenmerk widmet *Schliemann* dem Diskriminierungsverbot des § 4 TzBfG, vor allem aber den §§ 8 und 9 TzBfG, welche den Anspruch des Arbeitnehmers auf Verringerung bzw. Verlängerung der Arbeitszeit normieren. Ausführlich behandelt werden auch KAPOVAZ-Arbeitsverhältnisse (§ 12 TzBfG) und Job-Sharing (§ 13 TzBfG). Die arbeitszeitrechtlich relevanten Bestimmungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz, im Altersteilzeitgesetz sowie im Sozialgesetzbuch IX schließen diesen Abschnitt ab.

Ausführlich geht *Schliemann* dann noch auf die Mitbestimmung ein, im Betriebsverfassungsgesetz steht damit im Hinblick auf arbeitszeitrechtliche Fragen § 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 im Vordergrund. Der Einführung von Kurzarbeit aufgrund einer Betriebsvereinbarung steht *Schliemann* kritisch gegenüber (§ 87 BetrVG Rn. 149). Die Mitbestimmungsregelungen für den öffentlichen Dienst sowie im Mitarbeitervertretungsrecht der Kirchen schließen sich an. Abschließend soll positiv gewürdigt werden, dass *Schliemann* seine Erläuterungen mit zahlreichen Beispielen unterlegt. Das erleichtert dem Leser das Verständnis ungemein. Der schnelle Leser wird sich über das ausführliche Stichwortverzeichnis am Schluss des Textes freuen. Wer einen vertieften Blick ins Arbeitszeitrecht werfen muss und Antworten auf aktuelle Fragen haben möchte, ist nach alledem mit dem *Schliemann* sehr gut beraten. (cwh)

Bachner, Michael / Gerhardt, Peter, Betriebsübergang/Interessenausgleich/Sozialplan, Basiskommentar zu § 613 a BGB mit den Folgen für die Mitbestimmung, Bund Verlag, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2021, ISBN 978-3-7663-6963-5, 365 S., € 34,90.

Betriebe werden in der Wirtschaftspraxis sehr häufig übertragen, und zwar nicht nur im Rahmen der Veräußerung des ganzen Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört, sondern auch als Veräußerung von Unternehmensteilen, etwa einzelnen Produktionsstätten oder Hilfsbetrieben. Arbeitsrechtlich tritt dabei die Frage auf, was aus den Arbeitsverhältnissen der von der Betriebsveräußerung betroffenen Arbeitnehmer wird, ob sie beim Veräußerer bleiben oder auf den Erwerber übergehen. § 613a BGB regelt dies in einzelnen Beziehungen sehr unklar, indem die Vorschrift anordnet, dass bei rechtsgeschäftlichem Übergang eines Betriebes oder Betriebsteiles auf einen anderen Inhaber dieser kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt. In der Reihe der „Basiskommentare“ des Bund-Verlages ist nun in 4. Auflage das Erläuterungswerk zu § 613

a BGB erschienen. Schon der Titel macht deutlich, dass es den Autoren nicht nur um die individualarbeitsrechtlichen Fragestellungen geht, sondern darüber hinaus auch die betriebsverfassungs- und tarifrechtlichen Probleme angesprochen werden. Dabei bietet das Buch dem Leser einen nicht selbstverständlichen „Service“: Zunächst werden in Teil A (S. 21 – 124) die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs und seine Auswirkungen auf Arbeitsvertrag und Tarifvertrag dargestellt, dann folgen im Teil B die betriebsverfassungsrechtlichen Implikationen (S. 125 – 218). Anschließend findet der Leser im Teil C eine Rechtsprechungsübersicht (S. 219 – 338), bevor dann die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt werden (S. 340 – 356). Inhaltlich geht es im ersten Teil naturgemäß um die Tatbestandsvoraussetzungen eines Betriebsübergangs, wobei zwischen Einzelrechtsnachfolge und Gesamtrechtsnachfolge getrennt wird. Praktisch wichtig ist die Abgrenzung zwischen Betriebsstilllegung und Betriebsübergang (S. 54 ff.), auch ein Blick auf grenzüberschreitende Sachverhalte fehlt nicht (S. 59 f.). Ausführlich behandelt werden die Rechtsfolgen für das Individualarbeitsverhältnis, danach werden die Auswirkungen auf Tarifverträge dargestellt. Die Frage der Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen, sowie Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarungen steht an erster Stelle (S. 125 ff.) des zweiten Teils des Kommentars. Die restliche Darstellung geht eingehend auf die Situation des Betriebsrats nach einem Betriebsübergang sowie dessen Beteiligungsrechte ein. In der Tat stellt sich die Frage, ob nach dem Übergang auf einen neuen Arbeitgeber der „alte“ Betriebsrat im Amt bleibt oder etwa Neuwahlen geboten sind (S. 150 ff.). Bei den Beteiligungsrechten stehen dem Titel des Buches entsprechend der Interessenausgleich (S. 169 ff.) sowie der Sozialplan (S. 196 ff.) im Vordergrund. Eines soll nicht verschwiegen werden, was den im Arbeitsrecht Bewanderten interessieren muss: Das Werk ist – bei dem Verlag, in welchem es erschienen ist auch naheliegend – für die mit der Interessenvertretung der Beschäftigten befassten Personen geschrieben. Dies ergibt sich schon aus dem Vorwort, in welchem sich der Hinweis findet, der Kommentar wolle gerade Betriebsräten und ihren Vertretern (Rechtsanwälten und Gewerkschaften) ein entsprechendes Hilfsmittel an die Hand geben. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass man sich zu einem günstigen Preis im *Bachner/Gerhardt* einen schnellen und informativen Überblick über die mit § 613 a BGB verbundenen individual- und kollektivrechtlichen Fragestellungen verschaffen kann.

Altmann, Silke / Schneppendahl, Heike, Kündigungsschutzgesetz, Basiskommentar zu KSchG, §§ 622, 623 und 626 BGB, §§ 102, 103 BetrVG, Bund Verlag, 6. Aufl., Frankfurt am Main 2021, ISBN 978-3-7663-6986-4, 437 S., € 39,90.

Ebenfalls in der Reihe der „Basiskommentare“ des Bund-Verlages ist nun in 6. Auflage das Erläuterungswerk zum Kündigungsschutzrecht von *Altmann/Schneppendahl* erschienen. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf dem KSchG, aber auch die relevanten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Betriebsverfassungsgesetzes werden erläutert. Neben den materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung wird also auch den Beteiligungsrechten des Betriebsrats Rechnung getragen.

Im Kündigungsschutzgesetz beansprucht naturgemäß die Grundnorm des § 1 mit rd. 100 Seiten den Hauptteil der Kommentierung. Vertieft wird auch die Änderungskündigung (§ 2 KSchG) behandelt. Besonderes Augenmerk wird ferner § 4 KSchG geschenkt, was vor dem Hintergrund verständlich wird, dass binnen drei Wochen gegen eine Kündigung Klage erhoben werden muss; andernfalls gilt sie ungeachtet einer etwaigen Rechtswidrigkeit als wirksam. Da viele Kündigungsschutzprozesse mit einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch richterliche Entscheidung gegen Zahlung einer Abfindung enden, sind auch §§ 9, 10 KSchG von großem Interesse. Wichtig für Betriebs- und Personalratsmitglieder ist der besondere Kündigungsschutz in § 15 KSchG, der ebenfalls näher beleuchtet wird. Und im Recht der Massenentlassung tut sich immer etwas, demgemäß galt es bei §§ 17 ff. KSchG die neueste Rechtsprechung nachzutragen. Die außerordentliche Kündigung richtet sich in ihren Wirksamkeitsvoraussetzungen nach § 626 BGB, auch insoweit findet man im Kommentar alles Wesentliche. Da eine fehlerhafte Betriebsratsanhörung in Kündigungsschutzklagen nahezu standardmäßig gerügt wird, verdient auch die Kommentierung der §§ 102, 103 BetrVG Beachtung.

Kommentare zum Kündigungsschutzgesetz sowie zu relevanten Nebengesetzen gibt es eine ganze Reihe mit unterschiedlichem Umfang. Das Werk von *Altmann/Schneppendahl* zeichnet sich durch Übersichtlichkeit und Handlichkeit aus, die Auswahl der behandelten Gesetze ist klug gewählt. Über die außerordentliche Kündigung sowie die ordentliche Kündigung mit und ohne Kündigungsschutz der betreffenden Person erfährt man alles Wesentliche, die weitgehende Beschränkung auf die praktisch alles entscheidende Rechtsprechung überzeugt. Da auch der Preis stimmt, kann man den Kommentar ohne weiteres empfehlen. Dies gilt insbesondere für die im Vorwort ausdrücklich genannten Betriebs- und Personalratsmitglieder.

Kommentare zum KSchG sowie relevanten Nebengesetzen gibt es eine ganze Reihe. Was das von *Gallner, Mestwerdt* und *Nägele* herausgegebene Werk aber auszeichnet, ist seine Handlichkeit, welches es sich trotz fast 2.000 Seiten Text bewahrt hat. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt der Kommentierung auf dem Kündigungsschutzgesetz, aber neben einer Einführung in das Recht der Kündigung findet der Leser auch die Erläuterungen zu einschlägigen Normen in weiteren kündigungsrelevanten Gesetzen. 15 Autoren, allesamt Praktiker aus der Anwaltschaft sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit teilen sich die Aufgabe, der Leserschaft das Recht der Kündigung nahezubringen.

Das Buch eröffnet *Mestwerdt* mit der Einleitung (S. 21 – 56). Wer nicht so ganz mit der Materie vertraut ist, dem sei die Lektüre zur Einarbeitung anempfohlen. Die eigentliche Kommentierung beginnt mit der zentralen Vorschrift des § 1, welchen sich *Denecke, Mayer, Pfeiffer* und *Zimmermann* teilen. Die über 450 Seiten starke Bearbeitung enthält alles, was man zu den einzelnen Kündigungsgründen wissen muss. Besonders hervorzuheben sind die teilweise ausführlich begründeten eigenen Positionen bei Streitständen, so etwa zur Möglichkeit einer Kündigung bei Lohnpfändungen (Rn. 416 ff.). Zwar regelt das Kündigungsschutzgesetz nur die ordentliche Kündigung – von der Klagefrist des § 4 KSchG einmal abgesehen –, in der Kommentierung findet sich aber auch einiges zur außerordentlichen verhaltensbedingten (Rn. 339 ff.), personenbedingten (Rn. 485 ff.) und betriebsbedingten Kündigung (Rn. 744 ff.). Das ist allemal sinnvoll. Dass im Übrigen die Ausführungen zu § 1 KSchG einen Schwerpunkt des gesamten Kommentars ausmacht, versteht sich eigentlich von selbst. In der gebotenen Kürze handelt dann *Nägele* § 1 a KSchG ab, eine Vorschrift, welche die Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt hat (§ 1 Rn. 1). Die in § 2 KSchG geregelte Änderungskündigung wird von *Pfeiffer* besprochen. Wer wissen will, ob er zur Herabsetzung des Entgelts Änderungskündigen kann, lese besser vorher dessen Ausführungen dazu (Rn. 46). Die §§ 4 bis 7 KSchG bespricht dann *Gallner*, deren prozessuale Ausführungen auch über einen konkreten Anlass hinaus eine empfehlenswerte Lektüre darstellen. Es stellt einen großen Vorteil dar, dass dieser Gesamtkomplex von einer einzigen Autorin verantwortet wird. Sinnvollerweise gilt dies auch für die im Sinnzusammenhang stehenden §§ 9, 10 KSchG, welche *Gieseler* bearbeitet. Antragsbeispiele finden hier Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Rn. 16), was für die diesbezügliche Neutralität – auch im Kommentarschrifttum beileibe keine Selbstverständlichkeit – spricht. Die Annexnormen der §§ 11, 12 KSchG sind dann Sache von *Nägele-Berkner*. Ausführlich kommentiert ist dann wiederum § 13 KSchG, *Gieseler* erklärt alles Nötige zur außerordentlichen Kündigung, zur sittenwidrigen Kündigung und skizziert auch die sonstigen Unwirksamkeitsgründe im Sinne von § 13 Abs. 3 KSchG. Wer im Irrglauben verhaftet ist, leitende

Gallner, Inken / Mestwerdt, Wilhelm / Nägele, Stefan (Hrsg.), Kündigungsschutzrecht. Handkommentar, Nomos Baden-Baden 7. Aufl. 2021, ISBN 978-3-8487-6615-4, 2061 S., € 178,00.

Angestellt könne man ohne weiteres kündigen, lese besser bei *Pfeiffer* nach (§ 14 Rn. 25 ff.). Dass man Betriebs- und Personalräte, wenn überhaupt, dann nur unter engen Voraussetzungen entlassen kann, wird einem von *Nägele-Berkner* in der Kommentierung zu § 15 KSchG in aller Deutlichkeit nahegebracht. Eine schöne Übersicht findet man in Rn. 102. Der Massenentlassungsschutz ist in § 17 – 22 KSchG verankert, wohl keine der Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes hat in letzter Zeit so viel Aufmerksamkeit erfahren. Dass man da als Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter viel falsch machen kann, beweisen die Darlegungen von *Pfeiffer*. Derselbe Autor behandelt dann auch noch die §§ 23 bis 25 KSchG.

Die Darstellung der kündigungsrelevanten Einzelbestimmungen beginnt mit § 2 Abs. 4 AGG, *Nägele* erklärt das Verhältnis zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz. Bei § 613 a BGB beschränkt sich dann *Wemheuer* nicht nur auf Abs. 4 der Vorschrift, welcher die Kündigung betrifft, sondern geht auch auf Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der Norm ein. Wichtig sind die Ausführungen dazu, wie man sich prozessual zu verhalten hat (Rn. 197 ff.). §§ 621 bis 625 BGB sind dann Sache von *Spengler*, bevor dann von *Gieseler* eine ausführliche Darstellung der in § 626 BGB geregelten außerordentlichen Kündigung folgt. Nach den §§ 126, 322, 323 und 324 Umwandlungsgesetz (UmwG), welche *Fabritius* besorgt, beanspruchen §§ 102, 103 BetrVG wiederum viel Platz. *Nägele* besorgt die Mitbestimmung des Betriebsrats und *Nägele-Berkner* erläutert die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung von Betriebsratsmitgliedern in besonderen Fällen. Nun repräsentieren im Öffentlichen Dienst Personalräte die Belegschaft, demgemäß sind auch die §§ 72, 79, 108 BPersVG im Kommentar enthalten (*Nägele*). Bekanntlich steht der Kündigungsschutz von Schwangeren und Müttern nunmehr in § 17 MuSchG, die Neufassung erläutert *Böhm*, die auch die entsprechenden Vorschriften im Pflegezeitgesetz (§ 5) sowie im Bundeselterngeld- und Erziehungsgesetz (§ 18) übernommen hat. Der Arbeitsplatz schwerbehinderter Menschen ist besonders geschützt, das wird beim Studium der Ausführungen von *Osnabrügge* zu §§ 168 – 175, 178 SGB IX deutlich. Nach der Probezeit nicht so leicht zu kündigen sind auch Auszubildende, wann dies ausnahmsweise möglich ist, erklärt *Kuckuk* in seiner Kommentierung des § 22 BBiG, der anschließend auch etwas zu § 58 Bundesimmissionsschutzgesetz sagt. Der Kommentar endet mit einem Überblick über den Schutz befristeter Arbeitsverhältnisse und damit mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. *Mestwerdt* erklärt, wann Befristungen überhaupt zulässig sind (§ 14 Rn. 16 ff.) und was es prozessual zu beachten gibt, wenn man gegen die Entfristung vorgehen möchte (§ 17 TzBfG).

Wie schon angesprochen überzeugt der Kommentar durch vertieftes Eingehen auf Problemstellungen, die Autoren

halten mit ihrer Meinung nicht zurück. Natürlich findet sich am Ende auch ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Darüber hinaus steht dem Käufer die Online-Nutzung zur Verfügung. Das Werk kann bei Fragen zum Kündigungsschutz getrost zu Rate gezogen werden und ist aufgrund seiner Qualität unbedingt empfehlenswert.

Gärtner, Jan Armin, Koalitionsfreiheit und Crowdwork, Zur Kollektivierung der Beschäftigungsinteressen soloselbständiger Crowdworker, Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht Bd. 361, Duncker&Humblot, Berlin 2020, ISBN 978-3-428-18137-7, 381 S., € 109,90.

Arbeitsrecht soll die Wirklichkeit des Arbeitslebens ordnen. Wie diese Wirklichkeit beschaffen ist, lässt sich für den einzelnen heute kaum noch adäquat erfassen. Der persönliche Erfahrungsbereich des Juristen konnte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ausreichen, das vorwiegend landwirtschaftlich und handwerklich strukturierte Produktions- und Dienstleistungswesen zu überschauen. Der wirtschaftlichen Vielfalt und den komplizierten Zusammenhängen eines hoch industrialisierten Zeitalters wird man damit nicht mehr gerecht. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung schreitet weiter rasch voran. Neue Informationstechnologien verändern die Arbeitsmethoden grundlegend. Die sich demzufolge immer mehr ausdifferenzierende Wirklichkeit des Arbeitslebens führt dazu, dass es die in ihren konkreten Zügen für die Mehrheit der Arbeitsverhältnisse typische Arbeitsbeziehung nicht mehr gibt. Damit verbunden geht – weitaus gravierender – die Flucht aus dem Arbeitsverhältnis als solchem einher. Fremdpersonaleinsatz im Wege „freier Mitarbeit“, über (Schein-)Werkverträge oder durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern wirft neue Probleme auf. Aktuelle Erscheinungsformen wie das sog. „crowdsourcing“ können durch das Arbeitsrecht alleine juristisch nicht bewältigt werden. Überlegungen zur rechtlichen Gestaltung der Lage des Arbeitnehmers müssen sich der Differenziertheit dieser rechtstatsächlichen Situation bewusst sein. Die überall in rasantem Vordringen begriffene Digitalisierung zwingt in vielfacher Hinsicht zu einem Umdenken und zu einer Abkehr von traditionellen Strukturen.

Crowdworking wurde bislang vorzugsweise vor dem Hintergrund des Arbeitnehmerbegriffs diskutiert. Auf der einen Seite sind Crowdworker typischerweise frei darin, ob sie einen Auftrag annehmen, auf der anderen Seite sind sie sozial schutzwürdig. Besieht man sich die Vergütungsformen, so stößt man auf so merkwürdige Entlohnungsbezeichnungen wie „Windhundrennen“ und „Preisausschreiben“. Umso verdienstvoller ist es, dass sich *Gärtner* dieser Beschäftigungsform unter dem Gesichtspunkt der Koalitionsfreiheit in seiner Göttinger Dissertation angenommen

hat. Sie ist in Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verankert und auf ihr beruhen das Tarifvertragssystem und der Arbeitskampf. Im ersten Teil der Arbeit wird das Feld bereitet, wobei *Gärtner* gleich zu Anfang betont, dass Crowdfunding eine Erscheinungsform der digitalen Arbeitswelt sei (S. 15 ff.). Eine Darstellung der verschiedenen Plattfortmtypen und ihre Verbreitung schließen sich an. Die genannten Zahlen lassen aufhorchen: Schon der Bruttoumsatz von 28 Mrd. € im Jahre 2015 ist bemerkenswert. Und wenn eine deutsche Plattform über 2,2 Millionen Mitarbeiter ihr eigen nennt (S. 25), dann kann man sich vorstellen, dass es hier um eine gesamtgesellschaftliche Erscheinung größten Ausmaßes geht. Dass die Arbeitgeberstellung regelmäßig geleugnet wird (S. 30 f.), kann niemanden überraschen. Gleichwohl kommt man nicht um die Feststellung umhin, dass die Vertragsbedingungen einseitig vorgegeben werden (S. 30 ff.). Abschließend zum Grundlagenteil erfährt man noch den Unterschied zwischen internem und externem Crowdwork (S. 40 f.).

Mit „Crowdfunding als rechtliches Phänomen“ ist der zweite Teil der Monographie überschrieben. Gärtner stellt zunächst die Rechtsbeziehungen der Beteiligten dar (S. 43 ff.), anschließend geht es um die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses und insbesondere darum, ob die Voraussetzungen des Arbeitnehmerbegriffs erfüllt sind (S. 61 ff.). Im Ergebnis hält der Verf. Crowdworker grundsätzlich für Solo-Selbständige, auch die Arbeitnehmerähnlichkeit sei nicht zu bejahen (S. 97 ff.). Hiervor ausgehend erklärt sich die Fragestellung der Arbeit: Lässt sich ein Schutz dieser Beschäftigtengruppe durch Kollektivierung erreichen? (S. 97 f.). Im nächsten Abschnitt wird der Rechtsrahmen für solo-selbständige Crowdworker de lege lata herausgearbeitet. Individualrechtlich steht die AGB-Kontrolle im Vordergrund (S. 98 ff.), aber auch wettbewerbsrechtliche Schutzmechanismen werden angesprochen (S. 122 ff.). Daran anknüpfend wird der gegenwärtige kollektivrechtliche Schutz arbeitnehmerähnlicher Crowdworker hinterfragt (S. 122 ff.). Dass Internationales Crowdwork zusätzliche Probleme aufwirft, liegt auf der Hand. Das beginnt schon beim anwendbaren Recht (S. 127 ff.), genauso genau muss man bei der gerichtlichen Zuständigkeit hinschauen (S. 131 ff.).

Den Schwerpunkt der Arbeit schon vom Umfang her (S. 136 – 334) bildet der dritte Teil. Dass der Autor bei einer Arbeit über die Koalitionsfreiheit mit Art. 9 Abs. 3 GG beginnt, liegt auf der Hand (S. 136 ff.). Zunächst muss es darum gehen, den Anwendungsbereich im Hinblick auf Soloselbständige auszuloten (S. 176 ff.) Im Ergebnis folgert *Gärtner* aus der Entwicklungsoffenheit der grundrechtlichen Gewährleistungen, dem historischen Schutzzweck sowie der individuellen Schutzbedürftigkeit des einzelnen Crowdworkers, dass auch diese Beschäftigtengruppe Träger der Koalitionsfreiheit sein kann. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Koalitionen Soloselbstän-

diger werden als nächstes untersucht. Beim kollektive Gewährleistungsinhalt des Art. 9 Abs. 3 GG steht naturgemäß die Tarifautonomie im Vordergrund (S. 178 ff.), es folgt ein mögliches Recht zum Arbeitskampf (S. 191 ff.). Im Ergebnis plädiert *Gärtner* für eine Teilhabe der Crowdworker an der Arbeitskampffreiheit gerichtet auf den Abschluss schuldrechtlicher Kollektivverträge (S. 214). Kollektivmaßnahmen abseits klassischer Tarifverträge untersucht der Autor im Anschluss hieran (S. 215 ff.). Da gilt es in der Tat erst einmal auszuleuchten, welche Akteure insoweit in Betracht kommen. Die Gewerkschaften sind dabei nur eine der Möglichkeiten (S. 223 f.). Die Handlungsmöglichkeiten der als tauglich erachteten Institutionen sind weiterer Gegenstand der Darstellung, bevor dann Arbeitskampfmaßnahmen hinterfragt werden (S. 255 ff.). Vom „Shitstorm“ als Arbeitskampfmaßnahme wird auch nicht jeder etwas gehört haben (S. 281 ff.). Der nächste Abschnitt der Arbeit (S. 291 ff.) erklärt sich aus dem Vorrang des Tarifvertrages vor dem Kartellrecht, auch hierzu bezieht *Gärtner* Stellung. Mit der möglichen Grenzziehung durch europäische Grundfreiheiten (S. 322 ff.) endet die Untersuchung. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse sowie eine Schlussbetrachtung runden die Arbeit ab (S. 335 ff.). Wer sich mit den kollektivarbeitsrechtlichen Fragen rund um Crowdwork auseinandersetzen will, ist mit der Monographie von *Gärtner* bestens beraten. Dass die Arbeit auch ein Sachverzeichnis aufweist und sehr detailliert gegliedert ist, soll noch erwähnt werden. Der eilige Leser erhält so schnellen Zugang. Dass man im Einzelfall anderer Ansicht sein kann, liegt dabei auf der Hand. Indes zeichnet es gerade ein gutes wissenschaftliches Werk aus, dass es zum Nachdenken anregt. Das ist *Gärtner* in beeindruckender Weise gelungen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass zwischenzeitlich das Bundesarbeitsgericht – sicherlich zum Erstaunen vieler – Crowdworker unter bestimmten Voraussetzungen unter den Arbeitnehmerbegriff subsumiert (Urteil vom 01.12.2020 – 9 AZR 102/20). Die Politik wiederum denkt ebenfalls an einen Schutz der Soloselbständigen, etwa im Hinblick auf eine Pflicht zur Rentenversicherung, an einen Anspruch auf Krankengeld, Mutterschutz und Urlaub, ferner an Kündigungsfristen. Das beweist aber nur die Güte des Themas. ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Energiewende auf dem Weg

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost, Berlin

Im Zuge der 2011 eingeleiteten deutschen Energiewende ist das Energiewirtschaftsrecht in den Brennpunkt der gesellschaftlichen, politischen und juristischen Wahrnehmung gerückt. Sein Gegenstand ist der Zugang zu und der Betrieb von Energieversorgungsnetzen. Grundlage dafür ist vor allem das Energiewirtschaftsgesetz. Hauptzweck dieses Gesetzes ist nach dessen § 1 Abs. 1 eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Überlagert und ergänzt wird dieser Blumenstrauß für sich genommen nur zu begrüßender, jedoch keineswegs konfliktfreier öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Belange durch die in § 1 Abs. 3 in Bezug genommene Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. So wird wie das Umweltrecht allgemein auch das deutsche Energiewirtschaftsrecht zunehmend von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union initiiert, geprägt und vorangetrieben. Das ist eine relativ neue, erst mit Neufassungen des Gesetzes 1998 einsetzende und 2005 manifest werdende Entwicklung. Bis dahin galt die 1935 geschaffene nationale Regelung, die die gesamte Elektrizitäts- und Gasversorgung in monopolistisch geschlossenen Versorgungsgebieten der staatlichen Aufsicht unterstellte und nur das Ziel hatte, eine technisch sichere und ausreichende Energieversorgung zu einem möglichst geringen Preis zu gewährleisten. Die dadurch geschaffene Isolierung vom allgemeinen Privatrecht weicht nunmehr einer Eingliederung in das europäische Wirt-

schaftsrecht, das auf der Grundlage einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft“ (Art. 3 Abs. 3 EUV) auch die Versorgung mit Strom und Gas in den Rahmen seiner kartell- und privatrechtsdogmatischen Strukturen stellt. Wesentliche Folge dieser Eingliederung ist die in § 1 Abs. 2 EnWG angesprochene, sehr aufwändige Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze durch die Bundesnetzagentur und die Länderregulierungsbehörden mit den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Nur in diesem Rahmen kann heute das Energiewirtschaftsrecht auch in den Dienst des Klimaschutzes treten.

Martin Kment (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2. Aufl. 2019. ISBN 978-3-8487-4398-8; 1390 S., geb., € 228,00.

Dieser erstmals 2015 erschienene Großkommentar erläutert das Energiewirtschaftsgesetz nach dem Stand von Ende Oktober 2017. Er bietet allen energiewirtschaftlich Interessierten eine ausführliche Erläuterung der Norminhalte dieses wenig systematisch aufgebauten und extrem häufigen Änderungen unterworfenen Gesetzes. So konnten die umfangreichen Änderungen durch die Gesetze vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) und vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) leider noch nicht berücksichtigt werden.



Die 19 Autoren bündeln wissenschaftliche und praktische Expertise aus anwaltlicher Beratung, Bundesnetzagentur und universitärer Forschung. Auch äußerlich besticht das Buch durch seine gediegene Aufmachung, ein lesefreundliches Schriftbild, übersichtliche Gliederung mit Randnummern und Fußnoten sowie Hervorhebung von Überschriften und Schlagworten in Fettdruck. Den einzelnen Kommentierungen sind jeweils umfangreiche Literaturnachweise vorangestellt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt das Werk auch für im Umgang mit dem Energiewirtschaftsrecht weniger erfahrene Nutzer. Diesen ermöglicht es nicht nur einen ersten Überblick, sondern auch eine vertiefte Befassung mit den juristischen, technischen und ökonomischen Fragen, die in der rechtsberatenden und behördlichen Praxis auf diesem dynamischen Rechtsgebiet zu beachten und zu beantworten sind. In einer kurzen Einleitung erläutert der Herausgeber *Kment* Gegenstand und Aufbau des Gesetzes, die ihm zugrunde liegende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, die bewegte Entstehungs- und Änderungsgeschichte des Gesetzes sowie dessen Stellung als Spezialgesetz im Rahmen des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. Er kommentiert auch die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 2 und 4, die den Zweck und die Ziele des Gesetzes, die Grundsätze des Strommarktes, die Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen sowie die Regeln über die Genehmigung des Netzbetriebs normieren und damit gewissermaßen den Allgemeinen Teil des Energiewirtschaftsrechts bilden. Von *Kment* stammt ferner die sehr umfangreiche Kommentierung des § 20, der die Zentralnorm für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen darstellt, sowie der Vorschriften über Planfeststellung, vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung, die juristisch ebenfalls von allgemeinem Interesse sind. Dabei geht er nicht nur auf Änderungsgeschichte und Anwendungsbereich dieser Vorschriften ein, sondern erläutert auch das Planfeststellungsverfahren und die materiellen Anforderungen der Planfeststellung.

Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht. Band 1: Energiewirtschaftsrecht – Energieplanungsrecht – Energiesicherungsgesetz, Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main, 4. Aufl. 2019. ISBN 978-3-8005-1650-6; 5.092 S., geb. in zwei Halbbänden, € 529,00.

Der renommierte Berliner Kartell- und Energierechtler *Franz Jürgen Säcker* hat als Herausgeber diesen erstmals 2004 erschienenen, damals noch auf das Energiewettbewerbs- und -regulierungsrecht beschränkten „Berliner Kommentar“ mit einem beeindruckend großen Expertenteam aus Anwaltschaft, Forschung, Verwaltung und Wirtschaft zum monumentalen Flaggschiff der Energierechtskommentare entwickelt. Band 1 dieses insgesamt sechsbändigen Werkes umfasst allein über 5.000 Seiten und musste deshalb auf zwei Halbbände aufgeteilt werden. Er enthält zunächst eine Darstellung der Grundlagen des Energierechts auf etwa 250 Seiten, die als Einführung in dieses Rechtsgebiet schon monographischen Rang hat. Sie einleitend ordnet der Herausgeber *Säcker* das Energierecht in das Spannungsfeld von staatlicher Planung und privatem Wettbewerb ein und schildert kundig die insoweit mit der wettbewerblichen Öffnung von 1998, der planwirtschaftlichen Korrektur im Jahre 2009 und der regulatorischen Anpassung an den EU-Binnenmarkt 2014 vorgenommenen rechtspolitischen „Wenden“. Dabei hält er mit seiner kritischen Einstellung gegenüber einer Politik, die bestimmte ökologische Zwecke im nationalen Rahmen (Umstellung auf erneuerbare Energien) auf Kosten der Bezahlbarkeit des Strompreises für die Verbraucher, der Energieversorgungssicherheit sowie des Siedlungs-, Landschafts- und Naturschutzes umsetzen will, nicht hinter dem Berg. Anschließend erläutert der Bonner Öffentlichrechtler *Schmidt-Preuß* die europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Energiepolitik. Als dominanten Faktor der Europäisierung durch Schaffung eines Energie-Binnenmarktes hebt er die angelsäch-



sich inspirierte „Philosophie“ der Regulierung des Marktes zu einem mit staatlichem Zwang verwalteten Wettbewerb hervor, dessen Dynamik Kosten senken, Wachstum generieren und Arbeitsplätze schaffen soll. Seine Ausführungen zur Maßstabsproblematik bei der Umsetzung europäischer Richtlinien, zur Kompetenzausübungsschranke der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) und zur europarechtlichen Festlegung der sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftsverfassung für Deutschland (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 EUV) haben durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 2019 („Recht auf Vergessen“ I und II) und vom 5. Mai 2020 (Staatsanleihekaufprogramm der EZB) unerwartete Aktualität gewonnen. Abgerundet wird der Grundlagenteil durch einen kurzen Bericht von *Gundel* über die (geringe) Bedeutung des internationalen Energiecharta-Vertrages von 1994 sowie eine für die Praxis der Energieversorgung vor Ort wichtige Abhandlung von *Pielow* über die gemeindliche Energieversorgung im Lichte der Anforderungen des Kommunalrechts.

Auf den Grundlagenteil folgt eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes. Dabei geht *Säcker* in seinen Erläuterungen zu den §§ 1 bis 2 dieses Gesetzes im Einzelnen auf die Konflikte innerhalb des „magischen Sechsecks“ der in § 1 aufgeführten Gesetzeszwecke ein. Er weist zutreffend darauf hin, dass auch die dort erwähnte Umweltverträglichkeit kein absolutes Schutzgut darstellt, sondern nach dem Prinzip praktischer Konkordanz mit den anderen Gesetzeszwecken in Ausgleich gebracht werden muss. Dies gelte insbesondere im Konflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Preisgünstigkeit, aber auch im Konflikt zwischen dem Umweltschutz und dem Ziel der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas (§ 1 Abs. 2 EnWG). Letzterem Ziel dient insbesondere der in § 20 EnWG normierte Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang, dessen Ausgestaltung in der fast 100 Seiten umfassenden Kommentierung zu dieser Vorschrift eingehend erläutert wird.

Ausführlich kommentiert werden auch die Vorschriften des Bundesbedarfsplangesetzes (*Appel*), des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (*Ohms/Weiss*) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (*Appel*). Erheblich kürzer fassen sich die Kommentierung des Energiesicherungsgesetzes (*Säcker*) und ein Bericht über das europäische Produktrecht in der Energieindustrie (*Wende*).

Dem stolzen Preis angemessen erfreut auch dieses Werk durch ein gediegenes Schriftbild, die übersichtliche Gliederung mit Randnummern und Fußnoten, die Hervorhebung von Überschriften und Schlagworten in Fettdruck, umfangreiche Schrifttumsnachweise vor jeder Kommentierung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Bei einem von so vielen Bearbeitern verfassten Werk dieses Umfangs zu einem in rasanter Entwicklung befindlichen und

sehr komplexen Rechtsgebiet leider unvermeidlich ist die Gefahr, dass der zugrunde liegende Rechtsstand (hier 1. Juni 2018) bereits nach kurzer Zeit durch den Gesetzgeber überholt wird. So konnten die Änderungen des Energiewirtschafts- und Energieplanungsrechts durch das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2018 und das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 auch hier nicht mehr berücksichtigt werden.

Franz Jürgen Säcker/Markus Ludwigs (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht. Band 2: Energieumweltrecht, Energieeffizienzrecht, Energieanlagenrecht, Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main, 4. Aufl. 2019. ISBN 978-3-8005-1651-3; 1.576 S., geb., € 289,00.

Band 2 des „Berliner Kommentars“ behandelt nach dem Stand vom September 2018 das deutsche und europäische Energieumwelt- und Energieeffizienzrecht sowie das deutsche Energieanlagenrecht. Mitherausgeber dieses Bandes ist der 44-jährige Würzburger Öffentlichrechtler *Markus Ludwigs*, in dessen Händen die inhaltliche Konzipierung sowie die Zusammenstellung des Autorenteam lag. Damit hat der 78-jährige *Säcker* als Begründer des Gesamtwerks die Übergabe der Herausgeberschaft an die nachfolgende Wissenschaftsgeneration umsichtig vorbereitet. Der hier in den Mittelpunkt gerückte Begriff des Energieumweltrechts als Schnittfeld von Energie- und Umweltrecht bedarf der Erläuterung. Sie liefert *Ludwigs* in seiner fast 100 Seiten umfassenden Einführung in die Grundstrukturen dieses neuartigen Rechtsgebiets: Es geht um alle Rechtsvorschriften, die unmittelbar die den Umweltschutz berührenden Merkmale der Energiegewinnung, der Energieversorgung und des Energieverbrauchs in den Sektoren Strom, Wärme und Kraftstoff regeln. Grundpfeiler dafür sind die erneuerbaren Energien, der Emissionshandel und die Energieeffizienz. Mit der Einbeziehung aller ökologischen Folgen von Energiegewinnung, -versorgung und -verbrauch weist das Energieumweltrecht über das auf die bloße Reduktion des Treibhausgasausstoßes fokussierte Klimaschutzrecht weit hinaus.

Ludwigs beleuchtet in seinem einleitenden Überblick den internationalen Rahmen, die unionsrechtlichen Vorgaben und die deutschen Regelungsstrukturen. Interdisziplinär sinnvoll ergänzt wird seine juristische Perspektive durch eine umweltökonomische Analyse der Förderung erneuerbarer Energien, des Handels mit Emissionsrechten und der Rechtsvorschriften zur Energieeinsparung aus der Feder des im Februar 2019 mit 48 Jahren verstorbenen Kölner Volkswirtschaftlers *Felix Höffler*. Einzelheiten zur Förderung und Integration erneuerbarer Energien, die unter dem Schlagwort „Energiewende“ als zentrales Projekt des Energieumweltrechts gilt, vermittelt

das in Stil und Umfang einem Lehrbuch gleichkommende folgende Kapitel. Es stammt von *Juliane Steffens*, die mit einer von *Säcker* betreuten, glänzenden Dissertation zum europarechtlichen Rahmen dieses Themas hervorgetreten ist. Kürzer fassen sich die Beiträge zu den völker- und europarechtlichen Grundlagen des Emissionshandels (*Carsten König*) und zum Recht der Energieeffizienz (*Matthias Knauff*).

Auf diesen schon für sich lesenswerten Einleitungs- und Grundlagenteil folgt Teil 2 mit Kommentierungen der einfachrechtlichen Regelungen des Energieumwelt- und Energieeffizienzrechts. Sehr ausführlich erläutert werden hier die Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (*Markus Ehrmann*). Kürzer fassen sich die Kommentierungen zum Gebäudeenergiegesetz, nämlich zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (*Holtmeier/Rasbach*) sowie zum Energieeinsparungsgesetz und zur Energieeinsparverordnung (*Schettler-Köhler*). Vollständig kommentiert werden das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (*Julian Asmus Nebel*) sowie das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (*Nusser/Fehse*). Das Recht der Elektromobilität ist vertreten mit einem Überblick über dessen politische und technische Grundlagen und einer Kommentierung der Ladesäulenverordnung und des Elektromobilitätsgesetzes (*Helbig/Mayer*). *Martin Wickel* gibt einen Einblick in die Versuchslabore des deutschen föderalen Aktionismus, indem er Inhalte und Bedeutung der anschließend abgedruckten, sehr heterogenen Klimaschutz- und Energiegesetze der Länder übersichtlich zusammenfasst. Dabei steht er den aus Sicht des Bundesrechts (§ 5 Abs. 2 BImSchG) eher begrenzten Möglichkeiten der Länder und Gemeinden, ohne Verstoß gegen das Verfassungsgebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung einen eigenständigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, sehr wohlwollend gegenüber.

Der den Band abschließende Teil 3 thematisiert das Energieanlagenrecht mit kürzeren Kommentierungen der für Energieanlagen einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Raumordnungsgesetzes, der Verordnung über elektromagnetische Felder und der Verordnung über Gashochdruckleitungen (*Matthias Lang*) sowie überblicksartigen Erläuterungen zur Genehmigung von Solaranlagen und zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen (*Lang/Ochtendung*).

Die äußere Aufmachung (Schriftbild, Gliederung, Übersichtlichkeit, Literaturnachweise, Stichwortverzeichnis) lässt nichts zu wünschen übrig. Man kann als „Verbraucher“ des juristischen Buchmarktes nur bedauern, dass die politische und technische Schnelllebigkeit der mit so großem wissenschaftlichen und verlegerischem Engagement bearbeiteten Rechtsmaterien schon in absehbarer Zeit eine Neuauflage erfordern und damit die jetzige 4. Auflage vielleicht wieder relativieren wird. Zumindest bis dahin

bleibt sie aber ein Schmuckstück jeder energierechtlichen Fachbibliothek.

Christian Maly, Windenergieprojekte und Finanzielle Bürgerbeteiligung. Zur Verpflichtung der Vorhabenträger von Windenergieprojekten an Land zum Angebot einer finanziellen Bürgerbeteiligung, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020. ISBN 978-3-503-19193-2; 326 S., brosch., € 56,00.

Auf hinsichtlich ihres Themas ganz aktuellem Stand behandelt diese im März 2019 abgeschlossene Lüneburger Dissertation das Problem mangelnder lokaler Akzeptanz von Windenergieprojekten an Land, die das Erreichen der angestrebten Energiewende in Deutschland gefährdet. Die finanzielle Bürgerbeteiligung an solchen Projekten gilt der Politik mittlerweile als Schlüssel, um den Dauerkonflikt zwischen Vorhabenträgern und der betroffenen lokalen Bevölkerung zu befrieden. Dabei geht es um Konstellationen, in denen eine finanzielle Partizipation der Bewohner einer lokal oder regional begrenzten Einheit an der Kapitalbeschaffung, in der Regel in der Form von Eigenkapital, erfolgt. Auf der Grundlage umfassender Literaturrecherche untersucht der Verfasser, wie eine Verpflichtung von Vorhabenträgern zu einer solchen Bürgerbeteiligung auf Bundesebene rechtlich umgesetzt werden kann. Dabei bezieht er Erkenntnisse aus der Akzeptanzforschung und Finanzierungsfragen ein. Als Ideengeber für den deutschen Rechtsrahmen dienen ihm Beteiligungskonzepte, die im dänischen Gesetz zur Förderung der Windenergie und im daran orientierten Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern angewandt werden. Letzteres bildet allerdings noch den Gegenstand einer beim Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1187/17) anhängigen Verfassungsbeschwerde. Die nähere Prüfung der vorhandenen Ansätze zeigt, dass die bestehenden Regelungen zur Teilhabe der betroffenen Bürger und Gemeinden nicht ausreichen, um dem Ausbau der Windenergienutzung an Land die nötige lokale Akzeptanz zu verschaffen, dass weder das Bauplanungsrecht noch das Recht der städtebaulichen Verträge dazu geeignet sind und auch die Einführung einer Sonderabgabe zur finanziellen Beteiligung von Kommunen allein nicht erfolversprechend erscheint. Vielmehr gelangt der Verfasser zu dem plausiblen Ergebnis, dass es zielführend und rechtlich unbedenklich sei, im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bundeseinheitlich ein verpflichtendes finanzielles Bürgerbeteiligungsangebot an Windenergieprojekten an Land einzuführen. Anspruchsberechtigt sollten dabei volljährige Personen mit dauerhaftem Wohnsitz im Umkreis von 5 km des Anlagenstandorts sein. Die insgesamt anzubietenden Anteile an

der Betreibergesellschaft sollten 20 % nicht überschreiten und die Losgrößen der Beteiligung verhältnismäßig klein bemessen sein.

Edmund Brandt, Der Stellenwert von Handlungsempfehlungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Unter besonderer Berücksichtigung des Helgoländer Papiers, Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Berlin 2020. ISBN 978-3-8305-3984-1; 93 S., geb., € 29,00.

Die Nutzung von Windenergie ist zwar die Hauptsäule der Energiewende, geht aber mit einer Vielzahl möglicher Konflikte einher. Die Genehmigung von Windenergieanlagen steht nicht nur in einem Spannungsverhältnis zum Schutz der von deren negativen Auswirkungen betroffenen Bewohner naher Siedlungsbereiche. Sie hängt vielmehr auch davon ab, dass ihr Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere das in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierte artenschutzrechtliche Verbot der Tötung von Vögeln, das sich in Genehmigungs- und Klageverfahren bundesweit als ein Haupthindernis für den Bau von Windrädern darstellt. Nach der inzwischen in § 44 Abs. 5 BNatSchG übernommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dieser Verbotstatbestand bei der Genehmigung von Windenergieanlagen nur dann erfüllt, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko für die betreffende Vogelart gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen „in signifikanter Weise“ erhöht. Die Prüfung, ob das der Fall ist, hat – so die Rechtsprechung – „nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien“ zu erfolgen. Die Genehmigungsbehörde muss also stets den aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft – gegebenenfalls durch Einholung fachgutachtlicher Stellungnahmen – ermitteln und berücksichtigen. Soweit sich zu einer fachlichen Frage noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat, stößt die gerichtliche Kontrolle jedoch an objektive Grenzen. In einem solchen Fall kann das Gericht seiner Entscheidung insoweit die Einschätzung der Behörde zugrunde legen, wenn diese auch aus gerichtlicher Sicht plausibel ist. Allerdings – so das Bundesverfassungsgericht – darf der Gesetzgeber in grundrechtsrelevanten Bereichen Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen, sondern muss jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung sorgen. Auf diesem Hintergrund untersucht *Edmund Brandt* – bis 2019 Leiter der Koordinierungsstelle Windenergierecht des Instituts für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig – in einer rechtsdogmatischen Analyse, welchen Stellenwert die zur Anwendung des ar-

tenschutzrechtlichen Tötungsverbots bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zahlreich kursierenden „Handlungsempfehlungen“ oder „Handreichungen“ verschiedener Akteure im Genehmigungsverfahren haben dürfen oder gar müssen. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015 herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten („Helgoländer Papier“). Diese werden trotz fehlender Übernahme durch die Umweltministerkonferenz des Bundes und der Länder vereinzelt wie eine Fachkonvention angewandt und sind aktuell auch in die fachlichen Überlegungen des Bundesumweltministeriums zu Abstandsregeln für die Windkraft eingeflossen. *Brandt* grenzt rechtlich unverbindliche Empfehlungen dieser Art zunächst von inneradministrativ verbindlichen Verwaltungsvorschriften wie den Windenergieerlassen der Länder ab. Er prüft sodann im Einzelnen, ob das Helgoländer Papier anhand wissenschaftlicher Kriterien die Autorität einer Fachkonvention beanspruchen kann, die den allgemein anerkannten Stand der Fachwissenschaft wiedergibt. Er gelangt zu dem vernichtenden Ergebnis, dass die darin enthaltenen Abstandsempfehlungen und deren Herleitung den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis in zentralen Teilen nicht entsprechen und deshalb keine wissenschaftliche Autorität beanspruchen könnten. Auch als antizipiertes Sachverständigengutachten sei das Helgoländer Papier ungeeignet, weil es an der dafür erforderlichen Neutralität, Aktualität, Transparenz und Akzeptanz fehle. Es dürfe deshalb von den Genehmigungsbehörden nur als fachlicher Diskussionsbeitrag verstanden und als solcher in die originäre behördliche Entscheidungsfindung eingestellt werden. (us) ●

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

ulrich.storost@t-online.de

Erbrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Karlheinz Muscheler (Hrsg.). Hereditare – Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht, Band 9, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen. (2019). ISBN 978-3-16-154925-0. 406 S., € 54,00.

Die Reihe „Hereditare – Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht“ wird getragen von dem 2010 gegründeten gemeinnützigen Verein „Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V.“. Dieser Verein, zu dessen Vorstand der Herausgeber der Reihe Prof. *Karlheinz Muscheler* gehört, hat sich die wissenschaftliche Erforschung des Erbrechts und des Rechts der lebzeitigen Vermögensnachfolge zum Ziel gesetzt. Zu den Hauptanliegen des Vereins gehört es, die Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu fördern. In dieser Reihe werden u.a. überarbeitete Fassungen der Vorträge abgedruckt, die auf dem jährlich stattfindenden Bochumer Erbrechtssymposium gehalten werden.

Leider fehlt ein Vorwort oder eine einleitende Bemerkung zum Inhalt des Bandes. Welche Beiträge hier zusammengetragen sind, wird an keiner Stelle erwähnt. Dass das Buch Vorträge des Bochumer Erbrechtssymposiums wiedergibt, erfährt man nur auf der Rückseite des Einbands. Aus der fortschreitenden Zählung der Bände und aus Hinweisen in Fußnoten folgt, dass es hier um die Tagung im Jahr 2018 handelt. Unter welchem Thema dieses Symposium stand, bleibt ebenfalls im Dunkeln; man kann aus den Titeln der Beiträge schließen, dass es um „Langfristige Bindungen im Erbrecht“ geht.

Der erste Beitrag ist allerdings die schriftliche Fassung eines Vortrags aus dem Symposium des Vorjahrs. *Andreas Jurgeleit*, Richter am BGH und Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum behandelt „Erbrechtliche Fragen bei der (Vorsorge-)Vollmacht und Betreuung“. Im Einzelnen geht es um Fragen der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung im Rahmen der Betreuung und der (Vorsorge-) Vollmacht, die Fortgeltung der Vertretungsmacht des Betreuers/Bevollmächtigten nach dem Tod des Betreuten/Vollmachtgebers, die Ernennung des Betreuers oder Bevollmächtigten zum Testamentsvollstrecker und um den erbrechtlichen Ausgleich nach § 2057a BGB zugunsten des Betreuers oder Bevollmächtigten.

Markus Schewe, Rechtsanwalt und Notar in Essen, setzt sich mit der Familienstiftung von Todes wegen auseinander. Zunächst werden Wesen, Ausgestaltung und Wirkungsweise der Familienstiftung dargestellt und Alter-

nativen sowie die Motive für ihre Errichtung aufgezeigt. Danach werden ausgesuchte erbrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung von Familienstiftungen behandelt.

Mit der Vor- und Nacherbschaft, einer Form der langdauernden Bindung im Erbrecht, die typischerweise für die Beteiligten besondere Schwierigkeiten mit sich bringt, befasst sich die Tübinger Professorin *Christine Osterloh-Konrad*. Nach ihrer Auffassung ist die in § 2109 BGB gefundene Balance zwischen dem Interesse des Erblassers an langfristiger Vermögensbindung und dem Interesse der Lebenden an Verfügungsfreiheit heutzutage rechtspolitisch zweifelhaft. *Osterloh-Konrad* stellt die Differenzierung zwischen Ersatznacherben und sonstigen potentiellen Nacherben in Frage und plädiert für den Primat des Erblasserwillens bei der Prüfung, welcher Grad an wirtschaftlicher Entscheidungsfreiheit den vom Erblasser Begünstigten zustehen soll.

Der Münchener Ordinarius *Anatol Dutta* zeigt in seinem Beitrag zur „Dauervollstreckung“ in einem rechtsvergleichenden Überblick auf, dass das deutsche Recht mit dieser den Erben weitgehenden entrechtenden Sonderform der Testamentsvollstreckung eine Ausnahmeposition einnimmt. Vorgestellt werden Ansätze zu einer stärkeren Begrenzung der Perpetuierung des Nachlasses durch dauerhafte Fremdverwaltung.

Katharina Uffmann, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Recht der Familienunternehmen an der Ruhr-Universität Bochum, widmet sich der „Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag insbesondere bei der Unternehmensnachfolge in Familienunternehmen“. Die gesetzlich vorgesehene Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und beim Erbvertrag steht oft im Kontrast zu der Flexibilität, die die Dynamik der Unternehmensführung erfordert. Anhand einer viel beachteten Entscheidung des OLG Bremen setzt sich *Uffmann* mit der Möglichkeit eines Änderungsvorbehalts unter Zustimmung eines Dritten auseinander, der sie grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Mit der gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeklausel in Verknüpfung mit letztwilligen Verfügungen befasst sich der Beitrag (gehalten als Vortrag auf einer Veranstaltung des Vereins „Hereditare“) von *Roland M. Bäcker*, Rechtsanwalt und Notar in Hagen. Aus der Sicht des gestaltenden Beraters werden gesellschaftsrechtliche, erbrechtliche und steuerrechtliche Fragen angesprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und auf ihre Eignung überprüft.

Wie schon in den Vorjahren gibt Richter am Bundesgerichtshof *Christoph Karczewski* auch in Band 9 einen ausführlichen Überblick über „aktuelle Entwicklungen im Erbrecht und sonstigem Zivilrecht“. Es handelt sich – ohne Bezug zu einem bestimmten Thema oder Schwerpunkt – um eine Aneinanderreihung von Entscheidungen aus den Jahren 2017 und 2018, überwiegend solche des Bundes-

gerichtshofs und von Oberlandesgerichten. Wichtige Aussagen sind durch (teilweise etwas häufig eingesetzten) Fettdruck hervorgehoben.

Der Band wird abgeschlossen durch eine von *Nils Althoff* (wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl des Herausgebers) erstellte Zusammenfassung der Diskussionen zu den Vorträgen. (bmc)

Mathias Schmoeckel, Erbrecht, 6. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2021. ISBN 978-3-8487-6241-5. 317 S., € 26,90.

Das 2005 „gestartete“ Lehrbuch zum Erbrecht erscheint nun schon in 6. Auflage. Obwohl es auf dem Markt hervorragende und wesentlich ausführlichere Lehrbücher zum Erbrecht gibt, hat die Methode des Autors, einerseits eine ausreichende Grundlage zum Verständnis der Materie zu liefern, andererseits aber mehr zu bieten als nur einen überblicksartigen Grundriss, Anklang und Zuspruch gefunden. Das hat auch damit zu tun, dass sich das Erbrecht nicht nur in der Praxis, sondern seit einiger Zeit auch in der Wissenschaft eines steigenden Interesses erfreut.

Inzwischen liegt sogar eine Übersetzung der 5. Auflage dieses Werkes in die chinesische Sprache vor, mit der *Schmoeckel* die Hoffnung verbindet, dass der Wert generationenübergreifender Vermögenssicherung durch die Individuen für ihre Gesellschaft auch in China zunehmend anerkannt wird.

Die Darstellung ist in 9 Kapitel mit insgesamt 46 Paragraphen unterteilt. Nach einer Einleitung, die neben einem historischen Überblick u.a. eine Erläuterung der Grundbegriffe und Prinzipien des deutschen Erbrechts enthält, werden im 2. Kapitel (mit der etwas rätselhaften Überschrift „vom Erbfall zum Erbe“) Themen angesprochen wie das Nachlassverfahren und der Erbschaftsanspruch. Dem Überblick über die gesetzliche Erbfolge einschließlich Pflichtteilsrecht schließt sich mit der gewillkürten Erbfolge der umfangmäßige und inhaltliche Schwerpunkt an. Es folgen kurze Kapitel zum Ausschluss von der Erbfolge, zu lebzeitigen Geschäften auf den Erb-



fall hin, zur Stellung der Erben in der Erbengemeinschaft und zur Fürsorge für den Nachlass. Warum in dem abschließenden Kapitel Erbenhaftung auch die Gestaltung eines Testaments erörtert wird, erschließt sich nicht, zumal das Testament an anderer Stelle ausführlich behandelt wird. Anhand von über 100 Wiederholungs- und Vertiefungsfragen kann der Leser überprüfen, ob es sich das notwendige Wissen angeeignet und den Stoff verstanden hat.

Um den Adressatenkreis dieses Lehrbuchs (Studenten und Referendare) in den Stand zu versetzen, den Examensanforderungen zu genügen, beschränkt sich die Werk nicht auf die Vermittlung des Stoffes in Form einer dogmatischen Darstellung, sondern versucht durch eingestreute Verständnisfragen (insgesamt 110) und kleine Übungsfälle ein Gespür für den Aufbau und die Reihenfolge der zu prüfenden Probleme eines Falles zu schaffen. Am Ende des Bandes sind diese Wiederholungs- und Vertiefungsfragen (mit Antworten) noch einmal zusammengefasst und durch eine Liste von Definitionen ergänzt. Ob neben dem ausführlichen Stichwortregister für den hier angesprochenen Leserkreis noch ein Paragraphenre-

gister sinnvoll ist, erscheint mir zweifelhaft.

Man spürt, dass der Autor das Erbrecht „liebt“ („wunderbare Klarheit erbrechtlicher Strukturen“) und es ihm ein Anliegen war, den vorhandenen Bestand erbrechtlicher Lehrbücher um eine Darstellung zu bereichern, die sowohl zum Einstieg als auch zur Vertiefung und zur Examensvorbereitung bestens geeignet ist. Es ist ihm gelungen. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Bürgerliches Recht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Jauernig, Othmar, Bürgerliches Gesetzbuch mit Rom-I-VO, Rom-II-VO, Rom-III-VO, EG-Un thVO/HUntProt und EuErbVO, Kommentar, C.H.Beck, 18. Aufl., München 2021, ISBN 978-3-406-75772-3, 2.831 S., geb., € 69,00.

Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es viele, manche blicken auf eine jahrzehntealte Tradition zurück. Als *Othmar Jauernig* im Jahre 1979 die erste Auflage seines BGB-Kommentars auf den Markt brachte, war noch vieles anders. Ebenso wie die Zahl der Lehrbücher so war auch der „Kommentarmarkt“ zum Bürgerlichen Recht durchaus übersichtlich. Das hat sich gründlich geändert, ganz abgesehen davon, dass die Seitenzahlen der Werke teilweise gravierend zugelegt haben. Der nunmehr von *Rolf Stürner* herausgegebene *Jauernig* erscheint in der Reihe der „gelben Kommentare“, die auf „kompakte“ Erläuterungen zugeschnitten ist. Sieben Autoren teilen sich die Arbeit, allesamt renommierte HochschullehrerInnen. Die Namen bürgen dafür, dass der Leser im Bürgerlichen Gesetzbuch – und nicht nur in diesem – auf dem neuesten Stand gehalten wird. Zusammen bringen sie es auf 2.756 Seiten. In der guten alten Zeit war der *Jauernig* freilich noch kleiner im Format und leichter an Gewicht. Immerhin: Definiert man Handkommentar dahingehend, dass man das Buch mit beiden Händen umschließen kann, so ist dieser Status dem *Jauernig* noch zuzubilligen. Insbesondere bei den mehrbändigen Werken braucht man ja schon eine Schubkarre, will man sie alle auf einmal bewegen.

Was zeichnet die Neuauflage aus? Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf dem BGB mit stolzen 2.642 Seiten Umfang. Einzuarbeiten waren im Familienrecht das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018 sowie die Ergänzung des Maklerrechts um die Vorschriften der §§ 656 a – 656 d durch das Gesetz über die Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser vom 12.6.2020. Da der Immobilienmarkt ja nach wie vor boomt und regelmäßig Makler bei Verkäufen eingeschaltet werden, beanspruchen die Erläuterungen von *Mansel* zu den neuen Vorschriften gesteigertes Interesse. Hervorgehoben werden soll die Aktualität des Kommentars in Bezug auf die Covid 19-Pandemie, vielen besser bekannt unter der Bezeichnung *Corona-Krise*. Die Autoren haben umgehend auf die gesetzgeberischen Aktivitäten reagiert und das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID 19-Pan-

demie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 an den relevanten Stellen in das Werk eingearbeitet. Betroffen sind das Mietrecht, das Vertrags- und Leistungsrecht, das Darlehensrecht, die Gesamtschuldnerhaftung sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

Berücksichtigung erfährt auch das Internationale Privatrecht, zu nennen sind zuvorderst die ROM I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, die ROM II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht sowie die ROM III-Verordnung zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts. Aber auch das Unterhaltsrecht und das Erbrecht der Europäischen Union finden, soweit es der Zusammenhang gebietet, Berücksichtigung. Deutlich wird einmal mehr, dass aufgrund des Einflusses des Rechts der Europäischen Union kaum mehr ein Kommentar ohne Berücksichtigung supranationalen Primär- und/oder Sekundärrechts auskommen kann. Was die EU-Verordnungen betrifft, gilt dies umso mehr, als sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellen und nationalem Recht vorgehen.

Zu berücksichtigen waren selbstredend zahlreiche Gerichtsentscheidungen, welche seit der Voraufgabe verkündet wurden. Dass der Kommentar ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis hat, sei noch erwähnt. Fazit: Das Werk hält, was die Voraufgaben schon versprochen und bewiesen haben. ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh) cwh@uni-mainz.de



Datenschutzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Kühling, Jürgen / Buchner, Benedikt (Hrsg.), *Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar*, C.H.Beck, 3. Aufl. München 2020, ISBN 978-3-406-74994-0, 1.877 S., € 199,00.

Schon in 3. Aufl. erscheint der Kommentar von *Kühling* und *Buchner* zum Datenschutzrecht. Die besagte Materie hat ja in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung erfahren, woran nicht zuletzt der sorglose – um nicht zu sagen missbräuchliche – Umgang mit Daten durch die Unternehmen schuld ist. Die durch die Presse geisternden Skandale sind sicherlich noch jedermann gut im Gedächtnis. Seit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat sich vielerorts hektische Betriebsamkeit breitgemacht, will doch niemand hohe Bußgelder riskieren bzw. Abmahnanwälten Angriffspunkte bieten. Nicht zuletzt aus den genannten Gründen haben Bücher zum Datenschutz Konjunktur, schon das schlechte Gewissen vieler Unternehmer bzw. Arbeitgeber sowie deren Beraterschaft verleitet zum Kauf einschlägiger Werke. Zurzeit kann man sich freilich die Frage stellen, ob im Datenschutz nicht des Guten zu viel getan wird, wenn man sich schon bei der Vereinbarung eines Termins mit einer bestimmten Person im Kalender fragen muss, bedarf das anschließend nun der Löschung oder nicht. Da ist es gut, wenn im Schrifttum kundige Antworten auf entsprechende Fragen zu finden sind. Im *Kühling/Buchner* wird man insoweit sicherlich nicht enttäuscht werden. Immerhin 23 Autoren – darunter auch Datenschutzbeauftragte – kommentieren die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz auf rd. 1.850 Seiten, einmal mehr der Beleg dafür, wie komplex das Datenschutzrecht geworden ist. Den Löwenanteil der Kommentierung nimmt das europäische Recht ein, auf den nationalen Datenschutz entfällt weniger als ein Drittel der Bearbeitung. Daran mag man erkennen, welche Bedeutung auch in dieser Materie das supranationale Recht erlangt hat.

Der Kommentar beginnt mit einer Einführung von *Kühling/Raab*, die gleich zu Beginn das Zusammenspiel zwischen nationalem und überstaatlichem Recht erklären (Rn. 1 ff.). Allgemeine Bestimmungen enthält Kapitel I der DS-GVO (Art. 1 – 4). Wiederum *Kühling/Raab* widmen sich in der Kommentierung zu § 2 (Rn. 11 ff.) dem sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO. Der in § 3 normierte räumliche Anwendungsbereich ist dann Sache von *Klar*. Mehrere Bearbeiter teilen sich dann § 4, die Vorschrift definiert die in der DS-GVO verwendeten Begriffe. Dass immer

Streitfälle bleiben werden

(§ 4 Rn. 14), liegt auf der Hand.

Kapitel II der DS-GVO (Art. 5 – 11) enthält ganz im Sinne eines Allgemeinen Teils „Grundsätze“. Ohne unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Verarbeitung nach Treu und Glauben“ (dazu *Herbst* § 5 Rn.13 ff.) kommt auch das europäische Recht nicht aus. Art. 6 DS-GVO enthält einen Katalog von Tatbeständen, welche die Verarbeitung der Daten rechtfertigen. Darunter fällt zuvorderst die freiwillige (!) Einwilligung. Wann Freiwilligkeit im genannten Sinne vorliegt, erläutern *Buchner/Kühling* dann bei Art. 7 ausführlich (Rn. 41 ff.). Wichtig ist auch der besondere Schutz sensibler Daten. Eine detaillierte Erläuterung findet sich bei *Weichert* (Art. 9 Rn. 13 ff.).

Die Rechte der betroffenen Personen finden sich in Art. III der DS-GVO. Zunächst geht es um Transparenz und Modalitäten, die Transparenz- und Verfahrensregelungen im Einzelnen stellt *Bäcker* dar (Art. 12 Rn. 9 ff.). Der nächste Abschnitt betrifft Informationspflichten und Auskunftsrechte, Details findet man in der Kommentierung der Art. 13 – 15 ebenfalls bei *Bäcker*. Viel diskutiert und Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Entscheidungen ist das „Recht auf Vergessenwerden“. Wann man ein entsprechendes Recht auf Löschung von Daten hat, erklärt *Herbst* in seinen Erläuterungen zu Art. 17, der auch die weiteren Bestimmungen dieses Abschnitts (Art. 18 – 20) verantwortet. Mit „Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall“ ist der nächste Abschnitt des III. Kapitels überschrieben. Den Unterschied zwischen automatisierter Entscheidung und Profiling ungeachtet der Gleichsetzung der Begriffe in der DS-GVO erklärt *Buchner* (Art. 22 Rn. 4). Was alles unter die Beschränkungen im Sinne des Art. 23 fällt, definiert dann wieder *Bäcker*.

Auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten muss jemand die Verantwortung tragen. In Kapitel IV der DS-GVO (Art. 24 – 31) ist das geregelt, wobei der Verantwortliche selbst schon in Art. 4 Nr. 7 definiert wird. Neu ist die Bestimmung über Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25), alles Nötige dazu kann man bei *Hartung* nachlesen. Bei der in Art. 26 DS-GVO geregelten gemeinsamen Verantwortlichkeit ist noch einiges offen, so etwa im Hinblick auf die blockchain-Technologie (dazu *Hartung* Rn. 21). Damit sich bei der Auftragsverarbeitung niemand seinen datenschutzrechtlichen Pflichten entziehen kann, regelt Art. 28 DS-GVO diesen Fall. *Hartung* stellt insoweit die Fragen nach der Notwendigkeit dieser Regelung (Rn. 43). Im Vordergrund für viele steht die Datensicherheit, die



in den Art. 32 – 34 DS-GVO ihren Platz gefunden hat. Mit den damit verbundenen Fragen setzt sich in seiner Kommentierung *Jandt* auseinander, der auch die Art. 35, 36 DS-GVO übernommen hat, in denen es um Datenschutzfolgenabschätzung und vorherige Konsultation geht. Wenn man vom Datenschutzrecht nichts weiß, so doch immerhin, dass es Datenschutzbeauftragte gibt. In der DS-GVO finden sich die einschlägigen Bestimmungen in Art. 37 – 39, welche *Bergt* kommentiert. Er weist darauf hin, dass es anders als im deutschen Recht, an einem Kündigungsschutz fehlt (Art. 38 Rn. 3). *Bergt/Pesch* widmen sich dann dem nächsten Abschnitt (Art. 40 – 43), in welchem es um Verhaltensregeln und Zertifizierung geht.

Kapitel V (Art. 44 – 50) der DS-GVO trägt der Tatsache international verflochtener Konzerne und weltweiten Dienstleistern Rechnung. Alles Notwendige hierzu erfährt man bei *Schröder*, der darauf hinweist, dass die in Art. 45 niedergelegte Adäquanzentscheidung vornehmlich durch die *Snowden*-Enthüllungen sowie die dauernde Kritik an der Entscheidung zum US/EU-Safe-Harbor-Abkommen geprägt ist (Art. 45 Rn. 2).

Ohne unabhängige Aufsichtsbehörden lässt sich Datenschutz nicht realisieren. Kapitel VI der DS-GVO mit den Art. 51 – 59 trägt dem Rechnung. *Boehm* sagt dazu alles Notwendige, insbesondere auch im Hinblick auf die gebotene Unabhängigkeit (Art. 52 Rn. 7 ff.).

Zusammenarbeit und Kohärenz sollen Art. 60 – 76 DS-GVO im VII. Kapitel gewährleisten. Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden (Art. 60 – 62) ist Sache von *Dix*, die Vorschriften zum Kohärenzverfahren (Art. 63 – 67) beleuchtet *Caspar*. Dass es einen europäischen Datenausschuss (Art. 68 – 76) gibt, wird kaum jemand wissen, bei *Dix* kann man sich insoweit bilden.

In seiner Vorbemerkung zu Kapitel VIII (Art. 77 – 84) macht *Bergt* deutlich, dass die Frage der Durchsetzung der Standards ein Grundproblem des Datenschutzrechts war. Hier Abhilfe zu leisten ist ein wesentliches Ziel der DS-GVO, nicht umsonst ist das Kapitel mit „Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen“ überschrieben. Die in Art. 83 DS-GVO genannten Beträge sind durchaus schwindelerregend (Abs. 6: 20.000.000 €, siehe auch *Bergt* Rn. 38 ff.), ob sie ihren Zweck erreichen, mag dahinstehen.

Vorschriften für besondere Verarbeitungssanktionen enthält Kapitel IX (Art. 85 – 91). Hier geht es zunächst um die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 85), das entsprechende Spannungsfeld charakterisieren *Buchner/Tinnefeld* (Rn. 5 ff.). Auch der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten steht in Frage (Art. 86), da stellen sich *Herbst* schon begriffliche Fragen (Rn. 11 ff.). Die Kommentierung von Art. 88, welcher die Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext betrifft, hat zweckmäßigerweise ein Arbeitsrechtler übernommen, nämlich *Maschmann*. Dieser geht auch auf die Konsequenzen für das deutsche Recht ein (Rn. 60 ff.). Genannt seien schließlich noch die Ausführungen

von *Herbst* zu Art. 91 DS-GVO, der die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften betrifft.

Die Bedeutung des europäischen Rechts mag man schon daran ermessen, dass das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schon vom Umfang her weit weniger Platz einnimmt. Der Nachrang des deutschen Rechts kommt auch in den Überschriften zum Ausdruck. Teil 1 ist noch mit „Gemeinsame Bestimmungen“ betitelt. Schon § 1 Abs. 5 BDSG stellt aber klar, dass das deutsche Recht hinter der DS-GVO zurücktritt, näheres dazu bei *Klar* (Rn. 20). Die Begriffsbestimmungen in § 2 BDSG, bei denen es um die Definition der „öffentlichen Stelle“ geht, sind bedeutsam für die Frage der Anwendung des deutschen Rechts (*Klar/Kühling* Rn. 1). Auch § 3 BDSG hat öffentliche Stellen zum Gegenstand, nämlich in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese. *Petri* weist auf die Bedeutung der DS-GVO denn auch mehrfach hin. Bei den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten regelt § 4 speziell die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. *Buchner* erklärt, wann sie zulässig ist (Rn. 8 ff.). Was für die Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen gilt, erläutern *Bergt/Schnebbe* in ihrer Kommentierung der §§ 5 – 7. Bundesbeauftragte für den Datenschutz sieht das BDSG in den §§ 8 – 16 vor, welche *Bange* erklärt. Die deutsche Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss (§ 17) ist dann Sache von *Dix*. Bei den in Kapitel 6 genannten Rechtshelfen sei auf § 21 Abs. 3 BDSG hingewiesen, der – im deutschen Recht selten – die erstinstanzliche Zuständigkeit eines obersten Bundesgerichts, nämlich des Bundesverwaltungsgerichts vorsieht. *Bergt* erklärt die ratio der Vorschrift (Rn. 12).

Die restlichen Normen des BDSG sind Durchführungsbestimmungen zum EU-Recht. In Teil 2 (§§ 22 – 44) geht es um Verarbeitungen zu Zwecken gem. Art. 2 der DS-GVO, Teil 3 (§§ 45 – 84) setzt Verarbeitungen zu Zwecken gem. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2016/680 um und Teil 3 (§§ 85, 86) fängt Verarbeitungen im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der DS-GVO und der Richtlinie 2016/680 fallenden Tätigkeiten auf. Selbstredend werden auch diese Bestimmungen sorgfältig behandelt. Hingewiesen sei nur auf die Kommentierung von *Maschmann* zum Beschäftigtendatenschutz, die skizzierten Formen der Überwachung (Rn. 41 ff.) lassen auf Erfindungsreichtum der Arbeitgeber schließen.

Dass hier nur einzelne Aspekte der Kommentierung herausgegriffen werden konnten, liegt auf der Hand. Gleichwohl wird deutlich: Wer Antworten zu spezifischen Fragen des Datenschutzes sucht, wird im *Kühling/Buchner* regelmäßig fündig werden. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis sowie das gründliche Sachregister tragen zur Benutzerfreundlichkeit bei. Das Werk gibt zudem einen ausgezeichneten Überblick über die Materie und ist ohne weiteres zu empfehlen. ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh) cwh@uni-mainz.de

Betriebsverfassungsgesetz

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Klebe / Ratayczak / Heilmann / Spoo,
Betriebsverfassungsgesetz, Basiskommentar mit
Wahlordnung, Bund-Verlag, 21. übera. u. aktual.
Auflage 2020, 1010 S., Softcover,
ISBN 978-3-7663-6955-0, € 42,00.

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt in § 40 Abs. 1, dass der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen hat. Dies gilt z.B. auch für Fachliteratur. So haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Betriebsräte u.a. Anspruch auf einen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz ihrer Wahl in der jeweils aktuellen Auflage. Dieser sollte handlich, leicht verständlich und top aktuell sein und den Betriebsrat bei der Beurteilung sämtlicher Fragestellungen der Betriebsratsarbeit unterstützen.

I. Diese Voraussetzungen erfüllt der Basiskommentar von Klebe, Ratayczak, Heilmann und Spoo. Praxisorientiert erläutern die Autoren die einzelnen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und geben damit Betriebsräten ein zuverlässiges Werk an die Hand, mit welchem diese die sich stellenden rechtlichen und praktischen Probleme ihrer Betriebsratsarbeit bewältigen können. Berücksichtigt wird zudem die aktuelle und umfangreiche Rechtsprechung insbesondere des Bundesarbeitsgerichts bis Januar 2020. Damit haben Betriebsräte die Möglichkeit, sich auch an der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren. Im Anhang wurde die Wahlordnung vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.6.2004 (BGBl. I 1393), abgedruckt. Vor der eigentlichen Kommentierung findet sich der fortlaufende Text des BetrVG – zum schnellen Auffinden der gesuchten Vorschrift oder zum Nachlesen im Überblick.

Damit erhalten Betriebsräte einen Überblick über die Grundlagen des Betriebsverfassungsrechts und haben mit dem Kommentar ein Werk, welches ihnen kompakt und leicht verständlich die notwendigen rechtlichen Informationen für die Bewältigung ihrer täglichen Betriebsratsarbeit liefert. Bei Zweifelsfragen wurde zudem jeweils eine arbeitnehmerfreundliche Empfehlung der Verfasser aufgenommen, um dem einzelnen Betriebsrat seine Arbeit soweit wie möglich zu erleichtern. Diesem Zweck dienen auch das vorn im Buch abgedruckte Inhaltsverzeichnis sowie das am Ende des Werkes befindliche sehr ausführliche Stichwortverzeichnis.

II. Der Basiskommentar zum BetrVG besticht durch absolute Aktualität. So berücksichtigt er z.B. die Mitbestim-



mung des Betriebsrats bei der Pandemie sowie im Rahmen des neuen Datenschutzrechts. Die neuen Entwicklungen im Crowdwork, soweit sie für die Betriebsratsarbeit wesentlich sind, werden ebenso aufbereitet wie die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Betriebsrats im Hinblick auf die Whistle-Blower-Richtlinie sowie das Geschäftsheim-

nisschutzgesetz. Im Hinblick auf die das gesamte Arbeits- und Wirtschaftsleben bestimmende Corona-Krise werden Fragen der Digitalisierung von existenzieller Wichtigkeit. Aus diesem Grunde haben die Kommentatoren ein weiteres Schwergewicht auf die Probleme rund um Arbeit 4.0. gesetzt.

In diesem Zusammenhang darf ein weiterer Bonuspunkt des Besprechungswerkes nicht unerwähnt bleiben. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden weitere neue Regelungen geschaffen: Es wurde – befristet bis zum 31.12.2020 – ein neuer § 129 BetrVG in das Gesetz eingefügt – überschrieben mit „Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie“. Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschlussfassung des Betriebsrats mittels Video- und Telefonkonferenz vor, was u.a. auch für Betriebsversammlungen gilt. Weitere kurzfristig erfolgte Änderungen betreffen z.B. das Kurzarbeitergeld. Damit der Nutzer des Werkes auf dem neuesten Stand ist, wird über diese Neuerungen durch ein Einlageblatt im Kommentar informiert.

Auch die Rechtsprechung wurde aktuell mit Stand Januar 2020 eingearbeitet. Eines der Kernthemen des Besprechungswerkes ist z.B. die Aufbereitung der Folgen des BVerfG-Urteils zum dritten Geschlecht Divers.

III. Breiten Raum nehmen die Kommentierungen zu den Allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats in § 80 BetrVG sowie zu der zentralen Vorschrift des § 87 BetrVG betreffend die Mitbestimmungsrechte ein. Hier findet der Betriebsrat – übersichtlich gegliedert – wichtige Informationen zu den mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten und erhält kurz und knapp eine Antwort auf die Frage des mög-



Die schönsten bretonischen Sagen, Hg. von Jean-Luc Bannalec und Tilman Spreckelsen, mit Illustrationen von Jonas Lauströer. Kiepenheuer&Witsch 2020, 240 S., geb., ISBN 978-3-462-00105-1, € 24,00.

Es gibt, so heißt es, in der Bretagne mehr Sagen, als der Himmel Sterne zählt. Sie gehören zu ihrem Wesen wie die atemberaubende Natur: der tosende Atlantik, bizarre Klippen, die geheimnisvollen Wälder, uralte Gemäuer und labyrinthische Täler. Seit jeher werden die fantastischen Geschichten von Generation zu Generation weitergegeben. Sie sind in der Bretagne allgegenwärtig; ein altes, eindruckvolles Kulturgut. So verschieden all diese Geschichten auch sein mögen, so eint sie doch ihre ausgeprägte Poesie, ein charakteristischer Humor und die typisch bretonische Stimmung.

Im neunzehnten Jahrhundert entstanden eine Reihe von schriftlichen Fassungen bretonischer Sagen. Jean-Luc Bannalec und Tilman Spreckelsen, beide Kenner und Liebhaber der Region, haben einundzwanzig Erzählungen in diesem Band zusammengetragen.

„Gemessen am immensen Fundus der in Büchern überlieferten Erzählungen ist dies nur eine winzige Anzahl“, schreiben sie in ihrem Vorwort. „Und selbst die unzähligen Bücher stellen nur einen Bruchteil dessen dar, was über die Jahrhunderte ersonnen wurde. Das mündliche Erzählen nämlich stellt das hauptsächliche Medium keltischer Kultur dar; in ihm, so die keltische Überzeugung, lebt das Erzählte, seine Figuren, sein Stoff. Alles uralte Wissen, alle Fertigkeiten, alle Traditionen wurden in den keltisch-druidischen Schulen auswendig gelernt und von einer Generation an die nächste weitererzählt.“ Und so gab und gibt es nie eine endgültige Fassung einer Geschichte.

Bannalec und Spreckelsen: „Das Erzählen schafft einen besonderen Zugang zur Welt. Es schafft Bedeutung. Es korrigiert und komplementiert die rein rationale Weltsicht. Es rückt eine existenzielle menschliche Fähigkeit in den Mittelpunkt: die Imagination. Dank ihr können wir sehen und schaffen, was über das schon Bestehende hinausgeht. Und das ist bloß eine ihrer vielfältigen Kräfte.“ (ab)

lichen Abschlusses von Betriebsvereinbarungen zu den geregelten Aufgabenbereichen. Hervorzuheben ist, dass die jeweilige Kommentierung klar strukturiert in Anlehnung an die jeweilige Gesetzesvorschrift gegliedert wurde, um dem Nutzer das Auffinden der gesuchten Zitatstelle zu erleichtern. Als Beispiel möge die Kommentierung des § 87 BetrVG dienen. Hier kann sich der Leser anhand der vorangestellten Inhaltsübersicht orientieren und wird dann problemlos zur gesuchten Kommentarstelle weitergeleitet. Entsprechend der praktischen Bedeutung für die Betriebsratsarbeit haben die Autoren zudem die Kommentierung der Vorschrift des § 99 BetrVG besonders ausführlich gestaltet. Die wesentlichen Fragen der Mitbestimmung bei den dort geregelten personellen Einzelmaßnahmen der Einstellung, Ein- und Umgruppierung sowie Versetzung erläutern die Verfasser praxisgerecht und leicht verständlich. Hierbei wurde darauf Rücksicht genommen, dass Betriebsräte regelmäßig keine juristische Vorbildung haben. Die jeweiligen Erläuterungen sind klar und leicht verständlich formuliert. Die zahlreichen Stichworte im Fettdruck erleichtern zudem dem Betriebsrat seine tägliche Arbeit erheblich. Breiten Raum nimmt die Kommentierung des § 40 BetrVG ein. Dort geht es um die Kosten und den Sachaufwand des Betriebsrats. Der Grundsatz lautet, dass der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt. Entsprechend dem im Betriebsverfassungsrecht vorherrschenden Grundsatz der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ von Betriebsrat und Arbeitgeber weisen die Kommentatoren allerdings darauf hin, dass Betriebsräte im Hinblick auf die Verursachung von Kosten die Maßstäbe einzuhalten haben, die sie bei eigener Kostentragung anwenden würden. Und auch nur in diesem Umfang sind Kosten dann vom Arbeitgeber erstattungsfähig.

Verzichtet haben die Autoren wie auch in den Voraufgaben auf die Kommentierung der Vorschriften zur Seeschifffahrt und zur Luftfahrt (§§ 114 – 117 BetrVG). Vom Abdruck der bedeutungslos gewordenen Vorschriften der §§ 122 – 124, 125 Abs. 3, 127 – 129 sowie der 131 – 132 BetrVG wurde gänzlich abgesehen.

IV. Wie bereits die Voraufgaben ist der bewährte Basiscommentar zusammenfassend ein hilfreiches Nachschlagewerk für Betriebsräte. Er ist topaktuell und unterstützt diese bei der Beurteilung sämtlicher Fragestellungen der Betriebsratsarbeit. Die kompakte Gestaltung des Kommentars ermöglicht zudem die Nutzung in jedweder Situation. Der Kommentar sollte in jedem Betriebsratsbüro seinen festen Platz haben. (csh) ●

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. CASIHE@t-online.de

Japan jenseits seiner Metropolen

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker

Ludgera Lewerich/ Theresa Sieland/ Timo Thelen (Hrsg.), *Das ländliche Japan zwischen Idylle und Verfall. Diskurse um Regionalität, Natur und Nation*. Berlin: Düsseldorf University Press (Walter de Gruyter) 2020, 144 S. (= Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung, Bd. 2), ISBN 978-3-11-066380-8. € 29,95.

Bedingt durch den Aufstieg zu einer der führenden Wirtschaftsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg war der Blick auf Japan lange Zeit geprägt von der Geschichte und Kultur seiner Metropolen. Vor allem die Hauptstadt Tōkyō, aber auch Nagoya, Ōsaka und Kyōto sind Zentralorte von Politik, Wirtschaft und Kultur, welche die Entwicklung Japans maßgeblich bestimmen. Im Vergleich dazu werden die ländlichen Regionen des Landes von der Politik und in der Forschung weniger beachtet. Dabei sind die Japaner nicht nur auf die funktionierende Infrastruktur ihrer Metropolen stolz, sondern auch auf die Schönheiten der Natur. Diese ist, im Wechsel der Jahreszeiten, Teil der nationalen Identität und bindet große Teile der städtischen Bevölkerung bis heute an die Heimat der Vorfahren. Die ländlichen Regionen stellen heute aber immer weniger eine noch heile Welt dar, sondern haben mit gravierenden sozialen und wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Abseits der großen Städte leidet Japan unter einer schwachen Infrastruktur, ist seit längerem mit der Abwanderung der jüngeren Bevölkerung konfrontiert und hat sich neuen Herausforderungen zum Schutz von Umwelt und Natur zu stellen. Die Dreifachkatastrophe vom



März 2011 – das Erdbeben im Nordosten, der folgende Tsunami und die Fukushima-Krise – hat vor zehn Jahren erst das Augenmerk der Weltöffentlichkeit auf eine dieser ländlichen Regionen gerichtet.

Das zusammen genommen ist eigentlich Grund genug, sich diesem Themenkomplex endlich einmal zuzuwenden. Eine Gruppe junger Japanologen hat dazu nun einen anregenden Sammelband vorgelegt, in dem anhand

einiger Fallstudien spezifische Probleme der Peripherie Japans abgehandelt werden. Die drei Herausgeber – der Rezensent macht sich die etwas penetrant wirkende sprachliche „Gentrifizierung“ in dem Buch hier nicht zu eigen – entwickeln in einer klar strukturierten Einleitung die zentralen Begriffe, mit denen die einzelnen Autoren jeweils operieren; es geht im Kern um die Verbindung von ländlichem Raum, Natur und Nation. Die zentrale Fragestellung des Bandes ist in den Worten der Verf.: „Wie, warum und durch welche Akteur*innen werden Konzepte von Land, Natur und Nation im modernen Japan verknüpft und instrumentalisiert?“ (S. 8).

Theresa Sieland (Köln) befasst sich im ersten Beitrag des Bandes mit der Geschichte der touristischen Vermarktung der ländlichen Regionen Japans. Voraussetzung dafür war die Ausprägung eines verbindlichen Verständnisses von „authentischen Landschaften“, die seit der Meiji-Zeit (1868–1912) als für Japan eigentümliche beschrieben wurden und als Gegenmodell der Verwestlichung herhielten. Darüber hinaus bildete das ländliche Japan als „Heimatregion“ einen Kontrast zur modernen Arbeitswelt. Ihr gegenüber zeichneten sich Berge und Flüsse, Täler und Küsten als elegant, schön und wild aus. Mit der Moderni-

sierung, dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und einem veränderten Freizeitverhalten war die japanische Landschaft nunmehr für große Teile der Bevölkerung „er-fahrbar“. Der Staat, die Bahngesellschaften und die Touristikbranche haben viel dafür getan, diese Sehnsucht des modernen Stadtmenschen nach Natur und heimatlicher Geborgenheit zu bedienen. Die ideologischen und kulturtheoretischen Facetten des „Landschaftsdiskurses“ werden in diesem Beitrag sehr anschaulich nachgezeichnet; die wirtschaftlichen Interessen, die hinter bestimmten touristischen Programmen wie „Discover Japan“ in den 1970er Jahren standen, bleiben demgegenüber etwas blass.

Einem ganz anderen Themenfeld widmet sich Andreas Riessland (Nagoya) zu. In seinem Beitrag geht es um die Werbung für Autos und die Rolle, die der ländliche Raum darin spielt. Der Autor konzentriert sich auf neun Werbespots der Firma Toyota, in denen zwischen 1963 und 2013 der Typ „Toyota Crown“ beworben wurde. Die meisten Werbefilme zeigen das Fahren als Erlebnis von Eleganz, Sicherheit und Bequemlichkeit im Einklang mit der Natur. Diese bleibt über die Jahre hinweg in der Autowerbung populär. Herausforderungen durch Wind und Wetter treten gegenüber einer harmonischen Verbindung von Auto, Fahrer und Natur zurück. Es fragt sich allerdings, ob dies ein spezifisch japanisches Element der Autowerbung ist. Schließlich ließen auch europäische und amerikanische Hersteller, etwa die Firma Ford mit ihrem „Taunus“ 1973, ihre Fahrzeuge durch scheinbar unberührte Schneelandschaften fahren. Die Verbindung von Autofahren und Natur-„Er-fahrung“ ist heute, in Zeiten der SUVs, international üblich. Dem haftet eigentlich nichts spezifisch Japanisches mehr an. Timo Thelen (Kanazawa) legt in seiner Studie eine neue Interpretation von Miyazaki Hayaos Film „Mein Nachbar Totoro“ vor, einem Klassiker des Animationsfilms aus dem Jahre 1988. Der Film spielt in den 1950er Jahren und erzählt von der Begegnung zweier Mädchen mit einem übernatürlichen Fabelwesen im ländlichen Japan. Man hat den Film bislang mit psychoanalytischen und geschlechtstheoretischen Ansätzen ausgeleuchtet oder ihn als eine klassische Kindergeschichte interpretiert. Thelen konzentriert sich demgegenüber auf die Neubewertung des ländlichen Raums. Die Rede ist dabei von einer sogenannten „Eco-Nostalgie“, die dazu geführt hat, dass auch japanische NPOs aus dem Bereich der Umweltbewegung das Fabelwesen „Totoro“ für sich neu entdeckt haben und seine Popularität für ihre Zwecke nutzen.

Sehr gut geschrieben ist der Beitrag von Fynn Holm (Zürich) über den Walfang in Ayukawa, einer kleinen Hafenstadt in der Präfektur Miyagi an der Pazifikküste im Nordosten Japans. Der Ort wurde als Folge des Tsunami vom 11. März 2011 zu 65% zerstört. Damit schien auch das Ende des Walfangs dort eingeläutet. Der Verf. dekonstruiert die Legende von der jahrtausendealten Tradition des Walfangs in Japan. Dieser begann dort erst um 1600, und zwar

in Westjapan. In Ayukawa wird er erst seit ca. 100 Jahren betrieben. Seit sich Japan aufgrund des internationalen Drucks aus dem industriell betriebenen Walfang zurückgezogen hat und diesen nur noch zu „wissenschaftlichen“ Zwecken betreibt, war der ökonomische Ertrag vergleichsweise niedrig. Der Rückgriff auf die Tradition des Walfangs habe in Ayukawa, so der Verf., nach der Katastrophe von 2011 dazu beigetragen, die soziale Desintegration zu verhindern und den Walfang als Wirtschaftszweig zu retten. Diese Prozesse sind schlüssig und eingängig beschrieben, nur hätte man gerne etwas mehr über den Küstenwalfang im engeren Sinne gelesen. Auch ist der Walfang eine Nischenwirtschaft und nicht repräsentativ für die Landwirtschaft insgesamt, die in diesem Band nicht behandelt wird. Tamara Kamerer (Wien) geht im letzten Beitrag des Bändchens auf die Literaturszene in der Provinz ein und wählt in diesem Zusammenhang die Präfektur Iwate im Nordosten Japans aus. Nicht zu Unrecht zielt der Blick der an japanischer Literatur Interessierten auf die Metropole Tōkyō. Sie ist seit den 1920er Jahren der kulturelle Mittelpunkt des Landes. 76% aller Verlage sind dort angesiedelt. Dass es aber auch in den ländlichen Regionen einen lebhaften Literaturbetrieb gibt, zeigt der Aufsatz der Verf., die zahlreiche Autorinnen und Autoren in Iwate interviewt hat, auf anschauliche Weise. Die lokale Literatur hat es auf nationaler Ebene schwer, sie wird aber vor Ort von Zeitschriften, lokalen Verlagen und Buchhandlungsketten, Zeitschriften etc. tatkräftig gefördert und trägt, wenn sie in den Genuss wichtiger Literaturpreise gelangt, dazu bei, das weit verbreitete Image einer rückständigen Region zu korrigieren.

Die Beiträge dieses gelungenen Bandes können und wollen noch kein erschöpfendes Bild über das ländliche Japan zeichnen. Sie thematisieren in verschiedenen Bereichen aber durchaus, wie erkenntnisfördernd ein Blick über die „Stadtgrenzen“ hinaus sein kann. Darüber hinaus ist das Buch ein gutes Beispiel dafür, wie obsolet die Aufspaltung in eine kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung geworden ist. Vermisst hat der Rezensent in diesem Buch lediglich die Dimension des Politischen. Die Revitalisierung der ländlichen Regionen, so wie sie von der konservativen Regierungspartei LDP seit einigen Jahren betrieben wird, hat auch mit einem politischen Kalkül zu tun, denn dort, auf dem Lande, sind die Wähler der Partei zuhause. Der Zuschnitt der Wahlkreise begünstigt die ländlichen Regionen gegenüber den Stadtbezirken und konserviert die Vormachtstellung der LDP. Das gehört auch in den Bereich von ländlichem Raum, Natur und Nation und könnte ein Thema für weitere Forschungen in der Zukunft sein. (wsch) ●

Wolfgang Schwentker (wsch) ist Professor em. für vergleichende Kultur- und Ideengeschichte an der Universität Ōsaka und Mit-herausgeber der Neuen Fischer Weltgeschichte.

schwentker@hus.osaka-u.ac.jp

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Elisabeth Décultot, Jana Kittelmann, Andrea Thiele u. Ingo Uhlig (Hrsg.), **WELTSAMMELN** Johann Reinhold Forster und Georg Forster. Aus der Reihe Das achtzehnte Jahrhundert – Supplementa, Bd. 27, 280 S., 58, z.T. farbige Abb., geb., Schutzumschlag, Wallstein-Verlag, Göttingen, 2020, ISBN 978-3-8353-3618-6, € 29,90.

Im Juli 1772 brach die HMS *Resolution* unter ihrem legendären Kapitän James Cook (1728–1779) in Plymouth zur zweiten Südsee-Entdeckungsfahrt auf. Mit an Bord waren der hochgebildete, polyglotte Pastor und Naturforscher Johann Reinhold Forster (1729–1798) und sein damals erst 17-jähriger Sohn Georg (1754–1794), der seinem Vater als begnadeter Zeichner beim Sammeln und Dokumentieren von Objekten assistieren sollte.

Drei Jahre später, im Juli 1775, kehrte die *Resolution* nach England zurück mit der Erkenntnis, dass die seit der Antike postulierte *Terra Australis Incognita* eine Illusion war. Aber reichhaltige Erfahrungen über die »Fremde« und eine Fülle materieller Erträge der Expedition, d.h. naturkundliche und ethnografische Sammelstücke aus den pazifischen Gefilden und mehr als 600 Zeichnungen, die auf völkerkundliche Museen Europas verteilt wurden oder in Privathand gerieten, wogen die Enttäuschung über den zerstörten Mythos vom Südkontinent auf.

Forsters nicht von der *Royal Navy* autorisierter Reisebericht *Observations Made during a Voyage round the World* (1777, dt. Übersetzung von Georg Forster 1778–80) brachte beiden Ruhm und internationale Anerkennung, denn ihre weltweiten, eurozentrisch-kritischen »Ansichten« fallen in die Epoche der Transformation, die »zwischen Akteuren des aufgeklärten Absolutismus und der bürgerlich aufgeklärten Kultur [entsteht]« (S. 11).

Ständige Konflikte mit der britischen Admiralität und wachsende Schulden veranlassten Johann Reinhold Forster, 1779 eine Professur für Natur- und Mineralienkunde an der Univ. Halle anzunehmen, während Georg ab 1778 am *Collegium Carolinum* in Kassel Naturgeschich-



te lehrte, bevor er 1784 eine Professur für Naturgeschichte in Wilna erhielt. Nach dem Scheitern seines Plans einer Pazifik-Expedition wechselte er 1788 auf die Stelle des Oberbibliothekars der Univ. Mainz, wo der »geborene Kosmopolit« und »natürliche Humanist« zum Freiheitskämpfer wurde, der im Pariser Exil tragisch verstarb [s. Jürgen Goldstein: Georg Forster. *Zwischen Freiheit und Natur-*

gewalt. Rez. FBJ 6/2015; G. Forster: *Ansichten vom Niederrhein...* (1790; s. Neuauflage 2016), Rez. FBJ 1/2018.] Zwar blieben Reinhold und Georg Forster Zeit ihres Lebens „ein prominenter Teil des Faszinationsgeschichte und des heroischen Narrativs der Entdeckungsfahrten“, jedoch landeten beide nach ihrem Wegzug aus England „im ruhigen Fahrwasser der akademisch organisierten Gelehrtenkultur“ (S. 12) und standen im intensiven Gedankenaustausch mit ihren bedeutendsten Zeitgenossen. Klassiker wurden sie jedoch nie.

Nach ihrem Tod gerieten die beiden Aufklärer außerhalb der Fachwelt bald in Vergessenheit, aber in der 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts wurden sie, die die Welt aufgrund ihres Erfahrungshintergrunds aus distanzierter Perspektive sahen, zunächst in der DDR von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und dann auch von westdeutschen Biographen wiederentdeckt – insbesondere was Georg Forster, wohl eine der interessanten Figuren der deutschen Geistesgeschichte, betrifft.

Dass das „Geflecht der Forster'schen Arbeits- und Wissensfelder“ (S. 13) noch längst nicht ausgelotet ist, zeigt der vorliegende Band, eine Aufsatzsammlung, die weitgehend auf den Beiträgen der Jahrestagung »Gesammelte Welten« (2018) der Dessau-Wörlitz-Kommission in Wörlitz (Sachsen-Anhalt) beruht. Im Fokus stehen „die Materialitätsgeschichte der Aufklärung im Bereich der Sammlungs- und Objektpraxis sowie die sammlungsrelevanten Institutionen und Schauplätze des aufgeklärten Wissens“ (S. 13), wie die Literaturwissenschaftlerin Elisabeth Décultot und der Germanist Ingo Uhlig einleitend betonen. Zusammen mit den wiss. Mitarbeiterinnen Jana Kittelmann und Andrea Thiele forscht und lehrt das Herausgeber*innen-Quartett an der Univ. Halle-Wittenberg.

Im ersten Themenblock geht es um *Die Forsters und Ihre Sammlungen: Standorte, Institutionen, Schauplätze*. „Georg Forsters Bilderfahrzeuge“ (S. 17) nennt der Berliner Kunsthistoriker Horst Bredekamp seinen profunden Aufsatz und greift damit auf den vom Kunsthistoriker Aby Marburg (1866–1929) geprägten Begriff zurück, der die Migration der den Kulturobjekten immanenten Bildformeln durch Zeit und Raum beschreibt. Ausgehend vom Landschaftsgarten und Südseepavillon Wörlitz zieht sich der „Strang deutschsprachiger Aufklärung, in den die Sammlungen der Forsters [...] eingewoben sind“ über die Ethnographica in Göttingen zur Berliner Kunstkammer bis zum Völkerkundemuseum, das „die Rettung untergegangener Kulturen [intendierte]“ (S. 41).

Anschließend zeigt der Hallenser Iberoromanist Thomas Bremer, wie die Bereitstellung realer Objekte aus der Cook-Expedition, „Naturgegenstände ebenso wie menschengemachte Artefakte des kulturellen Alltags“, in der Göttinger Sammlung zu einer „ganz neuen Erfahrbarkeit der Fremde“ (S. 57) führten, während der Dipl.-Museologe Uwe Quilitzsch (Kulturstiftung Dessau-Wörlitz) seinen fakten-

reichen Aufsatz aus dem Ausstellungsband »Georg Forster. Die Südsee in Wörlitz, Hrsg. F. Vorpahl, 2019« (Rez. in FBJ 6/2019) beisteuerte.

Von bestechender Belesenheit ist der Beitrag des habilitierten Literatur- und Kunsthistorikers Michael Niedermeyer (BBAW). Sein unterhaltsamer Exkurs über *Paradiesvögel in Landschaftsgärten der Goethezeit* (S. 77) schildert das vorwiegend brandenburg-preußische Phänomen der durch die Südseebeschreibungen inspirierten Gartenanlagen. Kurzweilig verbindet der Autor die Tahiti-Sehnsucht und Liebesgartensemantik des Wörlitzer Gartens mit der Potsdamer Pfaueninsel, dem »Refugium der Liebe« des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm II., sowie Aristophanes' *Die Vögel* und Goethes *otahitischem Mistfink*.

Den Auftakt des Themenblocks über *Objekte und Netzwerke* macht der Aufsatz des ZDF-Redakteurs Frank Vorpahl über *Georg Forsters Aneignung der Fremde in Bildern und Artefakten*. Der Historiker, der als Weltenbummler mit unvergleichlichem Enthusiasmus die Spuren Georg Forsters verfolgt hat (s. Biographie *Der Welterkunder*. Galiani, 2018), berichtet über seine konservatorische Bestandsaufnahme von Forsters Arbeit als Naturzeichner sowie der ethnologischen Artefakte im Rahmen der Wörlitzer Ausstellung *Rückkehr ins Licht* (2017/18). Seine Studie unterstreicht die eminente Bedeutung der Provenienz-Forschung für die polynesischen Kulturen, „ihre so lang verkannte und vergessene Geschichte mit Hilfe musealer Spuren zu rekonstruieren“ (S. 131).

Frank D. Steinheimer, Biologie am Naturkundemuseum der Univ. Halle, zeigt in seiner exemplarischen Studie an einem Berliner Ou-Exemplar (*Psittirostra psittacea*) die aufwändige Spurensuche nach den gesammelten Vögeln der James-Cook-Expeditionen, während die Magistra Alana Thyng in ihrem englisch-sprachigen Beitrag kulturgeschichtliche Aspekte der Nephrite-Artefakte von Wörlitz erörtert.

Die Historikern Anne Mariss (Univ. Regensburg) berichtet am Beispiel von J. R. Forster über die Verwobenheit der europäischen Wissenslandschaft des 18. Jahrhunderts und die Gelehrtenpraxis des Sammelns von Mitgliedschaften in internationalen Akademien, die zwar Reputation brachte, ansonsten aber brotlos blieb. Sie verdeutlicht exemplarisch, „wie versatil sich das sozioprofessionelle Konzept der Patronage gestaltete“ (S. 184) und macht mit ihrem scharfsinnigen Beitrag Appetit auf die Lektüre ihrer Tübinger Dissertation *A world of new things* (Campus, 2015).

„Briefe als bewegliche Wissens- und Informationsspeicher“ (S. 196) sind seit langem Gegenstand literatur-, kultur- und sozialgeschichtlicher Forschung. Nach der Brieftheorie (1751) von Christian Fürchtegott Gellert (1715–1769) treten in der Aufklärung „an die Stelle von servilen barocken Titularen und kommunikativen Zwängen“ „Natürlichkeit, Spontanität, (vermeintliche) Regellosigkeit, Empfindungen und die gefühlvolle Rede“ (S. 190), wie Jana

Kittlmann, Germanistisches Institut der Univ. Halle, in ihrer Abhandlung über *Die Briefnetzwerke der Forsters* schreibt. Das bedauernde Resümee ihrer intensiven Recherche lautet: „Prekär, verschollen, verloren, nicht mehr identifizierbar sind viele naturkundliche Objekte der Forsters...“ (S. 205).

Im dritten Themenblock geht es um *Wissens- und Diskursordnungen* (S. 209). Der Kasseler Literaturwissenschaftler Stefan Greif zeigt in seinem anspruchsvollen Diskurs, wie die Forsters eine innovative Forschungspraxis betrieben, bei der „Verstehen [...] auf dem Wissen um die komplementäre Fremdheit des beobachtenden und analysierenden Forschers [basiert]“ (S. 225).

Die Spurensuche des Germanisten Christian Helmreich (LMU Halle-Wittenberg) zu Georg Forster im Werk von Alexander v. Humboldt (1769-1859) verläuft selbst für oberflächliche Kenner der Biographen beider »Leuchttürme« weitgehend erwartbar, während dem Münchener Historiker Michael Ewerts mit seinem Aufsatz über *Georg Forster und die transkulturelle Öffnung der deutschen Literatur* (S. 247) eine neuartige Würdigung von Forsters „transnational ausgerichtete[r] Wissenschafts- und Schreibpraxis“ (S. 248) gelingt.

Im letzten Exkurs geht es um *Die Perfektibilität bei Georg Forster*. Emmanuel Hourcade beschreibt Forsters Konzeptualisierung des Terminus zwischen Naturwissenschaften und Anthropologie, wodurch es gelingt, „den Menschen so in ein System der Natur zu integrieren, dass kein Volk von Natur aus als über- oder unterlegen erscheint“ (S. 276). Wie konnte diese großartige Erkenntnis so schändlich in Vergessenheit geraten?

Fazit: „Weltensammeln“ ist ein außergewöhnlich engagiert verfasster, auserlesen illustrierter und – abgesehen vom Fehlen eines Autorenverzeichnisses – perfekt editierter Band, der für Kulturhistoriker*innen ein Muss ist. Bildungsorientierten Laien ist der Sammelband über die Forster'schen Arbeits- und Wissensfelder und die empirisch-kulturhistorische Erforschung der »Dinge« in der Aufklärung als äußerst inhaltsreiche, gut geschriebene und unterhaltsame Lektüre zu empfehlen. (wh) ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de



Ralf Eisinger:
Klaus Pringsheim aus Tokyo
 Zur Geschichte eines musikalischen Kulturtransfers

Der Zwillingbruder von Katia, der späteren „Frau Thomas Mann“, tritt schon frühzeitig als Pianist und Komponist in Erscheinung, ehe er 1906 Schüler Gustav Mahlers in Wien wird. Er reüssiert auch als Dirigent, Opernregisseur, Dramaturg und Kritiker. 1931 übersiedelt er nach Tokyo, wo er als Kompositionslehrer und Orchesterleiter wirkt und viele Mahler-Erstaufführungen dirigiert. In Deutschland tritt er nur noch als Gastdirigent auf. Die Zeitungen begrüßen ihn als „Klaus Pringsheim aus Tokyo“. Die Frage, wie er dorthin kam und warum er dort blieb, wurde bislang selten gestellt.

Iudicium Verlag, ISBN 978-3-86205-532-6, 203 Seiten, 40 Abb., kt., € 28,00



IUDICIUM Verlag GmbH
 Dauthendeystr. 2
 81377 München
 Telefon: 089/718747
 Telefax: 089/7142039
 www.iudicium.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Becker, Peter-René, *Wie Tiere hämmern, bohren, streichen. Werkzeuggebrauch und Bandbreite der Kultur bei Tier und Mensch*, 2021, Verlag S. Hirzel, geb., 232 S., 15 farbige Abb., ISBN 978-3-7776-2848-6, € 24,00.

Seit der Antike bis ins 19. Jhdt. gewann der Mensch sein Selbstbild dadurch, dass er die Einzigartigkeit seiner diversen Fähigkeiten gegenüber dem Rest der Natur betonte: „immer, bipolar statt linear, immer isoliert statt integriert“ (S. 9). Seit dem Darwinschen Paradigmenwechsel und der wissenschaftlichen Absage an teleologische Hypothesen der Menschwerdung ist der *Homo sapiens* evolutionsbiologisch nur noch eine weitere einzigartige Tierart. Für viele ist das nach wie vor schwer zu begreifen, da sie an der Natur-Kultur-Antinomie festhalten. Die ganze Herausforderung der Evolutionstheorie besteht aber darin, nicht nur die physische Evolution der Organismen, sondern auch die Verhaltensevolution von Tier und Mensch auf biologischer Grundlage ohne Ausnahme *monistisch* zu erklären.

„Kultur fiel nicht vom Himmel“ (S. 200), schreibt der promovierte Biologe und Ethnologe Peter-René Becker (*1949) im vorliegenden Sachbuch zur Vielfalt kultureller Leistungen im Tierreich. Ältere Leser dürften sich vielleicht noch an den ersten, 1993 in der Edition *Universitas* veröffentlichten Überblick erinnern, den der pensionierte lfd. Direktor des Landesmuseums Natur und Mensch in Oldenburg (2011–17) ausführlich überarbeitet hat. Becker stützt seine Metaanalyse auf über 2800 Publikationen zur Werkzeugnutzung bei Tieren sowie bei fossilen Menschenformen bis zum *Homo sapiens*.

Von Werkzeugen und Augenzeugen lautet das Eingangskapitel, in dem der Autor seine Definition von tierischem »Werkzeug« unterbreitet. Danach handelt es sich „grundsätzlich [um] körperfremde Gegenstände, die von einem Tier zur Erlangung eines kurzfristigen Ziels eingesetzt



werden“ (S. 13). Nichtpassende Objekte können dabei von manchen Tierarten, z.B. Schimpansen oder Krähen, zu gezielten Zwecken in passende verändert werden. Becker betont zu Recht, dass Freilandbeobachtungen tierischen Werkzeuggebrauchs keineswegs banal sind. Sie müssen erst mal entdeckt und stimmig interpretiert werden. Ein problematischer Aspekt ist dabei die Differentialdiagnose von ererbtem und erlerntem Verhalten, denn „[n]ach wie

vor können wir davon ausgehen, dass genetisch bedingte Verhaltensweisen eine ebenso große Rolle spielen wie individuell Erlerntes und alle Zwischenstufen“ (S. 14).

Beckers akribische Recherche beschreibt ein faszinierendes Verhaltensspektrum von hämmern, quasi-hämmern, bohren, stochern, sondieren, angeln, schwammtrinken, ködern, schießen, wasserspucken, werfen, wischen, reiben, fegen und tarnen bei zahlreichen Tierarten, darunter Insekten, Schnecken, Tintenfische, Fische, Schlangen, Vögel und Säugetiere. Die Fälle werden im Kontext von Nahrungs-, Jagd-, Aggressions-, Balz-, Brutpflege- und Kommunikationsverhalten gedeutet. Die entscheidende Voraussetzung für Kultur ist stets ein kognitives Verhalten, „denn Kultur ist gelernt; ihre Regeln und Gewohnheiten werden von mehreren Gruppenmitgliedern geteilt und bilden auf diesem Weg Traditionen aus“ (S. 200).

Obwohl Werkzeuggebrauch von Tieren seit langem bekannt ist, verblüfft immer wieder, wie einzelne Tierarten Gegenstände nach Funktion und Passung sorgfältig auswählen, zweckmäßig einsetzen und offenbar erlerntes Verhalten in ihrem Sozialverband tradieren. Spätestens seit Jane Goodalls bahnbrechenden Freilandbeobachtungen an Schimpansen des Gombe-Nationalparks gehören die Fähigkeit von Gebrauch (*tool-using*) und sogar Herstellung bestimmter Werkzeuge (*tool-making*) sowie die Tradierung innovativer Verhaltensweisen innerhalb von Tierpopulationen zum ethologischen Schulbuchwissen. Seitdem wurden ständig neue Fälle »tradigenetischen Verhaltens« [*sensu* Christian Vogel (1933–1994)] entdeckt, womit das menschliche Alleinstellungsmerkmal einer bewussten Werkzeugnutzung und -herstellung und Tradierung innerhalb einer Population obsolet wurde.

Beckers Übersicht geht auch auf »sozialen Werkzeuggebrauch« bei Primaten ein, bei dem meist jüngere Gruppenmitglieder zur „Beschwichtigung, Deeskalation, Feindabwehr oder auch nur als »Materialspender«“ (S. 14) instrumentalisiert werden. Und dass „[e]s auch ohne Werkzeug“ geht (S. 185), belegen spezielle Evolutionsstrategien, z.B. die bizarre Tradition der »eye-pocking-session« bei Weißschulterkapuzinern zur Vergewisserung von sozialer Bindungsstärke.

Die enzyklopädische Übersicht demontiert den vermeintlichen Exklusivanspruch des Menschen auf Werkzeuggebrauch und zeigt eindrucksvoll, dass es sich dabei weniger um eine Folge von Nachahmungen handelt als vielmehr um das „Zusammenspiel [...] von erworbenen kognitiven und sozialen Einflüssen“ (S. 194).

Erfreulicherweise setzt der Oldenburger Museologe den Kulturnachweis im Tierreich in einem – wenn auch nur knappen – archäologisch-paläoanthropologischen Exkurs fort, angefangen bei den ältesten, 3,3 MJ alten Steinartefakten aus Kada Gona (Kenia) bis zu Werkzeugen früher Sapiënten, deren Herstellung und Verwendung eine ausgefeilte kognitive und mentale Leistungsfähigkeit erfor-

dert und „Ausgangspunkt für unsere heutigen Verhaltensweisen“ (S. 204) ist.

Obwohl die Tier-Mensch-Demarkationslinie bzgl. der materiellen Kultur gefallen ist, verbleiben Elemente der immateriellen Kulturentwicklung, die *bislang* nur dem Menschen zugeschrieben werden. Wenn die Primatenethologie Abschiedsrituale bei Schimpansen als Verlust und Trauer beschreibt oder einen abendlichen *Sound* bei einer Orang-Utan-Population Sumatras als Symbolik für Gruppenzugehörigkeit interpretiert, so bleibt Becker diesbezüglich skeptisch. Aber möglicherweise hat sich gerade so Sprache als Indikator für Gruppenzugehörigkeit bei einer „Tierart wie dem Menschen“ (S. 202) entwickelt. Nachweislich ist es mehrfach von basalem tierischem Bewusstsein zu einer Komplexitätssteigerung bis zur Ich-Erkennung und Selbstreflexion gekommen.

Die Archäologie zeigt, wie speziell in der Homininen-Linie symmetrisch gearbeitete Faustkeile, intelligent gefertigte Speere, Grabbeigaben, Schmuck und Kunstobjekte, z.B. Tier-Mensch-Figurinen, Flöten und Wandmalereien, eine zunehmende Kognitionsfähigkeit sowie Religiosität und künstlerische Kreativität belegen. Als komplexeste Form des Bewusstseins hat *Homo sapiens* „ein scheinbar grenzenloses Erinnerungsvermögen und die Fähigkeit zur unbegrenzten Antizipation“ (S. 208), woraus erstmals im Tierreich »ein Denken über das Denken« und damit ein Verantwortungsbewusstsein erwächst. Hierzu hätte ich mir bei dem höchst empfehlenswerten Band weiterführende Verweise auf Michael Tomasello »Wagenhebereffekt« und Eckart Volands »Grundkurs Soziobiologie« gewünscht! –

Dem spannend und erfrischend einfach geschriebenen Buch, das kulturelle Vermittlung als biologischen Mechanismus begreift, ist eine breite Leserschaft zu wünschen, denn die »Botschaft«, dass zahlreiche Tiere kulturelle Leistungen vollbringen und dass *Homo sapiens* auch nur eine Tierspezies ist, freilich eine, bei der »Kultur zum natürlichen Rüstzeug gehört« [*sensu* Hubert Markl (1938–2015)], ist noch längst nicht überall angekommen. (wh) ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de

Über Bücher

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

„Lesen bedeutet im Buch verschwinden und gleichzeitig wissen, dass das nur auf Zeit geschieht“, diese Sentenz aus einem Interview mit Ulrich Johannes Schneider, dem Verfasser von „Der Finger im Buch. Die unterbrochene Lektüre im Bild“ (b.i.t. online 23 (2020) 4, S. 432-440) ist das Leitmotiv für die vorgestellten Bücher.

Do you read me? Besondere Buchläden und ihre Geschichten / Mitherausgegeben von Marianne Julia Strauss. Hrsg. Robert Klanten, Maria-Elisabeth Niebus. Berlin: Die Gestalten Verlag, 2020. 271 S., ISBN 978-3-89955-884-5. € 39,90.

Buchhandlungen sind nicht allein Orte, an denen Bücher verkauft werden, sie „eröffnen uns Räume zur Reflexion und Begegnung; sie tragen entscheidend dazu bei, die kulturelle Vielfalt zu bewahren“, so der Direktor der Frankfurter Buchmesse Juergen Boss in seinem Vorwort zu die-

sem wundervollen Buch. Buchhandlungen sind Orte des Miteinanders, sie schaffen Erlebniswelten – sie beraten, sie veranstalten Lesungen, Schreibworkshops und Konzerte und sie integrieren Cafés. Das unterscheidet sie wesentlich von der nüchternen Buchbeschaffung online, doch durch deren Zunahme sind sie in ihrer Existenz gefährdet.

Marianne Julia Strauss nimmt den Leser mit zu über 60 einzigartigen Buchhandlungen, verteilt über alle Kulturen und Kontinente. Sie trifft Buchhändler, die mit Leidenschaft und Kreativität neue Wege gehen, um sich in dem digitalen Zeitalter zu behaupten. Lokale Buchhandlungen spielen eine „unersetzliche Rolle ... für den Zusammenhalt und kulturellen Fortbestand unserer Städte“ (Marianne Julia Strauss, S. 6).

Entstanden sind großartige Porträts und Essays:

The Book Barge am Canal du Nivernais in der Region Bourgogne-Franche-Comté, ein 18 Meter langer schwimmender Buchladen voller Bücher.



Cărturești Carusel in Bukarest, ein zu neuem Leben erwecktes majestätisches Gebäude, das zu Beginn des vorigen Jahrhunderts einer Bankiersfamilie gehört und nun einen Bücherpalast beherbergt, den die schnell wachsende urbane Szene dankend annimmt.

Wild Rumpus in Minneapolis/Minnesota, ein außergewöhnlicher Kinderbuchladen, in dem Bücher durch freilaufende zahme Hühner, Ratten und Chinchillas begleitet werden.

Bart's Books in Ojai in Kalifornien, der beliebteste Open-Air-Buchladen in den USA. Wer hier ein Buch findet, der legt den entsprechenden Betrag einfach in alte Kaffeedosen, die auf den Regalen stehen.

Atlantis Books in Oia auf Santorin in Griechenland. Aus einer fixen Urlaubsidee zweier Studenten, die auf Santorini keine Bücher kaufen können, wird eine Inselbuchhandlung mit einmaligem Meerblick.

Und viele andere mehr – ein Dorado interessanter unabhängiger Buchhandlungen. Konzeption und Redaktion, Cover, Design und Layout dieses fadengebundenen Buches mit großartigem Cover und Vorsatz überzeugen. Aber: Es ist nicht die einzige Veröffentlichung dieser Art. Bisher wurden komparable in unserer Zeitschrift besprochen wie *In 60 Buchhandlungen durch Europa von Torsten Woywod* (hier finden sich auch Beiträge über Atlantis Books in Oia und Cărturești Carusel in Bukarest) und *Die schönsten Buchhandlungen Europas von Rainer Moritz und Reto Guntli* (vgl. 3 (2011 3, S. 63-64).

Die Botschaft der Autorin in einem Interview lautet: „Unabhängige Buchhandlungen gehören zu den Big Five unserer Kulturlandschaften. Sie sind unschätzbar wertvoll für unser kulturelles und politisches Gleichgewicht und gleichzeitig oft vom Abschuss bedroht. Wenn das Buch es schafft, hier eine Liebe zu wecken, hat es sein Ziel erreicht.“ (deborahklein.de/category/branchengesprach) Diesem Wunsch schließt sich der Rezensent an.

Andreas von Arnould, Christian Klein: Weil Bücher unsere Welt verändern. Vom Nibelungenlied bis Harry Potter. Darmstadt: wbg, 2019. 400 S., ISBN 978-3-8062-3747. € 28,00.

Die einem Kanon ähnlichen Leseempfehlungen stehen in den Bücherregalen des Rezensenten in Reih und Glied, wie *Christiane Zschirnt: Bücher. Alles, was man lesen muss* (2002), *Klaus Walther: Was soll man lesen?* (2005), *Frank Schäfer: Kultbücher. Was man wirklich kennen sollte* (2005), *1001 Bücher, die Sie lesen sollten, bevor das Leben vorbei ist* (2007), *In 80 Büchern um die Welt* (2011), *Bücher, die man kennen muss. Populäre Bestseller* (2011) und viele andere mehr.

Der Professor für öffentliches Recht Andreas von Arnould und der Privatdozent für Neuere deutsche Literaturgeschichte Christian Klein wollen mit *Weil Bücher unsere Welt verändern* einen anderen Weg gehen. Sie haben 99 Bücher aus verschiedenen Wissens- und Kulturbereichen herausgesucht, „die auf besondere Weise in Deutschland ihre Wirkung entfaltet haben“, ein „vor allem durch die deutsche Sprache zusammengehaltener Kultursprachraum“ (S. 7). Es handelt sich um literarische Werke, naturwissenschaftliche Abhandlungen, Lexika, philosophische Traktate, politische Kampfschriften und vieles andere mehr – von Homer „Ilias“ bis Hape Kerkeling „Ich bin dann mal weg“. Im Anhang befinden sich Lektürehinweise, Zitatnachweise und ein Register, leider fehlt ein Inhaltsverzeichnis.

Die Autoren betonen, dass sich ihre Auswahl weder als ein Beitrag zu den Kanon-Debatten noch „als ein Sinnstiftungsangebot in Fragen der kulturellen Identität“ (S. 9) verstanden werden soll. Die Textauswahl „will zum einen jene Titel vorstellen, die für bestimmte Neuerungen im Denken, für spezifische gesellschaftliche oder kulturelle Veränderungen entscheidende waren, die also Wandel einleiteten und mitgestalteten.“ (S. 7) Es werden aber „immer wieder auch solche Bücher präsentiert, die bestimm-



te gesellschaftliche Zustände oder kulturelle Entwicklungen einfangen und abbilden.“ (S. 7-8) „Zu einem Band wie dem vorliegenden gehört unserer Meinung nach aber auch die eine oder andere Überraschung, Irritationen inklusive.“ (S. 9)

Überraschung? In dem ein Jahrhundert umfassenden Zeitraum von 1494 bis 1595 finden sich in dieser Reihenfolge Brant „Das Narrenschiff“, Morus „Utopia“, Dürer „Underweysung der Messung“, Machiavelli „Der Fürst“, Luther „Biblia“, Paracelsus „Die große Wunderartzney“, Kopernikus „Von den Umlaufbahnen der Himmelskörper“, Vasari „Lebensbeschreibungen der berühmtesten Maler, Bildhauer und Architekten“, Montaigne „Essais“ und Mercator „Atlas“. Das sind unbestritten Marksteine, die Bemerkungen der Autoren zu den einzelnen Titeln sind ausgezeichnet. Irritationen? Dem „Aufbruch 89“ des Neuen Forum (1989) folgt das „Microsoft Benutzerhandbuch Windows 3.1“ (1992) und „Harry Potter und der Stein der Weisen“ von Rowling. Ein weiteres Beispiel ist der „Otto-Katalog“ (1950) als neue Kaufkultur für das Wirtschaftswunderland, der chronologisch bedingt direkt nach dem Tagebuch der Anne Frank aus dem gleichen Jahr aufgeführt wird.

Es sind interessante Anregungen zum Nachdenken und Überdenken, mit Überraschungen und Irritationen. „Will man also verstehen, wie eine Gesellschaft entstanden ist, wodurch sie geformt wurde und was sie ausmacht, kommt man an Büchern nicht vorbei“ (S. 6), der Rezensent präzisiert „an den von den Autoren aufgenommenen Büchern“.

Monika Hinterberger: Eine Spur von Glück. Lesende Frauen in der Geschichte. Göttingen: Wallstein Verl., 2020. 255 S., ISBN 978-3-8353-3799-2. € 20,00.

„Als eine Frau lesen lernte, trat die Frauenfrage in die Welt.“ (S. 249) Dieser Aphorismus von Marie von Ebner-Eschenbach ist das Leitmotiv von Monika Hinterberger. Sie unternimmt einen historischen Streifzug von der Antike bis ins vergangene Jahrhundert und zeigt uns anhand von

zehn Bildern zahlreiche Spuren lesender Frauen, deren Lebenswelten und deren Bildungswege. „Ich suchte den Dialog mit ihnen, suchte historische Zeiträume zu erschließen und vorhandene Quellen zu befragen, suchte auf diese Weise ein Bild von ihnen zu gewinnen ... Wie konnte angesichts der Fülle an Bildern lesender Frauen der Eindruck entstehen, dass Frauen ... über lange Zeit hinweg größtenteils des Lesens unkundig, von Bildung ausgeschlossen waren? Ein Vorurteil, wie sich zeigte.“ (S. 7)

Vor jedem der zehn Kapitel steht immer ein Kunstwerk mit einer lesenden Frau, diese zehn Frauen sind der Ausgangspunkt für die Suche nach weiteren lesenden Frauen.

Das erste Kapitel ist einer Athenerin gewidmet, der rotfigurigen Lekytos aus Attika um 440–430 v. Chr. Sie hält eine Schriftrolle aus Papyrus in den Händen, neben ihr steht eine geöffnete Büchertruhe. Vor den Augen der Verfasserin entfaltet sich „auf einer kleinen attischen Vase mit einer lesenden Frau ein Kosmos weiblicher Lebenswelten.“ (S. 23) Ein Kapitel ist Christine de Pizan (1365–1430) vorbehalten, die als erste Schriftstellerin französischer Sprache gilt und in ihrem Kampf für Frauenrechte als „Querelle de Femmes“ eingeht. Aus dem 16. Jahrhundert stammt eine Kreidezeichnung von Sofonisba Anguissola (1532/35–1625), „Eine alte Frau lernt das Alphabet“, eine Lesestunde, „die für die Entfaltung weiblicher Bildungsmöglichkeiten“ (S. 151) steht. Den Abschluss bildet das Ölgemälde „Die Lesende“ von Henri Fantin-Latour (1836–1904) aus dem Jahr 1861, das Kapitel ist zugleich Zusammenfassung und Ausblick.

Der Leser wird am Ende der Kapitel mit Literaturangaben überreich beschenkt, leider fehlt ein Register.

Fazit: Eine ganz persönliche Reise zu lesenden Frauen, eine lesenswerte, interessante Frauengeschichte aus anderer Sicht, eingebunden in den Kampf der Frauen für ihre Rechte. Eine Fortführung für das 20. und 21. Jahrhundert ist wünschenswert.



Schreibtisch mit Aussicht. Schriftstellerinnen über ihr Schreiben / Hrsg. Ilka Piepgras. Zürich, Berlin: Kein & Aber, 2020. 286 S., ISBN 978-3-0369-5826-2. € 23,00.

Der Klappentext fasst dieses unvergleichliche Buch sehr gut zusammen: „Schreiben ist harte Arbeit, das gilt unabhängig vom Geschlecht, und es ist Synonym für allerhöchste Konzentration. Bislang sind Werkstattberichte von Frauen rar. Dieses Buch versammelt nun erstmals Beiträge über die Schnittstelle von Leben und Kunst. Mal ergreifend und offenherzig, mal pragmatisch und wirklichkeitsnah reflektiert jeder Text auf eigene Art weiblichen Schöpfergeist und räumt mit überholten Schriftstellerinnen-Klischees auf.“

Eine einfühlsame Einführung ist den einzelnen Berichten vorangestellt. Ilka Piepgras weist darauf hin, dass Frauen in der Literaturgeschichte keine Tradition haben, dass selbst fast alle berühmten Romane von Männern verfasst wurden und große literarische Frauenfiguren wie Anna Karenina und Emma Bovary „reine Männerfantasien“ (S. 12) sind. Ein Kanon weiblichen Schreibens existiert nicht. So ist es auch logisch, dass ein Mann, George Orwell, 1946 mit *Why I write* einen Einblick in den Entstehungsprozess seiner literarischen Arbeit gibt. Für Männer finden sich immer Plattformen, für Frauen ist / war das zumindest schwieriger. Jedenfalls dauert es 30 Jahre, bis eine Frau öffentlich Auskunft darüber gibt, warum sie schreibt: 1976 hält Joan Didion einen Vortrag unter dem gleichen Motto wie Orwell, *Why I write*, der später als Essay veröffentlicht wird. *Still just writing* von Anne Tyler, ein Essay aus dem Jahr 1980, ist die Keimzelle des vorliegenden Buches.

Unter den Schriftstellerinnen befinden sich Sibylle Berg, Siri Hustvedt, Eva Manesse, Hilary Mantel, Terézia Mora, Leila Slinami und Meg Wolitzer.

Der Rezensent wünscht sich von Ilka Piepgras ihren Kanon weiblichen Schreibens.

Jamie Camplin, Maria Renauro: Von Büchern in Bildern. Berlin: Hatje Cantz, 2019. 255 S., ISBN 978-3-7757-4594-6. € 32,00.

Was für ein Blickfang: Die Umschlagabbildungen von Duncan Grant „James Strachey“ 1910 und Vanessa Bell „Interieur mit Tochter der Künstlerin“ 1935/36, das Frontispiz mit „La Bibliothèque“ von Félix Vallotton von 1921, der Schmutztitel mit dem Holzschnitt eines Büchernarren aus dem Narrenschiff von Sebastian Brant von 1494 und die Seiten zwischen Buchtitel und Inhaltsverzeichnis mit einem Detail aus dem Gemälde „Alte Frau, in der Bibel lesend“ von Gerard Dou von 1630 führen in die Veröffentlichung *Von Büchern in Bildern* ein und zeigen das breite Spektrum dieses Themas – ein Thema, das die Herzen der Kunsthistoriker, Kulturwissenschaftler, Museologen, Freunde der Kunst, Bibliothekare und Bibliophilen höher schlagen lässt: „In dieser Publikation wollen wir die vielfältige Geschichte des erstaunlich langlebigen Buchs erforschen, die Art und Weise, wie es von Künstlern dargestellt wurde – und die Gründe dafür, weshalb sich diese veranlasst sahen, Bücher überhaupt abzubilden.“ (S. 10) Der langjährige Direktor im Verlag Thames & Hudson Jamie Camplin und die im gleichen Verlag tätige Bildredakteurin Maria Renauro verweisen auf die jahrhundertealte enge Beziehung zwischen Literatur und Malerei.

Der erste Teil umfasst in sechs Kapiteln einen detaillierten historischen Essay über die Kulturgeschichte des Lesens aus der Sicht der Beziehung von Kunst und Buch. Der zweite Teil führt in die vier Galerien, führend von dem Wort Gottes, dem Lesen in häuslicher Atmosphäre und dem Lesen im alltäglichen Leben bis hin zum „als Hort von Autorität, Wissen und Bildung“ (S. 189), mit unterhaltsam geschriebenen Texten und zahlreichen Abbildungen in guter Qualität. Eine lesenswerte und gewinnbringende Publikation.

Leider sind, wie oft in Veröffentlichungen aus Großbritannien, deutschsprachige Vertreter unterrepräsentiert,



hier fehlen u.a. „Der Bücherwurm“ von Carl Spitzweg (das klassische Bild!), Wilhelm Leibl „Der Zeitungsleser“ und „Drei Frauen in der Kirche“, Franz Eybl „Lesendes Mädchen“ und Karl Hofer „Zwei Freundinnen am Tisch mit Buch“. Bei den französischen Malern fehlt das berühmte Bild „Die Lesende“ von Jean -Honoré Fragonard.

Leider fehlt auch ein Literaturverzeichnis, das uns zu anderen, insbesondere frühen Publikationen zum Thema hinführt. Stellvertretend soll auf drei deutsche Publikationen hingewiesen werden, die Neuauflage *Über ein Buch gebeugt. Bilder von Lesenden durch fünf Jahrhunderte. Einleitung von Alfred Heckel* (Leipzig: Seemann Verl., 1947), die Pionierarbeit *Lesende in der Kunst. Zwölf Gemälde von der Renaissance bis zur Gegenwart. Einleitung und Bilderläuterung von Alfred Langer* (Leipzig: Deutsche Bucherei, 1971. 33 S.) und die großartige Zusammenstellung von *Stefan Bollmann: Frauen, die lesen, sind gefährlich und klug* (München: Sandmann, 2012. 136 S. – vgl. fachbuchjournal 4 (2012) 5, S. 78-79).

Ulrich Johannes Schneider: Der Finger im Buch. Die unterbrochene Lektüre im Bild. Bern, Wien: Piet Meyer Verl., 2020. 177 S. (KapitaleBibliothek Nr. 27), ISBN 978-3-905799-57-6. € 28,40.

Ulrich Johannes Schneider hat eine Lücke zum Thema *Von Büchern in Bildern* entdeckt: „In der Galerie der Bilder im Buch lässt sich nun eine veritable Entdeckung machen. Sie zeigt nämlich hie und da das Portrait eines lesenden Menschen, der überdies den Finger im geschlossenen Buch hat.“ (S. 11-12) Es ist ein kleines, oft unbeachtetes Detail in der Bild- und Buchgeschichte: *Der Finger im Buch* oder *Die unterbrochene Lektüre im Bild*. Der Lektüre folgt das Nachdenken über das Gelesene, der Finger kennzeichnet das unterbrochene Lesen. Zur richtigen Lektüre gehört offensichtlich auch die Unterbrechung, gegebenenfalls mit dem Finger im Buch. Das Motiv findet sich in allen Jahrhunderten, die hier versammelten 30 Kunstwerke – Ge-

mälde, Grafiken, Skulpturen, Fotografien – stammen aus einem Zeitraum von 600 Jahren, von 1331 bis 1935.

„Die Galerie solcher Bildnisse bildet einen idealen Ausgangspunkt für das Nachdenken über das Lesen, weil die Geste immer gleich ist, während die dargestellten Menschen und Situationen immer andere sind.“ (S. 12)

Der Einband zeigt zwei Gemälde aus dem 16. Jahrhundert. Die Einbandvorderseite „Junger Mann mit Buch“ von Agnolo Bronzino 1535, ein elegant ganz in Schwarz gekleideter junger Mann, die linke Hand selbstbewusst in die Hüfte gestemmt, die rechte auf einem vertikal aufgestellten Buch ruhend, der Finger verweist auf eine unterbrochene Lektüre. Die Einbandrückseite „Tizians Schullehrer“ Giovanni Battista Moroni 1575, ein Kleriker „hält ein kleines Buch in der Hand, ein veritables Handbuch im Oktavformat, die Sitzhaltung ist ungewöhnlich, da der Körper sich auf dem Stuhl seitlich wendet, was der Darstellung eine Bewegung gibt.“ (S. 65, 67)

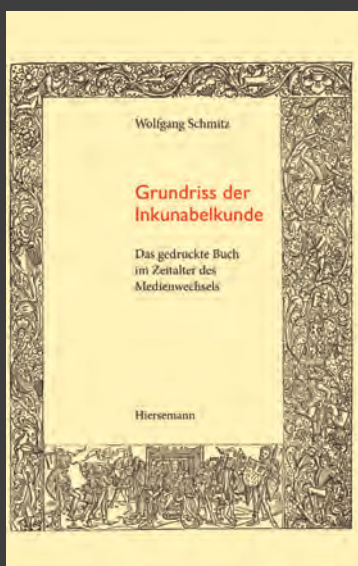
Das wunderbare Essay in zehn Kapiteln vom „Lesen als Hingabe“ bis „Zeit des Lesens“ erzählt zu jedem Bild auch eine kleine, auf die Vergangenheit des Lesers und des Lesens gerichtete Geschichte, auch spekulativ, wenn der Autor seine Überlegungen zu der möglicherweise vom Porträtierten unterbrochenen Lektüre ergänzt, geeignete Lesevorschläge also.

Das Buch ist eine gelungene Überraschung. Es ist das ideale Geschenk für alle Freunde des Buches.

Nicht nur das Essay ist wunderbar, sondern auch das Buch selbst. Der Verleger Piet Meyer gibt in seiner Reihe KapitaleBibliothek Kunstbücher von hohem Niveau heraus.

Literatur, Buchgestaltung und Buchkunst. Ein Kompendium / hrsg. Monika Schmitz-Emans. Berlin, Boston: Walter de Gruyter 2019. XXII, 1118 S. (De-Gruyter-Reference), ISBN 978-3-11-035534-5. € 159,95.

Dieses über 1.000 Seiten umfassende und zwei Kilo schwere Kompendium ist ein Novum in der deutschen Buch-



wissenschaft. „Die Auseinandersetzung mit dem Buch und seiner Buchhaftigkeit verbindet das als eigenständige Kunstform seit den 1960er Jahren etablierte Künstlerbuch mit diversen Erscheinungsformen vor allem der neueren Literatur, welche man zusammenfassend deshalb als „Buchliteratur“ charakterisieren könnte, weil Form und Materialität des Buchs hier von konstitutiver Bedeutung für das jeweilige Werk sind.“ (S. XXI)

Der Prolog umfasst ein elfseitiges Inhaltsverzeichnis und eine Vorbemerkung über Künstlerbücher und Buchliteratur. Der Hauptteil besteht aus den fünf Teilen mit 18 Kapiteln und 191 Unterkapiteln, der Epilog enthält eine kluge Rezension zu dem nach Abschluss des Manuskriptes erschienenen Buches „Am Weltenrand sitzen die Menschen und lachen“ von Philipp Weiss und mehrere Verzeichnisse (u.a. zwei Register). Dem Rezensenten bleibt angesichts der unübersehbaren Fülle von Definitionen, Informationen, Materialien, Beispielen, Hinweisen und Anregungen nur der Versuch einer Zusammenfassung eines bemerkenswerten Werkes:

Teil A *Aspekte des Buches* widmet sich u.a. dem Verhältnis von Buch und Buchkunst, der Buch-Literatur, den Buchansichten (das ist eine kurze Geschichte des Buches und seiner begrifflichen Fassungen), dem Buch als physischen Objekt und den Zusammenhängen von Schrift, Buch und Buch-Literatur.

Teil B *Buch-Geschichten* beinhaltet Funktionen und Konzepte des Buchs aus kultur- und wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive, d.h. den historischen Buchtypen als Anlässe künstlerisch-literarischer Buchwerke (z.B. die Bibel in Buchgestaltung und Künstlerbuch) und der Rezeption wissenschaftsgeschichtlich bedeutsamer Buchtypen in Buchkunst und Buch-Literatur (z.B. Tierbücher und Bestiarien, Atlanten, kosmografische Kompendien und Konzepte).

Teil C *Anfänge und Initiationen* beschäftigt sich mit ABC-, Bilder- und Kinderbüchern.

Teil D ist eine alphabetisch gegliederte Übersicht über *Buchtypen*, *Buchreflexionen*, *Buchdiskurse* – von Album und Scrapbook über erfundene Bücher bis zu Wendebüchern.

Teil E *Buch-Literatur und Literaturrezeption im Künstlerbuch* ist der mit über 300 Seiten umfangreichste Abschnitt. In der Buch-Literatur finden wir u.a. Laurence Stern, Jean Paul, Lewis Carroll, Italo Calvino, W.G. Sebald und chronologisch als neueste Veröffentlichung „The Familiar“ von Mark Z. Danielewski von 2015–2017. Die Künstlerbücher sind u.a. vertreten mit HAP Grieshaber, Tom Phillips, Paul Celan und Frauke Otto.

Ein Nachschlagewerk, nach dem jeder greifen sollte, der sich mit dem Thema beschäftigt. Geduld sollte er mitbringen.

Helmut Hilz: Buchgeschichte. Eine Einführung. Berlin, Boston: Walter de Gruyter 2019. VII, 258 S. (Bibliotheks- und Informationspraxis. Band 64), ISBN 978-3-11-040515-6. € 59,95.

1991 erscheint in sechster Auflage das Standardwerk *Fritz Funke: Buchkunde. Ein Überblick über die Geschichte des Buches*. Es ist für Generationen von Bibliothekaren ein verlässlicher Wegbegleiter und für alle Freunde des Buches ein unentbehrliches Nachschlagewerk, auch für den Rezensenten ist es das Standardwerk zur Buchkunde. Nun dauert es fast 30 Jahre bis zum Erscheinen einer neuen Veröffentlichung: *Helmut Hilz Buchgeschichte. Eine Einführung*. Der Autor, Leiter der Bibliothek im Deutschen Museum München, stellt einleitend fest: „Die meisten Bibliothekarinnen und Bibliothekare lernen während ihres Studiums nur noch wenig über die Geschichte des Buches. Seit langem zählt die Buchgeschichte nicht mehr zu den zentralen Bereichen der bibliothekarischen Ausbildung“ (S. 1), mehr oder weniger verdrängt durch Gebiete, die für die alltägliche Praxis wichtiger sind wie Kommunikations- und Informationstechnologien oder Theorie und



Praxis des Managements. Das ist kurzsichtig, denn Grundkenntnisse in der Geschichte des Buches sind nach wie vor Voraussetzungen für die Ausübung von Berufen in der Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

Der Autor legt in elf Kapiteln eine gut lesbare, nicht zu umfangreiche, nicht mit unnötigen theoretischen Erklärungen beladene, ausreichend bebilderte Einführung vor, bei der es „weniger um die Vermittlung historischen Detailwissens als um eine breite Einbettung des Buchs in den historischen Zusammenhang“ (S. 1) geht. Er weicht von der bisher üblichen rein chronologischen Darstellung ab und folgt dem Aufbau einer großen wissenschaftlichen Bibliothek. Nach einem Überblick über die Buchgeschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert: Handschrift, frühe Drucke, Bücher in der Frühen Neuzeit, das Wachstum der Druckproduktion hin zu Massenpublikum und Industrieproduktion im 19. Jahrhundert, das Buch und die Medienkonkurrenz im 20. Jahrhundert. Es folgen Abschnitte zu Zeitung, Zeitschriften, Karten und Atlanten, Musikalien und Notendrucke und Bücher in orientalischen Sprachen und in Ostasien (bei letzterem zeigt sich deutlich der Aufbau einer großen Bibliothek und ihrer Abteilungen). Den Abschluss bilden ausführliche Hinweise zur Buchgeschichte in Ausstellungen, eine Liste weiterführender Literatur und ein Register.

„Es ist zu hoffen, dass diese, zugegeben ungewohnte Form der Gliederung den Einstieg in die Buchgeschichte erleichtert“ (S. 1) DER HILZ könnte in dieser Form das Standardwerk nicht nur für die zukünftige Bibliothekare werden, sondern auch für Verleger, Buchhändler, Antiquare und Bibliophile – allerdings mit einer Ergänzung: Es fehlt leider eine Definition des Begriffs Buch.

Wolfgang Schmitz: Grundriss der Inkunabelkunde. Das gedruckte Buch im Zeitalter des Medienwechsels. Stuttgart: Hiersemann, 2018. X, 420 S. (Bibliothek des Buchwesens. Band 27), ISBN 978-3-7772-1800-7. € 169,00.

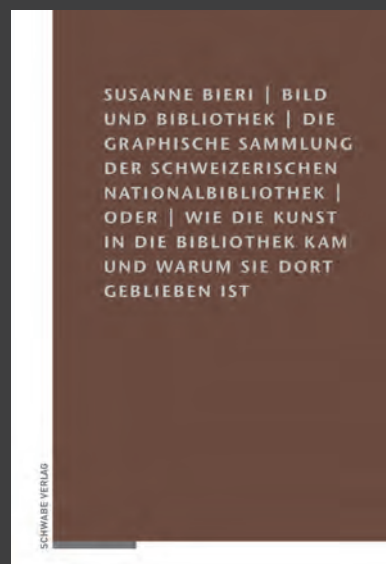
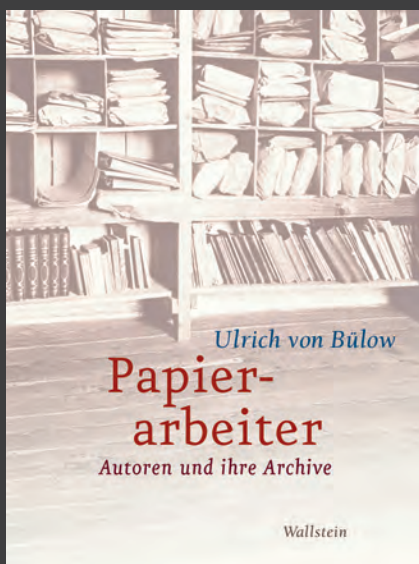
Der Verlag Hiersemann hat in den letzten Jahrzehnten bei der Reaktivierung bedeutender Lehrbücher und Nachschlagewerke ein glückliches Händchen bewiesen.

1936 erscheint bei Hiersemann die *Einführung in die Bibliographie von Georg Schneider*, das Standardwerk für die bibliothekarische Ausbildung und Praxis. 2005 erscheint sie neu als *Einführung in die Bibliographie: auf der Grundlage des Werkes von Georg Schneider völlig neu bearbeitet von Friedrich Nestler*, ebenfalls bei Hiersemann, 2005. Diese Neubearbeitung ist ein Beitrag zur Diskussion der Perspektiven des Fachgebietes Bibliographie innerhalb der Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Sie erfolgt sinngemäß, der Text wird aktualisiert, die Ergänzungen betreffen die Veränderungen der bibliographischen Tätigkeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (vgl. Rez. b.i.t.online (2006) 2).

1925 erscheint bei Hiersemann das *Handbuch der Inkunabelkunde von Konrad Haebler*, das Standardwerk zur abendländischen Buch- und Mediengeschichte, unveränderte Nachdrucke folgen bis 1979. Wiederum entschließt sich der Verlag zu einer Überarbeitung und gewinnt mit Wolfgang Schmitz, dem ehemaligen Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek Köln und Professor für Bibliothekswissenschaft an der Universität Köln, einen der besten Experten auf diesem Gebiet. Eine glückliche Fügung.

Bei den beträchtlichen Fortschritten der Inkunabulistik in den vergangenen Jahrhunderten zeigt sich, dass eine einfache Überarbeitung nicht möglich ist. Das Buch muss komplett neu geschrieben werden, „wobei natürlich auf den Fundus Haeblers mit seiner immensen Fachkenntnis zurückgegriffen werden konnte.“ (S. VII)

Vorwort und Einleitung führen in die Thematik ein. Daraus ist zu ersehen, dass sich die Neuausgabe bewusst auf die Inkunabeln als materielle Objekte konzentriert, „d.h. auf das ganze Spektrum von den Schriftträgern über Ordnungssysteme, Typen, Satz und Druck, den Buchhandel, Paratexte, Schriftformen bis hin zur Bebilderung.“



(S. VII) Da das Schwergewicht auf der Materialität liegt, treten andere Bereiche wie Literatur- und Wissenschaftsgeschichte, die sich auf die Inhalte stützen, demgegenüber zurück. Nicht erörtert wird der gesamte Komplex der Einbände, auch Konservierung und Restaurierung werden nur marginal behandelt. Berücksichtigt wird aber der „Leitgedanke der Emanzipation des gedruckten Buches von seinen handschriftlichen Grundlagen, die es lange begleiteten, aber im Laufe des 15. Jahrhunderts nach und nach den neu entdeckten Eigengesetzlichkeiten des Drucks Platz machten.“ (S. VII)

Der Aufbau des Buches in sechs Kapiteln entspricht im Wesentlichen dem Prozess der Buchherstellung: Die Schriftträger – Vom Blatt zum Buch – Setzen und Drucken – Paratexte (das sind Titelblatt, Kolophon, Signet, Widmungsvorrede, Register, Inhaltsverzeichnis) – Schrift und Type – Das Bild im Buch.

Es ist ein Werk entstanden, das – siehe den Untertitel *Das gedruckte Buch im Zeitalter des Medienwechsels* – vor dem Hintergrund der Diskussion 500 Jahre nach Gutenberg neue Aspekte für das Erscheinen des Buches aufzeigt und sich als ein unverzichtbarer Beitrag zur heutigen Mediendiskussion erweist. Es ist die Beschreibung des Medienwandels im 15. Jahrhundert für die Generationen des 21. Jahrhunderts.

Es ist unterhaltsam, verständlich und anschaulich geschrieben. Die Gestaltung ist hervorragend: Layout, Text- und Bildverteilung, cremefarbenes Papier, dazu 58 Schwarz-Weiß- und 16 Farbbildungen, nicht zu vergessen ein Anhang mit Daten und Zahlen zur Inkunabelforschung, einem Literaturverzeichnis und einem Register.

Inhalt und Gestaltung gehen weit über das hinaus, was der Rezensent von einem Grundriss der Inkunabelkunde erwartet. Das Buch ist schlicht und einfach unentbehrlich. Buch- und Bibliothekswissenschaftler, Historiker, Antiquare, Bücherfreunde und Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, die mit Inkunabeln arbeiten und sich mit Quellenüberlieferungen beschäftigen werden ihre Freude an dieser Veröffentlichung haben. Nur der Preis ist mit 169 Euro sehr hoch.

„Das vorliegende Buch soll dem intendierten Benutzerkreis den Weg zum Verständnis dieser wichtigen Epoche, dem Anfang des gedruckten Buches, zu ebnen helfen.“ (S. IX) Auf DER HAEBLER folgt nun DER SCHMITZ.

Karl Klaus Walther: Das Europa der Bibliographen. Von Brunet bis Estreicher. Berlin, Boston: Walter de Gruyter 2019. VI, 171 S., ISBN 978-3-11-064469-2. € 99,95.

„Täglich wird Europa mit seinen vielen Problemen neu diskutiert, doch die Tätigkeit der Bibliographen und ihrer Kollegen, der Bibliothekare, erregt nur selten das allgemeine Interesse.“ (S. 1) Die in diesem Buch zusammen-

gefassten Arbeitsergebnisse der wichtigsten Bibliographen des 19. Jahrhunderts verzeichnen das schriftliche Erbe Europas. Ihre Werke „gehören ebenso wie Lexika, Nationalwörterbücher, Quelleneditionen, Literaturgeschichten und umfangreiche Handbücher für einzelne Wissensgebiete zu den großen enzyklopädischen und verlegerischen Leistungen des 19. Jahrhunderts.“ (S. 1)

Eine ausführliche Einführung berichtet von der neuen „Generation von Bibliothekaren, Buchhändlern, Antiquaren und Sammlern“ (S. 2), die sichten, ordnen und sammeln, was sie vorfinden und wie und wo sie ihre Befunde in gedruckten Bibliothekskatalogen, Bibliographien, Lexika oder Wörterbüchern veröffentlichen. „Die ordnenden und beschreibenden Tätigkeiten der Bibliographen und Bibliothekare des 19. Jahrhunderts bildeten eine der Voraussetzungen für das Entstehen neuer Forschungsgebiete und wissenschaftlicher Disziplinen, es war im weitesten Sinne des Wortes eine Kulturstiftung.“ (S. 4) Die akribische Arbeit der Bibliographen und Bibliothekare ... zeugt vom Streben, das kulturelle Gedächtnis in einer sich rapide verändernden Zeit lebendig zu erhalten.“ (S. 23)

Walter informiert ausführlich über die wichtigsten Bibliographen: der Franzose Jacques-Charles Brunet mit seinem „Manuel du libraire et de l'amateur de livres“, die Engländer William Thomas Lowndes und Henry G. Bohn und das „Bibliographer's Manual“, die Deutschen Ludwig Friedrich Theodor Hain und sein „Repertorium bibliographicum“, dem Vorläufer des Gesamtkatalogs der Wiegendrucke, Johann Georg Theodor Graesse mit seinen literargeschichtlichen und bibliographischen Arbeiten, Julius Petzholdt (1812–1891 als Begründer der Professionalisierung des bibliothekarischen Berufsstandes und seine „Bibliotheca bibliographica“, Hugo Hayn und die „Bibliotheca germanorum erotica et curiosa“, Michael Holzmann und Hanns Bohatta mit dem Anonymen-Lexikon und dem Pseudonymen-Lexikon und schließlich die Polen Stanisław und Karol Estreicher der Jüngere mit ihrer „Bibliografia Polska“. Sie sind allesamt Pioniere auf dem Gebiet der Bibliographie.

Diese teilweise schon veröffentlichten Beiträge sind ein wichtiger Führer durch eine leider längst vergessene Welt, aber sie sind und bleiben ein Mosaikstein für eine noch zu schreibende Geschichte der Wissenschaft von der Bibliographie und den Bibliotheken. Bibliothekare, Historiker und Literaturwissenschaftler werden diese Veröffentlichung mit Freude lesen.

Die Veröffentlichung von Walther ist auch eine wichtige Ergänzung zu *Große Lexika und Wörterbücher Europas*, u.a. mit einer Analyse von 11 Veröffentlichungen aus dem 19. Jahrhundert (Berlin, 2012. s. Rez. in fachbuchjournal 5 (2013) 1, S. 22).

Ein Europa der Bibliographen gab es auch schon im 17. und 18. Jahrhundert. Wir finden u.a. Philippe Labbé mit der wohl ältesten allgemeinen Bibliographie der Bibliogra-

phien „Bibliotheca bibliothecarum“ in drei Auflagen (!) von 1653–1678, Vincent Placcius mit der ersten internationalen Bibliographie der verkleideten Literatur „Theatrum anonymorum et pseudonymorum“ 1689 und Caspar Thurmman mit der für die Geschichte des europäischen Hochschulwesens wichtigen „Bibliotheca academica“ (1700). Ihre Erforschung ist immer noch ein Desiderat und wird es wohl auch noch für lange Zeit bleiben.

Markus Malo: Bibliographie deutschsprachiger jüdischer Autobiographien. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Berlin: Peter Lang, 2020. 234 S., ISBN 978-3-631-81127-6. € 59,95.

Ausgangspunkt für die vorliegende Bibliographie sind zwei Beiträge von Markus Malo, seine Dissertation *Behauptete Subjektivität. Eine Skizze der deutschsprachigen jüdischen Autobiographie im 20. Jahrhundert* (Tübingen, 2009) und sein Beitrag *Deutsch-jüdische Autobiographie* im Handbuch der deutsch-jüdischen Literatur (Berlin, 2016).

Die Veröffentlichung umfasst drei Teile: ein Vorwort und eine Einführung in die deutsch-jüdische Autobiographie (S. 7–32), die eigentliche Bibliographie (S. 33–166) und mehrere Register (S. 167–234).

Der erste Teil ist eine gelungene Einführung in die Thematik, insbesondere der Grundriss zur Geschichte der deutschsprachigen jüdischen Autobiographie.

Der zweite Teil enthält 890 Eintragungen von monographischen Autobiographien. Die alphabetisch geordneten Beiträge umfassen den Namen der Verfasser, das Geburts- und Todesdatum, Beruf(e) und zur Auswertung herangezogene Referenzen (Bibliographien, Lexika, Literaturverzeichnisse, biographische Nachschlagewerke), gefolgt von den autobiographischen Werken mit ihren wichtigsten bibliographischen Angaben (Titel und eventuelle Zusätze, Verlagsort und Verlag, Erscheinungsjahr, aber leider keine Umfangsangabe). Bei mehreren Auflagen wird nur die Erstausgabe aufgenommen, spätere Ausgaben nur, wenn sie „deutlich erweitert oder verändert erschienen“ (S. 35). Leider werden u.a. das *Lexikon deutsch-jüdischer Autoren* (Band 1. 1992 – 21. 2013. München, sp. Berlin) und *Gudrun Wedel: Autobiographien von Frauen. Ein Lexikon* (Köln, 2010) nicht ausgewertet.

Der dritte Teil erschließt die Bibliographie optimal durch je ein Register biographischer Schlagwörter (ergänzt um vier farbige Landkarten zu europäischen Territorien), Geburtsorte und Sterbeorte.

Die Bibliographie „erschließt leicht zugänglich und an einer Stelle gebündelt eine Quellengattung für die Geisteswissenschaften, die bislang ... nur verstreut nachgewiesen war“ (S. 8), sie „stellt eine Arbeitshilfe für alle diejenigen dar, die sich mit dem deutschsprachigen Judentum von der Aufklärung ... bis in die Gegenwart beschäftigen.“

(S. 7) Diesen Ausführungen von Markus Malo hat der Rezensent nichts hinzuzufügen.

Bibliothekarinnen in und aus Österreich. Der Weg zur beruflichen Gleichstellung / Hrsg. Ilse Korotin, Edith Stumpf-Fischer. Wien: Praesens-Verl., 2019. 791 S., (BiografiA. Neue Ergebnisse der Frauenbiografieforschung. 25) ISBN 978-3-7069-1046-0. € 47,70.

Ziel des neuen Bandes aus der Reihe BiografiA, in der Ergebnisse des gleichnamigen multimodularen Dokumentations-, Forschungs- und Vernetzungsprojektes vorgestellt werden, ist es, den langen und hindernisreichen Weg zur beruflichen Gleichstellung der Frauen in Österreich am Beispiel der im Bibliothekswesen beschäftigten Frauen darzustellen. Er enthält im ersten Teil 21 Beiträge über *Bibliothekarinnen in und aus Österreich* und ihren *Weg zur beruflichen Gleichstellung*, im zweiten Teil ein Lexikon von Bibliothekarinnen in Vergangenheit und Gegenwart (S. 508–572).

Es ist ein Kaleidoskop von großartigen Bibliothekarinnen in bemerkenswerten Beiträgen und einem präzise erarbeiteten Lexikon. Das Spektrum umfasst alle Bibliothekstypen und die Zeit vom 12. bis zum 21. Jahrhundert. Beispiele: Das Amt der Bibliothekarin in Frauenklöstern – Die Geschichte der katholischen Volksbüchereien – Bibliothekarinnen in den Wiener Arbeiterbüchereien und städtischen Büchereien – Bibliothekarinnen an Wissenschaftlichen Bibliotheken – Bibliothekarinnen in Museen – Bibliothekarinnen und die EDV-Anwendung. Der für den Rezensenten überraschendste Beitrag beschäftigt sich auf über 50 Seiten in zahlreichen Beispielen mit der Widerspiegelung der Bibliothekarin in der Literatur und im Film Österreichs. Die Autorin stellt fest, „dass das Klischee der Bibliothekarin aus der historischen Entwicklung des Berufs sowie aus der metaphernreichen Beschreibung des Arbeitsortes Bibliothek entwickelt. Es umfasst ihr Äußeres und ihre Kleidung, ihr Verhalten und ihren Charakter, ihr Berufs- bzw. Privatleben sowie den Arbeitsort.“ (S. 457)

Da dem Anteil der Frauen an der Entwicklung des Bibliothekswesens kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist es mit diesen Epochen übergreifenden Untersuchungen möglich, dies zu ändern. Gratulation für ausgewogene biografische Artikel und für ein prägnantes Lexikon. Ein Analogon für Deutschland fehlt noch immer.

Zu biografiA s.a. die Rezension zu Lexikon österreichischer Frauen (fachbuchjournal 8 (2016) 6, S. 58–59)

Ulrich von Bülow: Papierarbeiter. Autoren und ihre Archive. Göttingen: Wallstein Verl., 2018. 351 S., ISBN 978-3-8353-3361-1. € 29,90.

Erst seit einigen Jahren rückt das literarische Archiv eigenständig in den Fokus der Forschung. 2017 wird der Band

Nachlassbewusstsein herausgegeben (Göttingen: Wallstein Verlag), ein Jahr später folgt *Archive für Literatur. Der Nachlass und seine Ordnungen* (Berlin: De Gruyter). Nun legt Ulrich von Bülow, Leiter der Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs Marbach *Papierarbeiter. Autoren und ihre Archive*, einen Band mit einer Einleitung, in der er ein Szenario des schriftstellerischen Nachlasses entwirft und 16 exemplarischen Studien vor, in denen er Archive und Archivalien von Schriftstellern und Philosophen des 20. Jahrhunderts vorstellt. 14 Beiträge werden 2006 bis 2018 veröffentlicht, zwei sind bislang unpubliziert.

Die Nachlässe werden unter dem Begriff Papierarbeiter gefasst, ein angemessener Titel wäre papyrifex, eine alte und hier durchaus zutreffende Berufsbezeichnung für Papierarbeiter.

„Die Auswahl der hier versammelten Fallstudien folgt dem Pluralitätsprinzip.“ (S. 8) Der erste Teil befasst sich mit Nachlässen im Ganzen und fragt nach den *Nachlass-Strukturen* u.a. am Beispiel von den Registraturen von Rudolf Pannwitz und Martin Heideggers Papieren, der zweite *Werke* „widmet sich der Frage, wie einzelne Quellen aus Vor- und Nachlässen das Verständnis von Autoren und werken verändern können“ (S. 9) u.a. am Beispiel von Hans Blumenbergs Zettelkasten und Notizbüchern von Peter Handke, der dritte Teil *Korrespondenzen* ist „Quellen, die durch das Zusammenwirken verschiedener Akteure entstanden sind“ (S. 10) vorbehalten, u.a. am Beispiel der Duineser Briefmappe von Rainer Maria Rilke und Soldatenbriefen an Rudolf Alexander Schröder.

Die Veröffentlichung ist in dreierlei Hinsicht bedeutsam: Der Autor beschreibt die Entstehung und den Bestand von Literaturarchiven im Kontext im engeren Sinn mit dem Literaturbetrieb und in weiterem Sinn mit der Geistesgeschichte des 20. Jahrhunderts. Es ist zum zweiten eine angenehme, anregende Lektüre auch für ein größeres Publikum, zeichnet es doch die Denkprozesse der Autoren nach und verfolgt die Spuren ihrer Hinterlassenschaft. Schließlich ist das Buch gestalterisch sehr anspruchsvoll – vom Buchumschlag mit einer Fotografie des Arbeitszimmers von Rudolf Pannwitz über das vorzügliche Layout bis zu den herausragenden, reichlich vorhandenen Abbildungen.

Über Autorenbibliotheken gibt es einen wichtigen Sammelband, der Erkenntnisse über den Inhalt von Büchersammlungen, über deren Besitzer und deren gesellschaftliches Umfeld und die möglichen Netzwerke vermittelt (Rez. in fachbuchjournal 9 (2017) 4, S. 60.)

Susanne Bieri: Bild und Bibliothek. Die Graphische Sammlung der Schweizerischen Nationalbibliothek oder: Wie die Kunst in die Bibliothek kam und warum sie dort geblieben ist. Basel: Schwabe Verl., 2017. 396 S., ISBN 978-3-7965-3752-3. € 88,00.

Die Kunsthistorikerin Susanne Bieri erzählt in ihrer an der Basler Universität verteidigten Dissertation die Geschichte der Graphischen Sammlung der Schweizerischen Nationalbibliothek und versieht den Buchtitel mit der hoffnungsfreudigen Ergänzung *Wie die Kunst in die Bibliothek kam und warum sie dort geblieben ist*. Und der Leser wird nicht enttäuscht von dieser ersten Gesamtdarstellung der Graphischen Sammlung, die bisher in den Darstellungen zur Geschichte der Schweizerischen Nationalbibliothek sträflich vernachlässigt wird.

Die Autorin fasst in 26 Einzelartikeln minutiös die Geschichte und die Tätigkeiten dieser Einrichtung zusammen – von der Bedeutung graphischer Sammlungen im allgemeinen und in der 1895 gegründeten Schweizerischen Nationalbibliothek, über den Aufbau und Ausbau der Sammlungen einschließlich ihrer Verwaltung und Vermittlung über ein Jahrhundert bis 1995 (ein Höhepunkt ist das Kapitel über Status, Sinn und Potenz des Bildes in der Schweizerischen Nationalbibliothek) und Schritten in das zweite Jahrhundert bis zu verschiedenen Quellenausügen und Verzeichnissen über Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen im Anhang.

Die Sammlung umfasst heute in erster Linie „bildliche Dokumente und ikonografische Medien zu Geografie, Brauchtum sowie kulturellen und politischen Themen der Schweiz“ (S. 17), darunter Druckgrafik des 17.–20. Jahrhunderts, Künstlerbücher des 20.–21. Jahrhunderts, eine Fotosammlung des 19.–21. Jahrhunderts, Künstlerarchive und Nachlässe des 20.–21. Jahrhunderts (die wichtigsten Archive sind die von Karl Gerstner, Ulrich Meister und Karl Walser, dem Bruder des Schriftstellers Robert Walser) und das eidgenössische Archiv für Denkmalpflege mit Dokumenten „zu Archäologie, Denkmalpflege, Topografie, Architektur- und Kunstgeschichte sowie Volkskultur“ (S. 19) Was für ein Reichtum.

Die vielen positiven Erfahrungen werden die Graphische Sammlung „künftig noch ausgeprägter als multifunktionalen Austauschort und Plattform für Fragen und Informationen aller Art im Hinblick auf die Schweiz im Bild in Erscheinung treten lassen.“ (S. 317)

Auch optisch ist diese Veröffentlichung eine Freude – von der Gestaltung des Umschlags und des Titelblatts, dem Layout und der Auswahl der Schriften (ITC Stone Serif und ITC Stone Sans) bis hin zum Papier (Z-Offset natural).

Ein Standardwerk, dem leider Abbildungen und ein Register fehlen. ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Wissen über unsere Erde

„Was machen Muscheln auf einem Berggipfel?“

Dr. Barbara von Korff Schmising

Die meisten Kinder lassen sich durch phantastische Geschichten verlocken. Wie selbstverständlich begreifen sie die überirdischen Kräfte der bösen Hexen und guten Feen oder die magische Welt hinter den Spiegeln. Aber einige bleiben skeptisch, wenn es um Zauberei geht. Sie wollen etwas „wissen“, über die Erde, das Meer und uns Menschen. Sie fragen nach dem „Woher“ und „Warum“. Für solche gibt es informative und vorzüglich illustrierte Bücher, die spannender sein können als eine fiktive Erzählung.

■ *Woher wir Menschen kommen* schildert die Entstehungsgeschichte der Welt. Ein höchst unwirtlicher Ort vor ca. vier Milliarden Jahren! Feuer-spuckende Vulkane schossen ihre glühende Lava in die Luft, von überall her stürzten Meteorite nieder, giftige Gase und dunkler Staub umhüllten das ganze Spektakel. Auch am Meeresboden rauchten Vulkane, in ihrer Nähe bildete sich das erste einzellige Leben. Nach ein paar Milliarden Jahren sah es schon recht bunt auf unserem Planeten aus. Sauerstoff umgab ihn, die ersten Meerestiere krochen an Land, Pflanzen sorgten für eine anheimeln-

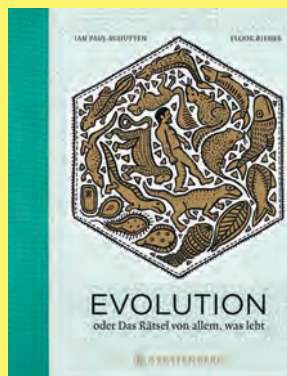
de Atmosphäre. Bis es aber zum ersten aufrecht gehenden Affenmenschen in Afrika kam, der sich später über die ganze Welt ausbreiten sollte, vernichteten große Katastrophen Pflanzen und Tiere. So mussten etwa die Dinosaurier den kleineren Säugetieren Platz machen. In naiv wirkenden, teilweise mit Sprechblasen versehenen Zeichnungen sehen Vulkane hier wie spitze Zauberrhüte aus, die Lavaflüsse ringeln sich wie Schnüre um ihre Abhänge. Das alles ist aber nicht wirklich simpel; denn die Betrachter befinden sich in einem wissenschaftlich nachgewiesenen Rahmen. Sie bekom-

men ein grobes Zeitraster mit auf den Weg, Worterklärungen fehlen nicht. Die Entwicklung vom einfachen zum differenzierten Lebewesen verspricht allerdings kein Happy End, sondern mündet in die bange Frage nach der Zukunft unseres schönen Heimatplaneten.

■ *Evolution*, bereits 2014 erschienen, richtet sich an etwas ältere Kinder; auch hier geht es um „alles, was lebt“, mit seinen „Rätseln, Wundern und Mysterien“. In kurzen Kapiteln und kurzweiligem Stil macht der Autor die Vorgänge der darwinistischen Evolutionstheorie verständlich, ebenso die Wege biochemischer Beweisführung. Hier greifen Erkenntnisse anhand von Gesteinsschichten oder Fossilien und die moderne Gen- und DNA-Forschung ineinander. Neue Entdeckungen schaffen immer wieder neue Theorien, denn die Rätsel des Lebens sind längst nicht gelöst. Zwar kann der Mensch hoch leistungsfähige Roboter bauen, aber nicht einmal eine einfache lebendi-



C. Barr, St. Williams, A. Husband (III.), *Woher wir Menschen kommen und wie das Leben auf der Erde entstand*. Aus dem Engl. von I. Hübner, Carlsen, Hamburg 2020, 40 S., € 14,00. Ab 4



Jan Paul Schutten, Floor Rieder (III.): *Evolution, oder das Rätsel von allem, was lebt*. Gerstenberg Verlag, Hildesheim 2014, 160 S., € 24, 95. Ab 10



Emanuelle Grundmann, Hélène Druvert (III.): *Ozeane. Die wunderbare Welt der Meere*. A. d. Franz. von U. Bachhausen, Gerstenberg, Hildesheim 2020, 40 S., € 26,00. Ab 6

ge Zelle erschaffen, einen Organismus, der entsteht, sich vermehrt und stirbt. So lernen wir die Grenzen der Forschung kennen, die ständig im Fluss ist. Bemerkenswert sind auch die Illustrationen. In den schwarz umrahmten, regelmäßigen Strukturen entdecken wir bei genauem Hinsehen viele der bildhaften Erklärungen aus dem Text wieder.

■ Und wie sieht unsere Welt heute aus, in den Meerestiefen, im ewigen Eis der Arktis oder im Mikrokosmos unserer eigenen Umgebung? *Ozeane, die wunderbare Welt der Meere* führt uns von den Uferzonen bis in die Dunkelheit der Tiefsee, wohin die Forscher bisher nur Tauchboote schicken konnten. Trotz hohem Wasserdruck und nachtschwarzer Dunkelheit tummeln sich hier die merkwürdigsten Lebewesen, viele mit einer Art Taschenlampe ausgerüstet. „Schwarze Raucher“, Vulkane auf dem Meeresboden, verströmen Schwefel und Eisen, die der „Schlotkrabbe“ oder der „Augenlosen Garnele“ vorzügliche Nahrung bieten. Aber es geht auch um Wellen, um die Gezeiten und die Bedeutung der Ozeane für unser Ökosystem. Während der Text sachlich daherkommt, ist die optische Aufmachung geradezu überwältigend. Die Französin Hélène Druvert arbeitet immer wieder mit der Kombination von Illustration und filigranen Schneidearbeiten. Jüngere Betrachter können z. B. einen Hai-

fisch öffnen. Hier tummelt sich die gesamte Meeres-Nahrungskette, deren Beherrscher die Haie und Wale sind. Manche Seiten gleichen farbigen, allerfeinsten Scherenschnitten, die den Durchblick auf die folgende Seite freigeben. Selten findet man so viele Informationen vereint mit so viel visuellem Genuss!

■ Heute beschäftigen uns die Ausflüge ins Weltall, mit derselben Begeisterung verfolgte man vor etwa 120 Jahren die Expeditionen zur unbekannten Arktis. *Reise ins ewige Eis* schildert das abenteuerliche Unternehmen des Norwegers Nansen zum Nordpol. 1893 segelte er von Norwegen mit einer kleinen Mannschaft nach Sibirien, um sich mit dem ostwestlichen Difteis zum Nordpol treiben zu lassen. Da die Eisströmung das Schiff zu weit nach Süden führte, machte er sich mit einem Begleiter auf Skiern und mit Schlittenhunden auf den Weg zum Nordpol. Man kann sich kaum etwas Aufregenderes als diese Kraft- und Kälteprobe vorstellen. Für 100 Tage geplant, dauerte der Ausflug zwei Sommer und einen Winter lang. Und das mit einer aus heutiger Sicht spärlichen Ausrüstung und ohne jeden Kontakt zur Außenwelt. Die Strapazen und Entbehrungen waren vermutlich größer als die heutiger Astronauten. Ohne den Nordpol zu erreichen, kehrten die beiden Männer unverseht zurück, nur die 28 Hunde mussten ihr Leben lassen. Dieses gro-

ße illustrierte Buch kann man nicht so hastig wie einen Abenteuerroman verschlingen. Immer wieder unterbrechen Sachfragen und Aufgabenstellungen die Handlung, zwingen den Leser zum Innehalten und Zurückblättern. Abenteuerer finden hier allerbeste Anregungen, unsere Erde auch ohne Tui oder Studiosus zu erkunden.

■ Die Ferne mag verführerischer sein, als der unbekannte Mikrokosmos in der unmittelbaren Nähe. Einen solchen von den Wurzeln bis zur Krone schildert Thomas Müller in *Die wunderbare Welt der Eiche*. Dieser Baum kann hunderte von Jahren alt werden und bietet Insekten, Säugetieren und Vögeln ein nahrungsreiches Zuhause. Hier entwickelt sich ein Gemeinschaftsleben, das weitaus mehr von gegenseitigem Nutzen als von Konkurrenz gekennzeichnet ist. Im morschen Holz der Eiche wachsen die Larven der Hirschkäfer heran, andere Käfer betten ihre Eier in die Eicheln oder rollen einen Teil der Blätter trichterförmig und legen ihre Eier hinein. Zahllose Pilzsorten gedeihen im Schatten der Baumkrone oder direkt am Stamm. Vögel wiederum finden üppige Nahrung unter der Rinde, während die Blätterkrone ihre Nester beherbergt. Der Eichelhäher vergräbt die Eicheln und sorgt für eine weite Verbreitung der Schösslinge. Selbstverständlich geht es nicht ganz ohne Störenfriede. Zahlreiche Parasiten können im Blattwerk großen Schaden anrichten. Mit den präzisen Zeichnungen des Autors selbst und einem klaren Layout könnte dieses Buch ein perfekter Begleiter für Waldspaziergänge sein, wäre es nicht so groß und so prächtig illustriert. ●



Björn Ousland: Reise ins ewige Eis. Wie werde ich Polarforscher?
Aus dem Norweg. von M. Dörries,
dtv Reihe Hanser, München 2019,
96 S., € 16,95. Ab 10



Thomas Müller: Die wunderbare Welt der Eiche. Gerstenberg Verlag, Hildesheim 2020, 72 S., € 20,00. Ab 6

Dr. Barbara von Korff Schmising arbeitet als Rezensentin und Publizistin überwiegend im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. Sie ist als Referentin in der Erwachsenenbildung tätig und hat 25 Jahre lang die „Silberne Feder“, den Kinder- und Jugendbuchpreis des Deutschen Ärztinnenbundes als Geschäftsführerin geleitet.

bschmising@gmx.de

Unser Fragebogen

Antworten von Anna Kindermann,
Kindermann Verlag, Berlin



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Unzählige Bücher haben meine Kindheit geprägt. Wenn ich mich aber recht erinnere, dann war der Titel „Zeralda der Riese“ von Tomi Ungerer eines meiner ersten Bücher. Die unerschrockene Zeralda, die den bösen Riesen bekehrt, hat mich als Kind zutiefst beeindruckt.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Alle Jo Nesbo-Titel, ich bin ein absoluter Krimi-Fan. Darüber hinaus hat mich „Der Drachenläufer“ von Khaled Hosseini völlig gefesselt. Momentan lese ich das Buch von Alice Hatters „Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen aber wissen sollten“, sehr gelungen und hoch-aktuell.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Ich lese Bücher am liebsten auf „traditionelle“ Weise. Allerdings ist es für mich praktisch, eBooks in der Nacht zu lesen, wenn meine kleine Tochter mal wieder unruhig schläft und ich das Licht dann nicht einschalten muss.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen gehört eindeutig dazu – aber nach einem langen Arbeitstag entspanne ich mich auch gerne bei einem guten Film auf dem Sofa, oder mache Pilates.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Im Endeffekt auf jeden Fall Berufung, da meine Mutter Barbara Kindermann, die Gründerin des Kindermann Verlags, mir das Verlegerinnen-Dasein quasi vorlebte.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Eigentlich war ein Job in der Verlagsbranche nie der Plan, ich wollte meinen eigenen Weg gehen. Aber nach einigen Berufserfahrungen im Marketing-Bereich in der Reisebranche, entdeckte ich 2015 die Buchbranche doch für mich und begann, im Kindermann Verlag zu arbeiten. Seit 2020 habe ich die Geschäftsführung übernommen und eine Verlegerin zu sein ist das Schönste, was ich mir beruflich vorstellen könnte.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Ganz klar, mein größtes Vorbild ist meine Mutter. Sie hat den Verlag alleine aufgebaut, hart dafür gekämpft und musste sich vieles selbst erarbeiten. Außerdem hat sie als Autorin der Reihe *Weltliteratur für Kinder* unzählige Klassiker nacherzählt, die bis heute eine Nische im Kinderbuch-Markt bedie-

nen. Sie war eine inspirierende Persönlichkeit, ein unglaublich herzlicher Mensch und trat jeder Hürde mit unerschütterlichem Optimismus entgegen.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Ich komme in unserem sonnigen Büro an, trinke einen Kaffee auf der Terrasse und bespreche neue, spannende Projekte mit meinen Kolleginnen. Dazu käme noch ein Anruf über ein geglücktes Lizenzgeschäft, oder noch besser – die Nachricht, dass wir den Berliner Verlagspreis gewonnen haben.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wir bemerken einen Fehler im frisch gedruckten Buch. Oder es erwartet uns eine Hiobsbotschaft im Posteingang, wie z.B. damals die Insolvenz von KNV.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Das lässt sich schwer in nur ein Ereignis fassen. Ich befinde mich gerade beruflich in einem sehr spannenden Prozess – wir möchten den Verlag nicht nur neu erfinden und das Programm erweitern – ich bin dieses Frühjahr auch Autorin einer neuen Reihe: „Sagen für Kinder“.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ich finde es unheimlich wichtig, den unabhängigen Buchhandel stärker zu unterstützen und würde mir wünschen, dass dafür vermehrt Aktionen und Förderungen initiiert werden.

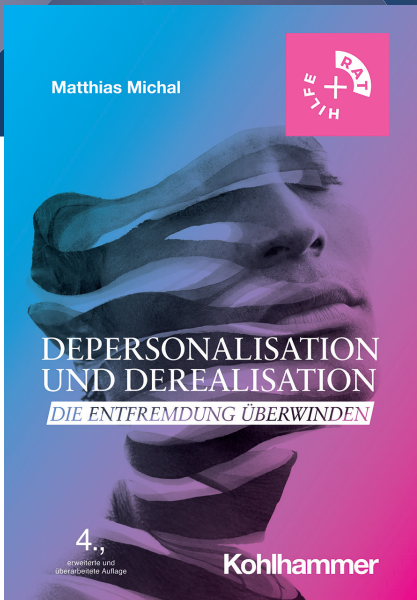
Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2025 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Ich denke höchstens 5 Prozent. Ich kann und will mir nicht vorstellen, dass Kinderbücher in geraumer Zeit nur noch als eBook gelesen werden, die Haptik ist im Kinderbuch-Bereich doch mitentscheidend.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Das ist schwer zu sagen und hängt natürlich unter anderem von unvorhersehbaren Faktoren ab. Ich hoffe auf jeden Fall, dass sich die unabhängigen Verlage weiterhin auf dem Markt behaupten können und bin zuversichtlich, dass viele begeisterte Leser*innen die bunte Vielfalt der Literaturlandschaft auch zukünftig unterstützen werden!

Neuerscheinungen



4., erw. und überarb. Auflage 2021
213 Seiten. 2 Abb., 4 Tab. Kart. € 29,–
elektr. Zusatzmaterial
ISBN 978-3-17-039138-3
Rat & Hilfe



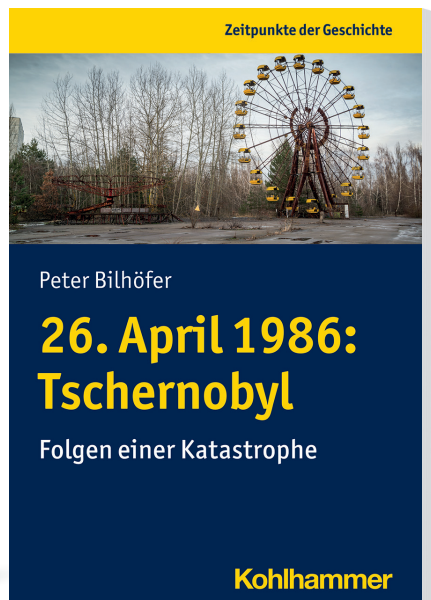
6., erw. und aktual. Auflage 2021
372 Seiten. 18 Abb. Fester Einband. € 36,–
ISBN 978-3-17-039464-3



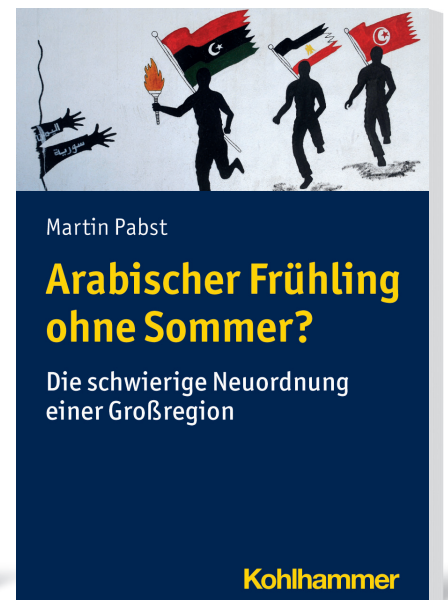
4., aktualisierte Auflage 2021
140 Seiten. 3 Abb. Kart. € 19,–
ISBN 978-3-17-037154-5



2., erw. und überarb. Auflage 2021
196 Seiten. 53 Abb., 2 Tab. Kart. € 24,–
elektr. Zusatzmaterial
ISBN 978-3-17-037122-4



2021. 176 Seiten. 10 Abb. Kart. € 27,–
ISBN 978-3-17-034347-4
Zeitpunkte der Geschichte



2021. 319 Seiten. 21 Abb. Kart. € 32,–
ISBN 978-3-17-035741-9

Die Bücher unseres Programms erscheinen
in der Regel auch als **eBooks!**
Leseproben und weitere Informationen: www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Argumentationsstark

Der große BGB-Kommentar. Herausgegeben in Verbindung
mit dem **Deutschen Anwaltverein**.



-300 €
Ersparnis
DAV-Mitglieder

Die Gesamtedition

Dauner-Lieb | Heidel | Ring [Hrsg.]

Bürgerliches Gesetzbuch

Gesamtausgabe mit OnlineModul

3. Edition 2021, ca. 18.000 S., 1.050,- €

Vorzugspreis für DAV-Mitglieder 750,- €

ISBN 978-3-8487-4991-1

Um die zuverlässige Orientierung bei der Rechtsfindung und Rechtsgestaltung zu gewährleisten, liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung von Rechtsprechung und herrschender Meinung, beschränkt sich aber nicht darauf. Abweichende Ansichten und Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur werden dargestellt und analysiert, sodass der Benutzer einen umfassenden Überblick erhält.

Alle Bände sind auch einzeln erhältlich – Vorzugspreise für DAV-Mitglieder

Band 1

Heidel | Hüßtege | Mansel | Noack [Hrsg.]

Bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeiner Teil | EGBGB

4. Auflage 2021, 3.356 S., geb., 198,- €

Preis für DAV-Mitglieder 168,- €

ISBN 978-3-8487-4586-9

Soeben erschienen

Band 2

Dauner-Lieb | Langen [Hrsg.]

Bürgerliches Gesetzbuch: Schuldrecht

4. Auflage 2021, 6.833 S., geb.,
in 3 Teilbänden, 298,- €

Preis für DAV-Mitglieder 250,- €

ISBN 978-3-8487-4885-3

Erscheint am 24. Februar 2021

Band 3

Ring | Grziwotz | Schmidt-Räntsch [Hrsg.]

Bürgerliches Gesetzbuch: Sachenrecht

5. Auflage 2021, ca. 2.500 S., geb., 218,- €

Preis für DAV-Mitglieder 178,- €

ISBN 978-3-8487-4887-7

Erscheint ca. Mai 2021

Band 4

Kaiser | Schnitzler | Schilling |
Sanders [Hrsg.]

Bürgerliches Gesetzbuch: Familienrecht

4. Auflage 2021, 3.240 S., geb., 198,- €

Preis für DAV-Mitglieder 168,- €

ISBN 978-3-8487-4990-4

Soeben erschienen

Band 5

Kroiß | Horn [Hrsg.]

Bürgerliches Gesetzbuch: Erbrecht

6. Auflage 2021, ca. 2.200 S., geb., 198,- €

Preis für DAV-Mitglieder 168,- €

ISBN 978-3-8487-7871-3

Erscheint ca. April 2021

Band 6

Hüßtege | Mansel [Hrsg.]

Bürgerliches Gesetzbuch: Rom-Verordnungen | EuGüVO | EuPartVO | HUP | EuErbVO

3. Auflage 2019, 1.571 S., geb., 178,- €

Preis für DAV-Mitglieder 118,- €

ISBN 978-3-8487-4587-6

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Bestell-Hotline +49 7221 2104-37 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-43

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos